NICOLAE OGRIN

DIE RECHTLICHE STRUKTUR DER GENOSSENSCHAFT

ORAVIȚA
LIBRĂRIA ȘCOALELOR ȘI TIPOGRAFIA „PROGRESUL" S. A.
1930

DIE RECHTLICHE STRUKTUR DER GENOSSENSCHAFT

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER WÜRDE EINES DOCTOR IURIS UTRIUSQUE

AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT BERN

EINGEREICHT VON

NICOLAE OGRIN

ORAVIȚA

LIBRĂRIA ȘCOALELOR ȘI TIPOGRAFIA „PROGRESUL“ S. A.

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Herrn Dr. Gr. Mladenatz,

Dozent für das Genossenschaftswesen an der Handelshochschule zu Bukarest und Generaldirektor des rumänischen Nationalamtes für Genossenschaftswesen, in Hochachtung gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Literaturverzeichnis . . . . . VI—VIII

A) Allgemeiner Teil.

I. Einleitung 1

II. Die Entstehung der modernen Genossenschaftsbewegung und des ihr zu Grunde liegenden Gedankens . . . 5

III. Der wirtschaftliche Begriff der Genossenschaft 27

B) Spezieller Teil.

I. Die Notwendigkeit einer besondern gesetzlichen Regelung der Genossenschaft 35

II. Die Errichtung der Genossenschaft 55

III. Die Mitgliedschaft 67

A. Der Erwerb der Mitgliedschaft 70

B. Die Endigung der Mitgliedschaft 76

a) Der Austritt des Mitgliedes 77

b) Der Tod des Mitgliedes 82

c) Andere Endigungsarten der Mitgliedschaft . . . 85

C. Inhalt der Mitgliedsehaft 91

Die Mitgliedschaftsrechte 91

Die Mitgliedschaftspflichten 95

IV. Die Organe der Genossenschaft 109

A. Vorstand 111

B. Die Kontrolle 113

a) Der Aufsichtsrat 114

b) Die Revision 117

C. Die Generalversammlung 121

C) Schlusswort 126

Literaturverzeichnis.

Ackermann: Kurzer Führer durch das deutsche Genossenschaftswesen III. Aufl. Bearb. von Dr. W. Krebs. Neuwied 1922.

Balsiger W.: Eintritt & Austritt von Mitgliedern einer Genossenschaft Diss. Zürich 1923.

Baur H.: Der Geschäftsanteil bei den kapitalistisch organisierten Erwerbs- & Wirtschaftsgenossenschaften der Schweiz mit Berücksichtigung der deutschen gesetzl. Regelung. Diss. Zürich 1917.

Blattner E.: Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach schweiz. Obligationenrecht und ausländ. Gesetzgebungen. Diss. Bern 1899.

Coppola d'Anna F.: Codice della Cooperazione e Formulario, Firenze 1921.

Crüger Hans: Einführung in das deutsche Genossenschaftwesen. Berlin 1907.

Crügcr Hans: Grnndriss des deutschen Genossenschaftswesen, Leipzig 1908.

Crüger Hans: Parisius-Crüger: Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Kommentar.) 8. Auflage. Berlin 1915.

Daudé-Bancel: Der Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes in Frankreich (übersetzt von Dr. H. Geithe) Zeitschr. für d. ges. Handelsrecht & Konkursrecht Bd, 92 S. 274 ff.

Deumer R.: Das deutsche Genossenschaftswesen, 2 Bd. Sammlg. Göschen 1919.

Deumer R : Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, München und Leipzig 1912.

Egger A.: Genossenschaftswesen und Genossenschaftsrecht, (Sonderdruck aus Heft 1 d. Intern. Rundschau der Arbeit, Berlin 1926).

Egger A.: Revision des Genossenschaftsrechtes (Verhandl. d. schweiz. Juristenverein 1922) Zeitschr. f. schw. Recht Jahrgang 1922, S. 109 a. ff.

Faucherre H.: Umrisse einer genossenschaftl. Ideengeschichte 2 Bd. Basel 1925/28.

Fuchs Georg: Genossenschaftsrecht und Genossenschaftswesen, Leipzig 1923.

Gide Charles: Das genossenschaftl. Programm und die sozialistischen Schulen (übersetzt von H. Thurow) Basel 1927.

Gide Charles: La coopération. Conférence de propagande. Paris 1922.

Gide Charles: Les sociétés coopératives de consomation. Paris 1923.

Gide & Rist: Geschichte der volkswirtschaftl. Lehrmeinungen, III. Aufl. Jena 1923.

Gierke Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde. 1868, 1863, 1881.

Gierke Otto: Die Genossensehaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung, Berlin 1887.

Gray J. C. & Whitehead A.: The Industrial and Provident Societes Act, 1893, and Amendement Act, 1913, Manchester 1927.

Grünfeld E.: Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und soziologisch betrachtet, Halberstadt 1928.

Hildebrand K.: Die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Unternehmung. 2 Bd. Halberstadt.

Hofer Rudolf: Die externe Haftung der engl. „Partnership" mit einer alllgemeinen Einführung in das engl. Recht der engl. Handelsgesellschaften, Diss. Zch. 1922.

Jacob Eduard; Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften, Stuttgart 1913.

Klausing Friederich: Genossenschaft und Recht (Sonderabdruck aus der „Veröffentlichungen der Gen. Giroverbandes der Drezdner Bank) Heft 10, 1929.

Lassere Henri: Das integrale Genossenschaftswesen (Uebersetzung) Basel (ohne Jahresangabe).

Liefmann R.: Die Unternehmungsform, 2. Aufl. Stuttgart 1921.

Llewelyn Davies Theodora; Das englische Genossenschaftsgesetz (Internationales Genossenschaftsbulletin, 20. Jahrg. S. 193 ff.)

Loening Edgar: Das englische Genossenschaftsrecht. Jahrb. f. Nationalökonomie & Statistik III. Folge 43. Bd. Jena 1912.

Madgearu V. N. & Mladenatz: Die Reform der Genossenschaftsgesetzgebung (mit einem Gesetzentwurf) Bukarest 1925 (rumänische Sprache).

Mladenatz Gr.: Der Begriff der Genossenschaft, Chisinau 1926.

Medugno Domen.: Instituzioni di Legislazione Comparata delle Cooperative. Milano 1924.

Müller Hans.: Das Genossenschaftswesen und die Reform seines Rechtes im demokratischen Staat, Zürich 1921.

Müller Hans.: Richtlinien der Genossenschaftsgesetzgebung Zürich 1921.

Müller Hans.: Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten (Artikel serie erschienen in der Zeitschrift „Der Genossenschafter") 1920/21.

Munding K.: Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten im Lichte der Genossenschaftsidee. Basel 1909.

Munding K.: V. A. Huber's ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossensehaftswesen. Berlin 1874.

Nast Alfred.: Code de la Coopération (Étude sur le Règime legale et reglémentaire de la Coopération en France). Paris 1928.

Nast Alfred.: La Régime juridique des Coopératives. Paris 1919.

Neudörfer O.: Grundlagen des Genossenschaftswesens. Wien und Leipzig 1921.

Remadier R.: Das Genossenschaftsrecht (Frankreich). Intern. Genoss. Buletin, 20. Jahrg. S. 385 ff.

Rauecker Br.: Der Genossenschaftsgedanken. Seine sittliche und wirtschaftliche Bedeutung. München 1923.

Seelmann Eggebert El.: Die Systeme im neuzeitlichen deutschen Genossenschaftswesen. 2. umgearb. Auflage, Stuttgart 1927.

Sicherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung von Deutschland. 1876.

Sombart W.: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. Bd. 3. München und Leipzig 1927.

Staudinger: Die Konsumgenossenschaft, II. Aufl. Leipzig u. Berlin 1919.

Totomianz V. T.: Antologie des Genossenschaftswesens, Berlin 1922.

Totomianz V. T.: Theorie, Geschichte und Praxis der Konsumentenorganisationen, Berlin 1914.

Vergilii F.: Cooperazione nella Dottrina e nella Legislazione, Milano 1924.

Waldecker L.: Der Stand der Gesetzgebungen über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik) München und Leipzig 1919.

Waldecker R.: Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916.

Webb S. (Beatrice Potter). Die britische Genossenschaftsbewegung herausg. von Lujc Brentano, Leipzig 1893.

Webb S. & Beatr.: Die genossenschaftl. Gemeinwirtschaft. Uebersetzt und eingeleitet von Prof. A. Müller. Halberstadt 1924.

Wygodzinski W.: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig und Berlin 1911.

Weitere Werke werden im Text zitiert.

Gesetze, Entwürfe Kommentare usw.

Verschiedene Aufsätze und Abhandlungen in Zeitschriften und Fachpresse, besonders in Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Internationales Genossensehaftsbulletin. usw. usw.

Wichtigste Abkürzungen:

G. = Gesetz.

Gen. G. oder G. G. = Genossenschaftsgesetz (meistens deutsches), schweiz., ital., franz. usw. G. G. = schweizerisches, italienisches, französiches usw. Genossenschaftsgesetz.

O. R. = schweizerisches Obligationenrecht.

E. G. = eingetragene Genossenschaft.

A. G = Aktiengesellschaft.

A) Allgemeiner Teil.

I. Einleitung.

Die Genossenschaftsbewegung ist eine der Hauptbewegungen der modernen Kulturwelt. Als Sozialbewegung ist sie von Ideen getragen und beruht auf Gedanken, die oft in einer andern Welt als in der nüchternen des Juristen, oder in der auf starren Paragraphen beruhenden heutigen positiven Rechtsordnung heimisch sind. In ihrer praktischen Gestalt als Unternehmungsform muss die Genossenschaft aber mit der heutigen Rechtsordnung rechnen und begehrt, ebenso wie andere Organisationen, deren Schutz. Die Genossenschaft wird somit auch zu einem juristischen Problem. Sie fordert einen Platz im heutigen Rechtsgebäude, obschon die Blicke ihres Januskopfes mehr nach anderen Schlössern gerichtet sind.

Die Genossenschaft tritt als eine eigenartige Unternehmungsform auf und verlangt, dass der Jurist ihr ein entsprechendes Rechtskleid „konfektioniert". Man ist gewöhnt zu sagen, dass die Genossenschaft in dieser Beziehung nicht anspruchsvoll ist, doch wenn man danach frägt, wie soll das Kleid sein, stellt sich heraus, dass an den Meister viele Bedingungen gestellt werden. Erstens soll das Kleid nicht zu eng sein, man möchte sich in ihm bequem fühlen, man will Bewegungsfreiheit haben, auch soll eine zukünftige Entwicklung nicht gehemmt werden. Doch soll dieses Kleid auch nicht zu weit sein und auch nicht aus zu elastischem Material, sonst besteht Gefahr, dass es auch von unbefugten ungerechterweise benützt wird.

Der Jurist wird für die Genossenschaft nur dann das entsprechende Rechtskleid schaffen können, wenn er darüber im Klaren ist, was eine Genossenschaft ist und was mit ihr verfolgt wird. Er muss vor allem das Wirtschafts- und Sozialwesen der Genossenschaft kennen um diese juristisch behandeln zu können. Man könnte ihm auf die Fülle der Definitionen verweisen, die bestrebt sind, das Wesen der Genossenschaft angeblich erschöpfend zu definieren. Aber, wie steht es mit den Definitionen? Vor kurzem hatten sich die deutschen Betriebswirtschaftslehrer mit den Chaos der Definitionen, die auf ihrem Gebiete herrscht, befasst.

Bei dieser Gelegenheit hat ein deutscher Professor den Unfug mit den Definitionen drastisch aber allgemein gültig charakterisiert. Er sagte: „Aber die Scheue, Begriffe zu wiederholen, die ein anderer gebildet hat, ist so gross, wie die Scheu vor der Benützung der Zahnbürste eines anderen". Wenn ein Betriebswirtschaftslehrer solche Feststellungen machen konnte, obschon sein Gebiet ein mehr praktisches ist, (und wo die Theorien sich auf einem beschränkteren Raum bewegen, und nicht in das für Polemiken und Gegensätze so überaus günstige Gebiet der Sozialpolitik und Weltanschauungen reichen) dann ist leicht denkbar, was bei der Genossenschaft entstehen kann. Entstehen kann, sagen wir, denn das Chaos ist vorläufig noch nicht so gross, wie es sein könnte, aber nur weil die Genossenschaft von der Wissenschaft bis jetzt stiefmütterlich behandelt wurde. An sich widersprechenden Definitionen fehlt es aber nicht, denn für solche ist die moderne Genossenschaft wie geschaffen, umsomehr als in der Genossenschaftsbewegung, wie wir noch sehen werden, zwei entgegengesetzte Richtungen vorhanden sind. Nun brauchen die Theoretiker durchaus nicht ganz einseitig zu sein, d. h. sich ganz auf die entgegengesetzten Pole zu stellen, es genügt, wenn sie nur auf verschiedenen, sagen wir, Breiten, Platz nehmen, um schon das denkbar grösste Chaos entstehen zu lassen. So kommt es, dass je mehr man sich in solche Definitionen vertieft, je unklarer wird der Begriff „Genossenschaft" erscheinen. Man wird bei der Betrachtung solcher Darstellungen über Wesen und Ziel der Genossenschaft, zu dem Resultat gelangen, das Sombart veranlasst hat zu sagen: „So gut wie alle Typen menschlicher Veranlagungen sind in dieser Galerie vertreten und der Leser wird sich fragen: Wem soll ich folgen?"[1])

Selbstverständlich ist, dass bei dieser Lage die Definitionen dem Juristen nur unklare und jedenfalls nur ungenügende Anhaltspunkte für seine Aufgabe liefern können. Er wird, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, auf sich selbst angewiesen, er soll selbst nach einer richtigen, oder wenigstens für seine juristische Aufgabe genügende, Begriffsbestimmung, suchen. Er wird sich ein Bild über das Wesen der Genossenschaft nur dann entwerfen können, wenn er die Entstehungsgeschichte der Genossenschaftsbewegung und des ihr zugrunde liegenden Gedankens verfolgt und erst im Anschluss an die so gewonnenen Kenntnisse, die vorhandenen Definitionen nicht wahllos, sondern nur diejenigen in Betracht ziehen, die den geschichtlichen Tatsachen entsprechen.

[1]) Werner Sombart; im Schlusswort der von V. T. Totomianz herausgegebene „Anthologie des Genossenschaftswesens", Berlin 1922.

Diese Feststellungen haben uns zu der Ueberzeugung gebracht, dass auch die Besprechung der rechtlichen Struktur der Genossenschaft nur im Anschlus an eine derartige historische und theoretische Schilderung derselben vorgenommen werden kann und darf. In diesem Sinne erfolgte auch die Einteilung dieser Arbeit.

II. Die Entstehung der modernen Genossenschaftsbewegung und des ihr zu Grunde liegenden Gedankens.

Genossenschaften im weitesten Sinne des Wortes hat es bei allen Völkern und zu allen Zeiten gegeben. Der Einzelne ist schwach gegenüber seiner Umgebung, nur Vereinigung mit Seinesgleichen macht ihn stark. Doch zu den ersten Zusammenschlüssen führte nicht eine derartige Ueberlegung, sondern der Instinkt des primitiven Menschen. „Einstmals war es der Herdeinstinkt[1]), das natürliche Bedürfnis des Zusammenlebens in kleinen Gruppen, welches in den Organisationsformen des menschlichen Gemeinschaftswesen das vorherrschende Element darstellte". Auf diesen primitiven Zusammenschlus-Instinkt, lässt sich die Quelle der Genossenschaft im weiteren Sinne, zurückführen.

Der genossenschaftliche Geist liegt somit in der Natur des Menschen, doch erscheint er nicht überall und zu allen Zeiten in gleicher Form und mit gleicher Intensität. Die Erklärung hierzu ist, dass in der Natur des Menschen nicht nur ein Herdeinstinkt, sondern auch andere Instinkte verankert sind, die oft im Kampfe mit jenem die Oberhand erlangten. Ein solcher Instinkt ist „der individuelle Kampfinstinkt, der sich, vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, beim Menschen durch die Neigung offenbart, seine Macht oder seinen Einfluss auf Seinesgleichen auszuüben, oder doch über sie auf bestimmten Gebieten eine gewisse Autorität zu erlangen. Es handelt sich hier um den Geist individueller Initiative"[2]).

Diese zwei Instinkte des Menschen standen von jeher im Kampfe miteinander und die Geschichte zeigt verschiedene Perioden, wo einmal der Eine, dann der Andere siegte. Ist eine Periode von dem Herdeinstikt beherrscht, so ist auch die Wirschaft mehr genossenschaftlich organisiert; ist dagegen der individuelle Kampfinstinkt stärker, so wird das Wirtschaftsleben von dem Prinzip des freien Spiels der Kräfte, der freien Konkurrenz, beherrscht.

[1]) Der Herdeinstinkt wird von Lasserre, aus dessen Buche: Das integrale Genossenschaftswessen, wir dieses Zitat entnehmen, folgenderweise definiert: Der Herden-, Stammes- oder Gemeinschaftsinstinkt ist welcher die Menschen dazu bringt, in Gruppen oder kleinen, stark verbundenen Gemeinschaften zu leben, in denen jedes Individium sich deutlich als Teil, des Ganzen fühlt.

[2]) Idem, S. 2.

In beiden Fällen besteht die Möglichkeit, dass nach einer bestimmten Zeit infolge einer natürlichen Reaktion, die Lage sich in das Gegenteil umschlägt. Die Verhältnisse ändern sich inzwischen ununterbrochen und wir bekommen immer andere, immer neue Bilder. Auch die genannte Instinkte verfeinern sich und erhalten einen anderen Namen, oder an ihre Stelle tritt etwas anderes, was die Handlungen der Menschen bestimmt; man spricht lieber etwa von Vernunft, Weltanschauung usw. Jede neue Genossenschaft wird auch von ihrer Vorgängerin, von welcher sie durch eine Periode der, — sagen wir, — auf freier Konkurrenz sich stützenden Wirtschaftsordnung getrennt ist, sehr erheblich abweichen. Man wird die gemeinsamen Züge kaum mehr erkennen und auch die Verbindung mit der Vergangenheit wird sehr verwischt sein.

So steht es auch mit der modernen Genossenschaft, auch bei ihr ist die Verbindung, wenigstens was Wesen und nicht nur Name anbetrifft, mit ihrer Vorfahrerin sehr schwer herzustellen. Dies umsomehr, als die moderne Genossenschaft unter ganz besonderen Verhältnissen geboren wurde. Sie ist nämlich ein Kind des modernen Kapitalismus. „... Erst die Schule des individualistischen Erwerbslebens mit allen seinen Einrichtungen notwendig war, um den genossenschaftlichen Geist, der während der Wirtschaftsgeschichte der Menschheit verschiedene Formen bekleidet hat, wieder zu beleben und damit lebensfähige genossenschaftliche Unternehmungen entstehen zu lassen[1])..."

Der inmitten des kapitalistischen Wirtschaftslebens wieder entstandene Genossenschaftsgeist weist aber nicht einheitliche Züge auf. Man kann sogar sehr deutlich zwei entgegengesetzte Richtungen in der modernen Genossenschaftsbewegung unterscheiden. Beide Richtungen sind zwar in genossenschaftlichem Geiste gehalten, doch von verschiedenen Gedanken getragen. Dies führt dazu, dass die Auffassungen über das Wesen der Genossenschaft ebenso entgegengesetzt sind. Hierzu kommt, dass jede der beiden Richtungen nur ihre Genossenschaft als echte auffasst, und der anderen diese Eigenschaft abspricht. Wenn man aber die Entstehung der beiden Richtungen zu Grunde liegenden Gedanken verfolgt, wird sich herausstellen, dass wir es in beiden Fällen mit echten Genossenschaften zu tun haben, obschon die Endzwecke, die in der Genossenschaft verfolgt werden, entsprechend dem Gedanken, nicht immer die gleichen sind.

Der Genossenschaftsgedanke, auf welchem ein Teil der Genossenschaftsbewegung beruht, hat folgende Entstehungsgeschichte:

---

1) Gr. Mladenatz: Der Begriff der Genossenschaft. 1926 S. 42. (Die Ausführungen wiedergeben einen Gedanken Schmoller's).

Um die Wende des XVIII. Jahrhunderts begannen die Anfänge der modernen Wirtschaft sich zu zeigen. Der Dampf und die Werkzeugmaschine verwandelten allmählich die Manufaktur in die moderne Industrie. Die Handwerker werden immer mehr und mehr durch die Fabriken verdrängt. Auf Grund des herrschenden liberalen Dogma, d. h. freie Konkurrenz nimmt die Industrie und das Wirtschaftsleben einen noch nie dagewesenen Aufschwung. Produziert wird in Massen, grosse Gewinne werden auch erzielt, aber für die grosse Masse bedeutet der freie Wettbewerb nur die freie Ausbeutung seitens des Unternehmers. Die Unternehmer scheuen es nicht, das Ueberangebot an Arbeitskraft (die Arbeit ist ja Ware geworden) gründlich auszunützen. Schlecht entlöhnte, lange Arbeitszeit mit allen ihren schlechten Folgen setzt ein, periodisch auftauchende Krisen bringen die Arbeiterschaft in grosses Elend, so dass in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts das Problem der Verelendung der breiten Massen ein Ausgangspunkt der sozialwirtschaftlichen Betrachtungen mehrerer führender Männer der Zeit wird. Unter ihnen sind in der ersten Reihe R. Owen und W. King in England, Fourrier, Buchez, später auch Louis Blanc, in Frankreich, zu finden. Dies sind auch die ersten Theoretiker der modernen Genossenschaftsbewegung. Wir werden aus ihrer Tätigkeit und ihren Werken nur das, was im Zusammenhang mit unserem Problem steht, ganz kurz wiedergeben.

Owen, der als Vater des englischen Genossenschaftswesens gilt, stand unter dem Einfluss des grossen industriellen Aufschwungs Englands zu Anfang des XIX. Jahrhunderts, oder „unter dem Eindruck des Gesetzes zunehmender Erträge industrieller Anlagen und der in bestimmten Zeiträumen durch relative Ueberproduktion verursachten Krisen[1])." Was die Reichtumsbildung anbetrifft, war Owen mit Adam Smith einverstanden, auch für ihn war aller Reichtum Resultat der menschlichen Arbeit. Aber gerade diese Arbeit hat nicht den gebührenden Anteil an dem von ihr geschaffenen Reichtum, d. h. am Ertrag. Die Maschine hat den Wert der menschlichen Arbeit so herabgedrückt, dass in einer Zeit, wo Reichtum stark zunimmt, die Konsumkraft der breiten Bevölkerungsschichten derart abnimmt, dass nicht einmal die notwendigsten Bedürfnisse befriedigt werden können. Owen konstatiert also eine Ausbeutung des Arbeiters seitens des Unternehmers, die auf Grund des durch die industrielle Revolution geschaffenen Privilegs am Privateigentum vollzogen wird[2]). Weitergehend stellt er fest, dass noch eine Ausbeutung stattfindet und

[1]) Leubuscher: Sozializmus und Sozialisierung in England, Jena 1921.

[2]) Ring Alice: Die Genossenschaft in Theorie nach Programm der sozialistischen Internationale. Diss. Basel 1926.

zwar am Arbeiter als Konsument durch den Profit am Preis. Zu deren Beseitigung trat er in seiner Zeitschrift „The Oeconomist" für gemeinsamen Warenbezug und Einkauf im Grossen zum Zwecke der Ersparnis am Preise ein.

Owen versuchte ein Wirtschaftssystem zu gründen durch welches diese Uebel beseitigt werden. Er beabsichtigte sowohl die ganze Produktion als auch den gesamten Konsum auf genossenschaftlicher Basis zu organisieren durch Zusammenfassung der Menschen in grosse „Communites", welche die ganze Lebensordnung bestimmen sollten. Sein Streben war, sich selbst begnügende Vollgenossenschaft. Er stellte aber immer die Produktion in den Vordergrund und erst dann die Organisation des Konsums. Sein Genossenschaftsideal wird von Frau Beatrice Webb-Potter folgenderweise dargestellt [1]: „Er steckte sich das Ziel, in seinen Genossenschaften das unvollendete Werk der industriellen Revolution zu vollenden, indem er das Genossensschaftssystem in den Grund- und Kapitalbesitz, sowie in dem Warenaustausch einführte. Mit andern Worten, er machte den Versuch, an Stelle des Privateigentums den gemeinsamen Besitz des Landes und die gemeinsame Anhäufung von Reichtum zu setzen, an die Stelle des auf dem Wege des Wettbewerbs bewirkten Güteraustausches, den gerechten Austausch von Waren zwischen den verschiedenen Gruppen vereinigter Arbeiter je nach dem sozialen Werte einer jeden Ware".

Versuche im Owen'schen Geiste, die von seinen Anhängern gemacht wurden, blieben ohne Erfolg. Nur eine von E. T. Craings, einer seiner Anhänger, in Ralachine in Irland gegründete Vollgenossenschaft gelangte zur Blüte. Aber auch diese ging aus Gründen, die mit dem innern Wesen der Genossenschaften nichts zu tun hatte, zu Grunde.

Die „Pioniere von Rochedale", die heute als Beispiel für alle Konsumgenossenschafter dienen und auf die wir noch zu sprechen kommen werden, haben zwar später in ihrem Programm die Ideen Owens aufgenommen, ihre Führer waren sogar überzeugte Anhänger Owens, aber nur das Prinzip der Ausschaltung des Profits am Preise hatte seine Verwirklichung gefunden. Doch auch das ist ein Erfolg und Gide sagt mit Recht: „Die cooperative Gesellschaft, soweit sie auf die Abschaffung des Profits hinarbeitet, bleibt der bedeutendste Erfolg des Werkes Owen's und genügt zu seinem Ruhm"[2].

---

[1]) Sidney Webb (Beatrice Potter): Die brit. Genossenschaftsbewegung. herausgeg. v. Lujo Brentano, Leipzig 1893.

[2]) Ch. Gide und Ch. Rist: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen. Herausg. von Franz Oppenheimer 3. Aufl. Jena 1923.

Ein anderer Theoretiker des Genossenschaftswesens in England ist ein Zeitgenosse von Owen, William King. King bleibt im Verdienst für die Sache des Genossenschaftswesens Owen nicht nach und was speziell die Konsumgenossenschaftsbewegung anbetrifft, sprechen ihm neuere Autoren, wie Hans Müller, sogar einen grösseren Verdienst zu. Aus den Arbeiten von Müller stellt sich heraus, das die Schriften Kings, was die Genossenschaftstheorie anbetrifft, einen besondern doktrinären Wert besitzen. Nach seiner Doktrin ist nicht das Kapital, das wertvoll sein mag, sondern die Organisation der Arbeit zu Gunsten derer, die sie leisten, das sozialoekonomische Prinzip der genossenschaftlichen Vereinigung. Gemeinsame theoretische Grundlage der Lehre Owens und Kings ist die Ausschaltung des Gewinns am Preise. Ihre Wege sind aber verschieden; Owen geht von der Beherrschung der Produktion, King von der genossenschaftlichen Organisation des Konsums aus. Bei Owen muss Kapital von auswärts vorhanden sein, um in die Produktion einzudringen, bei King bildet sich das Kapital im Konsumladen und erst dann geht es auf die Produktion über. King geht auch von der Organisation der industriellen Arbeiterschaft aus, er betont die Notwendigkeit einer Anlehnung an Gewerbevereine, beharrt aber auf politischer Neutralität. Seine Lehre, die er in einer Zeitschrift „Bringthon Cooperator" entwickelt hat, ist von moralischen und erzieherischen Prinzipien durchdrungen, die auf den Einfluss der grossen schweizerischen Lehrer Pestalozzi und Fellenberg hinweisen.

Die ersten praktischen Versuche im King'schen Geist hatten ebenso, wie die Owen'schen, keinen besondern Erfolg.

Doch der Beginn der modernen Genossenschaftsbewegung, die als Rochedaler-Bewegung bekannt ist, knüpft sich an diese zwei Persönlichkeiten an. Im Jahre 1844 in Rochedale haben sich die Männer gefunden, die durch die Lehren Owens und Kings beeinflusst, deren Theorien mit der Praxis verbanden, und den Grundstein der genossenschaftlichen Gebäude gelegt haben. Es waren 28 arme Flanellweber, die durch die Not gezwungen, beschlossen, je 1 Pfd. Sterling zusammenzulegen und mit diesem Kapital eine Genossenschaft zu gründen.

Mit grosser Mühe das Kapital von 28 Pfd. Sterling zusammengebracht, traten sie zur Verwirklichung ihres Programms, in welchem folgendes vorgesehen war [1]):

1. Die Errichtung eines Ladens zum Verkauf von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, etc.

2. Das Erbauen, den Ankauf oder die Einrichtung einer

[1]) Nach Webb-Potter a. a. O.

Anzahl vom Häusern, in denen diejenigen Mitglieder wohnen können, welche einander in der Verbesserung ihrer häuslichen und sozialen Lage beizustehen wünschen.

3. Die Produktion solcher Waren, deren Herstellung die Genossenschaft beschliessen kann, um denjenigen Mitgliedern Arbeit zu verschaffen, welche arbeitslos sind oder unter wiederholter Herabsetzung der Löhne zu leiden haben.

4. Den Ankauf oder die Pachtung eines oder mehrerer Grundstücke zum Zwecke der Bebauung durch Arbeitslose oder schlecht bezahlte Genossenschafter.

5. Und ferner, dass diese Genossenschaft, sobald als tunlich, dazu schreiten soll, die Produktion und Verteilung der Güter zu der Erziehung des Volkes und die Kräfte zur Erzeugung und Regierung zu ordnen; mit andern Worten, eine sich selbst haltende Inlandskolonie mit Gemeinschaftsinteressen ins Leben zu rufen, oder andern Genossenschaften bei der Errichtung derartiger Kolonien Hilfe zu leisten.

Der spätere geschäftliche Erfolg dieser Genossenschaft mit so bescheidenen Anfängen liegt in der Verteilung des reinen Geschäftsgewinnes. Und wenn im Programm der Rochedaler Pioniere sich nichts Neues, sondern nur die Ideen Owens und Kings einen Nachhall finden, in der Verteilung des Geschäftsgewinnes hat der Führer der Rochedaler Pioniere Charles Howarth, ein Sozialist der Owen'schen Schule, etwas Originelles und Nachhaltiges geleistet, nämlich die Auffindung des Rückvergütungssystems.

Diese Genossenschaft hat sich in kurzer Zeit gewaltsam entwickelt und ist das Vorbild aller später entstandenen Genossenschaften geworden. Durch ihre Erfolge gaben die redlichen Pioniere von Rochedale den Ansporn der übrigen Welt, die ihrem Beispiel bald folgte, erst in England, dann über dessen Grenzen. Die nach Rochedaler Muster gegründeten Konsumgenossenschaften der ganzen Welt, die in einem internationalen Verband organisiert sind, umfassen gegenwärtig ungefähr 50 Millionen Familien, d. h. ca. 160 Millionen Konsumenten [1].

Die praktische Bewegung hat in England begonnen, zur Theorie des Genossenschaftswesens haben auch Franzosen wertvolle Beiträge geleistet, besonders Fourrier, Buchez und L. Blanc.

Fourrier hatte in Frankreich ungefähr dieselbe Rolle gehaht, wie Owen in England, dessen Zeitgenosse er auch war. Beide sind Theoretiker des rationalen Sozialismus und die Schöpfer der ersten sozialistischen Genossenschaftstheorie. Für Fourrier bilden dieselben Gründe wie für Owen den Ausgangspunkt seiner Be-

[1] Nach Agenda du XI-e Congrés coopératif International. Bruxelles 1924.

trachtungen und seiner Lehren. Er fordert die Schaffung einer gesellschaftlichen Ordnung, in der die natürlichen Triebe des Menschen in vollem Gleichgewicht sich entwickeln, weil nur so eine Ausmerzung der Armut, aus der das ökonomische und soziale Elend der Zeit hervorgegangen, möglich ist [1]). Er hat eine kaufmännische Karriere durchgemacht und hatte Gelegenheit, die Missstände, die im Handel herrschten, kennen zu lernen. Er sieht im Handel, der nur das Ziel möglichst hoher Gewinne verfolgt, den wirksamsten Stimulus des allgemeinen Egoismus, den deutlichen Ausdruck der wirtschaftlichen Anarchie, welche Produktion und Zirkulation gleichermassen belasten [2]). Um den Menschen aus ihrem Elend herauszuhelfen, schuf Fourrier den phantastischen Plan einer neuen Gesellschaftsordnung und verlangte, die Gründung von Kolonien, von ihm „Phanlanstère" genannt, im Sinne seiner „Attraktionstheorie".

Seine Projekte und Lehren fanden aber wenig Beachtung. Ihm selbst dagegen fehlten die Mittel zu Experimenten. Er appellierte an seine Mitwelt um Unterstützung, fand aber kein Verständnis. Enttäuscht durch diese Verständnislosigkeit entwarf er ein Uebergangssystem, den „Garantismus". Den ersten Schritt zum Garantismus bildet die Gründung von kommunalen Handels- und Konsumgenossenschaften. Nach ihm sollte die Initiative von Kommunen ausgehen. Diese Genossenschaften sollen die Masse vor der Ausbeutung durch den Handel schützen. Von der Organisation des Tausches zur Organisation der Produktion fortschreitend, zieht die Konsumgenossenschaft, von ihm „Comptoir commercial" genannt, durch Gründung eigener Produktivgenossenschaften und durch Kreditgewährung an Private für ähnliche Zwecke, allmählich ein Netz von Produktiv- und Konsumgenossenschaften über das ganze Land, deren friedlichen Konkurrenz die kapitalistischen Handelsbetriebe erliegen müssen. Die Zentralorganisation aller Genossenschaften eines Landes bildet die Spitze dieses Systems, das zu einer Auflösung der Gesellschaft in autarke Wirtschaftsgruppen überführt. [3])

Sein System, das in eine sich selbst genügende Vollgenossenschaft ausläuft, enthält geniale Ideen, aber sein Fehler ist, dass ihm der wichtige Moment der Selbsthilfe, das allein zum Erfolg führen könnte, fehlt, indem er die Initiative dem Staate, resp. den Kommunen überlässt. Für solche Massnahmen aber fehlten damals die politischen Voraussetzungen.

[1]) Bourgin G.: Fourrier, Contribution à l'étude du socialisme francais, Paris 1905.

[2]) Ring Alice: a. a. O.

[3]) Fourrier Ch.. Le nouveau monde industriel, Oeuvres complètes, Paris 1848.

Ein Schüller Fourriers, Considerant, versuchte in Amerika durch Gründung eines „Phalanstère" dessen Ideen zu verwirklichen; der Versuch scheiterte aber.

Ein anderer seiner Anhänger, Jean Baptiste André Godin, gründete eine Kolonie, in der er mehrere Reformvorschläge Fourriers zu verwirklichen versuchte. Die Kolonie ist erst Ende der 70-er Jahre des letzten Jahrhunderts in Guise im Departement Aisne in Frankreich entstanden und nach Fourriers Phalanstère „Familistère de Guise" genannt. Sie ist zwar nicht eine Verkörperung der Fourrier'schen Gedanken, ist aber eine sehr gelungene und rationelle genossenschaftliche Verschmelzung von Produzenten- und Konsumenten- Interessen in einem industriellen Grossbetrieb.

Der von Fourrier in Frankreich ausgelöste Genossenschaftsgedanke wurde von Buchez und Louis Blanc weiterentwickelt und versucht, in Praxis umzusetzen. Buchez und Louis Blanc, im Gegensatz zu der englischen Auffassung, sahen die Erlösung nicht in der Beherrschung des Konsums, sondern in der Produktion. In Frankreich entwickelte sich auch am weitesten die Theorie der Arbeiterproduktivgenossenschaft, deren klassischer Theoretiker Buchez war. Er war vor allem bestrebt, durch Arbeiterproduktivgenossenschaften den Sozialismus zu verwirklichen. Für ihn war die Assoziationsidee ein Mittel zur Befreiung der arbeitenden Klassen und zu ihrer Wiederherstellung im Besitz der Arbeitswerkzeuge. Der Mensch ist der einzige Wertschaffende, die Aussenwelt liefert nur die Mittel und die Materie. Daraus folgt, dass das ganze Arbeitsprodukt dem Arbeiter gehört, der es erzeugt hat, denn er und nicht seine Werkzeuge, welche unter den heutigen Zuständen den Kapitalisten angehören, haben es geschaffen [1]). Daraus folgernd verlangt er die Aufhebung des Privat eigentums der Einzelnen an Produktionsmitteln und deren Ueberführung in den Besitz der Kollektivität.

Als Uebergangsstadium zwischen dem jetzigen Wirtschaftssystem und dem kommenden sieht er die Arbeiterproduktivgenossenschaft Erst versuchte auch er die Anfänge mit Hilfe des Staates oder anderen bürgerlichen Phylantropen zu machen und nur als er sah, dass von dieser Seite keine Hilfe kommen wollte, schlug er einen andern Weg ein. Er appellierte an die Gefühle der Interessensolidarität der Arbeiterschaft und verlangte, dass jeder Arbeiter mit seinen Arbeitswerkzeugen und etwas Kapital, das er durch Sparsamkeit zusammenbringen kann, zur Gründung von Produktivgenossenschaften beitragen soll. Dadurch gab Buchez

[1]) Wassilieff, B. J. B. Buchez, der Begründer der modernen Assoziationsbewegung Frankreichs, Bern 1898.

als erster die Parole der Selbsthilfe in Produktivgenossenschaften. Weiter verlangte er, dass die Genossen der ersten Genossenschaft auf den ganzen Ertrag oder wenigstens auf einen grossen Teil desselben verzichten sollen und so einen „fonds indivisible et indissoluble" gebildet werden soll, der in Zukunft als ökonomische Basis für die genossenschaftliche Entwicklung dienen soll. Die menschliche Gesellschaft ist ja ein Kollektivwesen „für das die Gegenwart nichts, die Zukunft alles bedeutet". Die ersten Genossen müssen daher Opfer bringen, auf einen Teil ihres Ertrages verzichten und so den zukünftigen Genossen die Schwierigkeiten des Anfangs zu ersparen. „Der einzelne Genosse ist sterblich, die Genossenschaft auflösbar, die Gesellschaft ewig, weshalb ihr ein ewiges Kapital erworben werden muss"[1]). Er hoffte, dass eines Tages das so angehäufte Kapital so gross sein wird, dass die wirtschaftliche Freiheit des gesamten Proletariats erreicht werden kann.

Die gleichen Ziele verfolgend, von den gleichen Auffassungen ausgehend, nur mit dem Unterschied, dass statt mit Selbsthilfe mit einem ausdrücklichen Verlangen nach Staatshilfe, geht auch Louis Blanc vor in seinen Bestrebungen, die soziale Missstände durch Arbeiterproduktivgenossenschaften zu beseitigen. Wie alle seine Vorgänger sieht auch er die Quelle aller Uebel in der, der kapitalistischen Wirtschaftsordnung eigentümlichen freien Konkurrenz Für ihn ist „laisser passer", ein „laisser mourir", daher Beseitigung der freien Konkurrenz durch Kollektivwirtschaft[2])

An St. Simon anknüpfend verlangt er die Vollendung der grossen Revolution, indem der grossen Masse das Recht auf Arbeit und auf Existenz gewährt wird. Von den Vorteilen der Grossunternehmung beeinflusst, verlangt er die Regulierung der Produktion durch das denkbar grösste Kapital und den grössten Betrieb auf genossenschaftlicher Basis. Diese Aufgabe kann nur dem Staate zufallen, der auch die Mittel dazu hat. „Nous voulons que ce soit l'état qui se mette à la tête de l'institution, laisser la perspective de la propriété à un certain nombre d'ouvriers, ce serait créer une caste de privilégies[3])." Blanc wird auch als ein Vorläufer des Staatssozialismus betrachtet. In seinem Plan, in dem die praktische Durchführung der Organisation der Arbeit beschrieben wird, verlangt er, dass zuerst Bergwerke, Eisenbahnen, Bank- und Versicherungswesen und Lagerhauswesen verstaatlicht werden

[1]) Faucherre Henry: Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte. Basel 1925.

[2]) Blanc: Organisation du travail, Paris 1850.

[3]) Idem: La révolution de février au Luxembourg. Paris 1849.

sollten. Deren Ertrag wird dann als Staatskredit zur Gründung von „ateliers sociaux", wie er die Productivgenossenschaften nannte, verwendet. Die „ateliers sociaux" sollen gesetzlich anerkannt werden und alle Produktionszweige, von Grossindustrie bis Landwirtschaft, umfassen. Zur Ausschaltung der Konkurrenz innerhalb der einzelnen Produktionszweige wird für jeden Gewerbezweig eine Zentrale errichtet, als deren Filialen die einzelnen Ateliers zu betrachten sind.

Blanc, als Deputierter der französischen Kammer, versuchte den Staat für seine Pläne zu gewinnen, doch ohne Erfolg. Im Jahre 1848 hat zwar die konstituirende Versammlung für die „ateliers sociaux" eine Subvention von 3 Millionen Franken votiert. Es haben sich auch eine grosse Menge von Assoziationen für ihren Anteil an dieser Summe gemeldet. Es wurden auch mehrere Produktivgenossenschaften gegründet, die Bewegung ist aber nach kurzer Zeit zusammengebrochen. Die Erfolglosigkeit ist auf folgende Gründe zurückzuführen: Es gab keinen gesetzlichen Schutz für derartige Gesellschaften. Angestellte, resp. Genossen, konnten veruntreuen ohne eine gesetzliche Verfolgung befürchten zu müssen. Den Genossen fehlte auch der Assoziationsgeist, sie betrachteten die Genossenschaft nur von ihrem individualistischen Gesichtspunkte aus, weiter, weil eine vorherige Organisation des Konsums fehlte, fehlte eine Absatzmöglichkeit für die von den Ateliers hergestellten Produkte. Ein Absatz war nur in der Konkurrenz mit den kapitalistischen Unternehmungen zu erlangen möglich und hier siegte der Stärkere, der in diesem Falle die kapitalistische Unternehmung war [1]).

Es ist allen diesen ersten Befürwortern und Theoretikern der modernen Genossenschaftsbewegung gemeinsam, dass sie alle nach Ersetzung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durch eine kollektivistische strebten. Aus der Fülle der von ihnen ausgegangenen Ideen wurde aber nur ein Teil in der Genossenschaft verwirklicht. Es ist jedoch ihr Verdienst, das theoretische Fundament für die Konsumgenossenschaftsbewegung geschaffen zu haben. Ihre Nachfolger mussten allerdings einen grossen Teil solcher Ideen erst erklären und vertiefen, um sie für die Genossenschaftsbewegung brauchbar zu machen.

In England wurde die in Rochedale begonnene Konsumgenossenschaftsbewegung, unter der Leitung der christlichen Sozialisten, gross gezogen. Namen wie Ludlow, Maurice, Hughes, Kingsley, Vansitart Neale, Holyoake u. a. m. aus dem christlich sozialen Lager, sind infolge ihrer praktischen wie schriftstelleri-

[1]) Faucherre a. a. O.

schen Tätigkeit mit der englischen Bewegung, wie auch mit der modernen Konsumgenossenschaftsbewegung überhaupt, innig verbunden.

In neuer Zeit wurde englischerseits der Genossenschaftsgedanke vertieft und die Theorie weiter entwickelt, besonders durch das Ehepaar Webb. Das Ehepaar Webb gehört zu den grössten sozialpolitischen Forschern unserer Tage und hat auch mehrere Schriften über das Genossenschaftswesen verfasst. In diesen wird die Meinung vertreten, dass die Ersetzung des kapitalistischen Wirtschaftssystems durch eine genossenschaftliche Gemeinwirtschaft durchaus möglich ist. Den Ausganspunkt bildet die Konsumgenossenschaft.

In Frankreich versuchte man es zuerst, wie wir sahen, mit der Produktivgenossenschaft. Die dadurch erzielten Misserfolge haben den Genossenschaftsgedanken stark kompromitiert. So ist es erklärlich, das auch die Konsumgenossenschaftsbewegung in Frankreich erst spät einsetzte. Vereinzelte Versuche sind zwar schon ziemlich früh zu verzeichnen, doch fehlt es ihnen an einem Programm, an einer Verbindung mit einander und als Folge; dass viele solche Versuche nach kurzer Zeit scheiterten. Erst mit der Gründung der sogen. Schule von Nimes im Jahre 1884 erhält die französische Bewegung einen kräftigen Anstoss. In jenem Jahre verbanden sich nämlich drei Männer: August Fabre, ein Anhänger von Fourrier; de Boyve, ein Sprosse einer adeligen Hugenotten-Familie und Charles Gide, der bekannte Nationaloekonome, zum „Kult des Rochedaler Ideals". Sie begannen theoretisch und praktisch für die Genossenschaftsbewegung zu wirken. Ein genossenschaftliches Programm wurde ausgearbeitet, das als das Programm der Schule von Nimes bekannt ist. Die von dieser Schule vertretene Lehre begnügt sich auch nicht damit, nur die witrschaftliche Lage arbeitender Klassen zu verbessern, sondern sie erblickt in der Genossenschaft ein Mittel zur wirtschaftlichen Umwandlung „nicht nur für die Sphäre des Güteraustausches, sonder auch für die Sphäre der Güterverteilung" [1]). Die Konsumgenossenschaften müssen zuerst den Handel, dann das Gewerbe und endlich den Ackerbau erobern, um somit die gegenwärtige Wirtschaftsordnung in eine genossenschaftliche umzuwandeln.

Die ganze von Gide und seinen Schüllern entwickelte Lehre deckt sich somit, im Grunde genommen, mit dem von den ersten Genossensehaftstheoretikern vertretenen Gedanken. Gide und seine Schüller sehen nur in der Genossenschaftsbewegung einen aussichtsvollen Sozialismus. Sie lehnen den Klassenkampf auf das

[1]) Ch. Gide: Les sociétés coopératives de consummation. Paris 1923.

Entschiedenste ab, im Interesse der Einheitlichkeit der Genossenschaftsbewegung verlangen sie jedoch, dass innerhalb der Genossenschaft die strengste politische Neutralität bewahrt werden soll.

In Deutschland, der Heimat der noch zu besprechenden, zweiten genossenschaftlichen Richtung, wurde die Konsumgenossenschaftsbewegung aus dem Auslande und hauptsächlich aus England herübergetragen.

Das Verdienst, das deutsche Publikum mit der Konsumgenossenschaftsbewegung bekannt gemacht zu haben, kommt in erster Linie V. A. Huber (1800—1869) und Eduard Pfeiffer zu.

V. A. Huber stammte aus einer konservativen Gelehrten-Familie, erhielt seine erste Schulung in Hofwil und genoss im allgemeinen eine hervorragende Bildung und ward Universitätsprofessor. Auf seinen Reisen durch Frankreich und England wurde er mit den Genossenschaftsgedanken bekannt. Er erkannte die grosse soziale Bedeutung der Genossenschaft und stellte sich als Aufgabe, sie in Deutschland zu verbreiten. Als stiller Gelehrter beschränkte er sich hauptsächlich auf eine schriftstellerische Tätigkeit. Obschon er in der Genossenschaft sowohl materielle wie sittliche Vorzüge sieht und die Genossenschaft als eine Organisationsart des kleinen Mannes betrachtet, erkennt er in ihr, im Gegensatz zu den französischen und englischen Pionieren, nicht das Mittel, die bestehende Wirtschaftsordnung umzuändern. Die Bedeutung der Genossenschaftsbewegung liegt für Huber nur in einer Beseitigung oder wenigstens Milderung der Missstände der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung. Seine Ausführungen lauten: „Sollen wir aber nun die Unterscheidungspunkte zwischen dem praktischen Genossenschaftswesen und jenen ebenso unpraktischen als unwissenschaftlichen Theorien oder Programmen moderner Weltverbesserer kurz andeuten, so wären es etwa folgende. Erstlich ist der Genossenschaft alles hochfliegende, weltumfassende Streben fern und fremd. Es ist vielmehr der vielleicht hervorstechendste Zug ihrer Signatur, dass sie ihren Beruf erstlich überhaupt nur in der Arbeiterwelt und in der sozialen Schichte der arbeitenden Klassen sucht und dass sie auch hier in den bescheidendsten, beschränktesten Dimensionen, auf den niedrigsten Stufen ihre wohltätige Reformtätigkeit durch freie Selbsthilfe eröffnet... Sie weiss auch die kleinste Kraft, das mindeste soziale Atom zu seinem eigenen und dem Gedeihen der grössern oder kleinern Genossenschaft, der es sich anschliesst, im höchsten Masse zu verwerten — mag es nun eine geistige oder sittliche, eine Arbeits- oder Kapitalkraft sein. Sie bedroht oder verletzt kein Recht, ja kein berechtigtes Interesse, ausser innerhalb der Grenzen der allen gegebenen Freiheit. Sie fordert keine Bevorzugung, keine

Wohltat, keine Unterstützung, die sich nicht mit der sozialen Selbstständigkeit vertrüge. Ihre wesentliche praktische und geschäftliche Bedeutung besteht lediglich in der Art, wie sie diese Freiheit zu Gunsten der Kleinen ausbeutet, indem sie dieselben zu einem relativ Grossen vereinigt und der Vorteile teilhaftig macht, welche ausserhalb ihres Bereichs nur das Grosse geniesst." Eine solche Betrachtungsweise war wenig anziehend, und weil ihm auch sonst der Kontakt mit der Arbeiterschaft fehlte, war der unmittelbare praktische Erfolg seines Wirkens gering. Immerhin bleibt er einer der ersten Schilderer und Anreger des Genossenschaftswesens in Deutschland. An ihn knüpfen viele spätere Genossenschaftsführer an.

Ein anderer Vorkämpfer der Konsumgenossenschaftsbewegung, der in den sechziger Jahren in Süddeutschland wirkte, ist Eduard Pfeiffer. Wahrscheinlich erst durch die Huber'schen Schriften auf die Genossenschaftsbewegung aufmerksam gemacht, unternimmt er Reisen nach dem Ausland, um diese näher kennen zu lernen. Seine Kenntnisse und Erfarungen hat er im Jahre 1863 in seinem Buche „Ueber Genossenschaftswesen" niedergelegt. Der Untertitel des Buches ist charakteristisch für den Inhalt desselben, er lautet: „Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft? Und was kann er werden?"

Für Pfeiffer ist die Genossenschaft (von ihm Kooperation genannt) eine für die Arbeiterschaft bestimmte Organisationsart. Die Bedeutung der Genossenschaft wird von ihm sehr hoch geschätzt. „Hier handelt es sich nicht bloss um Prinzipien, sondern um Wirklichkeiten, um einen neuen Faktor, der ganz dazu angetan scheint, die sozialen Verhältnisse einer Nation neugestalten zu können[1])," schreibt Pfeiffer, auf den praktischen Erfolg der englischen Bewegung hinweisend. Der Kooperatismus ist seiner Meinung nach geeignet, die bestehende soziale Ordnung umzuändern, doch was die Methode anbetrifft, unterscheidet sich diese von dem Sozialismus oder Kommunismus. „Wir wollen uns hüten", — sagt Pfeiffer, — „in den selben Fehler zu verfallen, den die Kommunisten und Sozialisten begehen und wollen kein fertiges System aufstellen, das bis in die kleinsten Details ausgearbeitet ist. Dies kann a priori nicht festgestellt werden, aber man kann das Prinzip und den Weg der Reform angeben, und soll sie dann lebensfähig sein, so muss sie sich dem Leben anschliessen und auf diese Weise wird sie sich überall den Verhältnissen angemessen entwickeln, hier so, dort wieder anders.

Dies ist es auch, was wir gerade bei der Kooperation sehen,

[1]) Zit. nach Karl Bittel: Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung. München und Leipzig 1915, S. 16.

und deshalb kann man mit Sicherheit dem neuen System (das wir, im Gegensatz zu dem Kommunismus und Sozialismus, Kooperatismus nennen möchten) einen glücklichen Erfolg und schliesslichen Sieg voraussagen, den hier handelt es sich nicht darum mit einem Schlage alles Bestehende umzuwerfen und ganz neue Verhältnisse zu schaffen, sondern das Bestehende soll nur ganz allmählich zum Besten der unglücklichsten Klassen umgeändert werden. Auch soll nicht von oben herab eine Reform oktrojiert werden, vielmehr soll sie die betreffende Klasse selbst, auf eigene Kraft gestützt, zur Ausführung bringen, und nur so wird ein besserer Zustand, wenn einmal erreicht, auch gegen jeden Umsturz stehen [1]).

E. Pfeiffer war, im Gegensatz zu Huber, nicht nur ein Theoretiker, sondern auch ein sehr begabter Praktiker. Immerhin konnte er keine besonderen Erfolge erzielen. Schuld daran waren die Verhältnisse:

1. Deutschland stand zu jener Zeit noch nicht auf einer genügend entwickelten industriellen Stufe, wie z. B. England, und somit fehlte teilweise auch eine der Hauptbedingungen für eine proletarische Konsumvereinsbewegung.

2. Die von Schulze-Delitzch geführte mächtige Genossenschaftsbewegung des Mittelstandes stand einer Konsumvereinsbewegung feindlich gegenüber; und

3. Die deutsche Arbeiterschaft, die unter dem Einflusse des grossen Agitators Lassalle stand, hat für die Konsumgenossenschaftsbewegung auch kaum etwas übrig gehabt. Lassalle stand zwar seinerseits unter dem Einflusse Louis Blanc's und war Anhänger der Arbeiterproduktivgenossenschaft, doch von einer Beteiligung an den Konsumverein riet er die Arbeiterschaft ab.

Das Verdienst E. Pfeiffer's ebenso wie V. A. Huber's bleibt also, nur den Weg für den Einzug der Konsumgenossenschaftsbewegung in Deutschland und teilweise auch in der Schweiz vorbereitet und gleichzeitig die genossenschaftliche Theorie mit wertvollen Beiträgen bereichert zu haben.

Die ersten Konsumgenossenschaften der Schweiz, die teilweise schon vor Rochedale entstanden sind, scheiterten. Die Konsumgenossenschaftsbewegung der Schweiz, welche von Erfolg gekrönt blieb, verdankt ihre Enstehung dem auswärtigen Einfluss und zwar in erster Linie dem Rochedaler-Beispiel und den Schriften V. A. Huber's. Mittelbar lässt sich aber die geistige Wurzel der Bewegung schon auf die grossen schweizerischen Lehrer und Erzieher: Pestalozzi, Fellenberg, Zschokke u. a. m. zurückführen. In einer gewissen Beziehung zu diesen Schweizer-Lehrer steht

[1]) Idem, S. 13.

nämlich die Enstehung des modernen Genossenschaftsgedankens überhaupt. Robert Owen besuchte im Jahre 1818 die Schweiz und zwar um das Fellenberg'sche Erziehungssystem kennen zu lernen. Gleichzeitig stattete er auch Pestalozzi in Yverdon einen Besuch ab. Dass die schweizerischen Volkserzieher auf Owen einen grossen Einfluss ausgeübt haben, beweist schon die Tatsache, dass er seine eigenen Söhne dem Hofwiler Erziehungsinstitut als Zöglinge anvertraute[1]).

W. King wurde durch Lady Byron mit Fellenberg in Verbindung gebracht und blieb mit ihm in einem regen Briefwechsel.

V. A. Huber, an den die Entstehung der praktischen Konsumvereinsbewegung der Schweiz mit der Gründung des allgemeinen Konsumvereins Basel (1865) anknüpft, erhielt, wie schon erwähnt, seine erste Schulung in Hofwil.

In der neueren Zeit wurde zur Klärung und Vertiefung der modernen Genossenschaftsidee von der Schweiz aus sehr vieles beigetragen[2]).

Die Konsumgenossenschaftsbewegung in Italien ist auch als Nachahmung ähnlicher Organisationen des Auslandes entstanden. Für die Verbreitung und Vertiefung des Genossenschaftsgedankes hat sich von italienischer Seite besonders Giuseppe Mazzini, der italienische Nationalheld, verdient gemacht. Seine genossenschaftlichen Ideen beruhen auf christlichen und ethischen Prinzipien. Im übrigen lautet sein genossenschaftliches Glaubensbekenntniss: „Wir suchen die soziale Frage zu lösen nicht durch Klassenkampf, nicht durch den Kampf der Gewerkschaften, der uns nur eine Herabminderung der Produktion und Verteuerung der Lebensführung bringen würde, wir wollen sie lösen nicht durch den Uebergang des Kapitals aus den Händen der einen in die der anderen, was die Menge des Gesamtreichtums nicht vergrössern würde, endlich nicht durch Verletzung des Privateigentums, was eine Wiederholung des Uebels immer wieder nach sich ziehen würde. Wir suchen die soziale Frage dadurch zu lösen, dass wir neue Quellen des Kapitals, der Produktion und der Konsumtion schaffen, wie sie sich aus der freiwilligen Gründnng von genossenschaftlichen Vereinigungen ergeben[3])."

Im Rahmen dieser Arbeit alle Männer zu erwähnen, die sich um die Verbreitung des Genossenschaftsgedankens verdient gemacht haben ist unmöglich. Der Zweck der bisherigen Aus-

---

[1]) Siehe Henry Faucherre: Umrisse einer genossenschaftlichen Ideengeschichte. II. Teil: die Schweiz. S. 5.

[2]) In diesem Zusammenhang sind besonders J. F. Schär, B, Jaeggi, K. Munding und Hans Müller zu nennen.

[3]) Fauherre a. a. O. I. Teil, S. 94.

führungen ist erreicht, wenn es uns gelungen ist, die Ideen zu unterstreichen, die zum Grunde der ersten Richtung der Genossenschaftsbewegung, der sogen. proletarischen, oder (das Klassenmerkmal beiseite gelassen) konsumgenossenschaftlichen Richtung, liegen. Hauptcharakteristikum dieser Richtung ist, — wenn auch nicht bei allen Anhängern vorhanden, — die Ueberzeugung, dass die Genossensshaft geeignet sei, die gegenwärtige kapitalistische Wirtschaftsordnung in eine kollektivistische zu überführen.

Die zweite genossenschaftliche Richtung ist in Deutschland enstanden und hat sich von hier aus über die ganze Welt verbreitet. Sie trägt einen kleinbürgerlichen Charakter und die Entstehung des ihr zu Grunde liegenden Gedankens hat folgende Geschichte.

Die industrielle Entwicklung Deutschlands in fabrikmässigem Sinne beginnt bedeutend später, als jene Englands oder Frankreichs. Um die Wende des XVIII. Jahrhunderts und am Anfang des XIX. Jahrhunderts, als in England und Frankreich die Kapitalistische Grossindustrie bereits schon breite Schichten der Bevölkerung verproletarisiert und gleichzeitig in grosse Not gebracht hat, stand der überwiegende Teil der deutschen Industrie noch auf handwerklicher Grundlage. Doch die fabrikmässige Industrie drang allmählich auch in Deutschland ein und verbitterte offensichtlich das Leben des Handwerkertums. Dass das Resultat des jetzt entstandenen Kampfes zwischen fabrikmässiger und handwerkmässiger Industrie zu Gunsten der ersteren ausfallen wird, war auch jedem klar. Immerhin erschien es sozialpolitisch geboten, alle Massnahmen zu treffen, nicht etwa, um dem Einzug der Gross-Industrie halt zu bieten, sondern um soviel als möglich von dem altbewährten Handwerkerstand zu retten. Man hat die volkswirtschaftlichen Vorteile des auf dem Prinzip der freien Konkurrenz stehenden Gross-Betriebes erkannt, man wollte sie ausnützen, doch die soziale Nachteile, die beinahe ebenso gross schienen, mussten auf irgendwelche Weise vermieden werden. Ein Ausweg wäre gewesen, den Handwerkerstand nach Möglichkeit zu behalten, und ihm die grossbetriebliche Gestaltung seines Unternehmens zu ermöglichen.

Die durch die schrankenlose Konkurrenz in Bedrängniss geratenen Handwerker wandten sich zuerst dem Staate mit der Bitte zu, sie vor der Uebermacht des Kapitals und der Fabrikindustrie zu schützen. Was konnte aber der Staat tun? Er führte wieder die kaum abgeschaffte Gewerbebeschränkung ein. Da aber diese Massnahmen den Notstand nicht milderten, versuchten die Handwerker durch Versammlungen und Proteste den Staat für ihre Not verantwortlich zu machen. Aber in dem man einerseits

erfolglos protestierte, schlummerte andererseits wieder der zeitweise vergessene Genossenschaftsgedanke. Der im Jahre 1848 in Frankfurt tagende Gesellenkongress zur Hebung der gewerblichen Arbeiter machte doch folgenden Vorschlag [1]: „Die Innungen einer Stadt und die daran grenzenden Kreise vereinigen sich zu der Anlage einer Gewerbehalle und eines Rohstoffmagazins, um den unbemittelten Gewerbetreibenden Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu so billigen Preisen zu liefern, wie sie im Engroskauf zu haben sind".

Der Genossenschaftsgedanke war schon da und auch der Führer, der ihm die richtige Gestalt und Anstoss geben sollte, liess nicht auf sich warten. Dieser Führer erschien in der Gestalt des Patrimonialrichters Hermann Schulze aus Delitzsch. Schon im Hungerjahre 1847 finden wir Schulze an der Spitze eines Vereines in seiner Vaterstadt Delitzsch, dessen Zweck es war, den Notleidenden billiges Brot zu liefern. Im Jahre 1848 wurde er als Mitglied der preussischen Nationalversammlung zum Vorsitzenden einer Kommission zur Prüfung der Notlage der Handwerker ernannt. Hier bot sich eine ausgezeichnete Gelegenheit für Schulze, die Lage der Handwerker gründlich kennen zu lernen, denn wie schon erwähnt, bestand Gährung unter den Handwerkern und der Nationalversammlung waren nicht weniger als 1600 Handwerkerpetitionen zugegangen. Diese alle wurden der Schulze'schen Komission zur Prüfung zugewiesen. Auf parlamentarischem Wege konnte nichts getan werden. Doch diese Petitionen machten auf den tüchtigen und tatkräftigen Vorsitzenden der Kommission grossen Eindruck. Er entschloss sich, den Handwerkerpetitionen auf einem anderen eigentümlichen Wege zu entsprechen. Sein Gedankengang war dabei folgender [2]: „Der Staat kann den einzelnen Handwerkern keine Hilfe leisten, weder durch Gewährung von Vorschüssen, noch durch Einrichtung von Gewerbehallen. Es ist auch irrig, zur alten Zunftverfassung zurückzukehren. Assekuranz und Almosen demoralisieren den Empfänger; kein Dienst ist ohne Gegendienst anzunehmen: alle Bestrebungen zum Wohle der arbeitenden Klassen müssen auf die innere sittliche und wirtschaftliche Stärkung derselben, auf die Erweckung und Hebung der eigenen Kraft, auf die Selbsthilfe der Beteiligten gegründet sein. Anstatt sich über die Eingriffe der Fabrik und des Handels, über die Uebermacht des Kapitals zu beklagen, sollte man sich lieber selbst der Vorteile des fabrikmässigen, des kaufmännischen Betriebes bemächtigen und sich das Kapital dienstbar machen. „Wollt nur und ihr könnt es".

[1] Zit. nach Deumer: Das deutsche Genossenschaftswesen, I. Bd. S. 30.
[2] Deumer: a. a. O. S: 31 f.

Seine praktische Tätigkeit beginnt auch sofort. Im Sommer 1849 wird eine Kranken- und Sterbekasse gegründet. Ihr folgt noch im selben Jahre eine Rohstoffassoziation der Tischler und eine der Schuhmacher zunächst in Delitzsch. Diese waren die ersten wirklichen modernen Genossenschaften Deutschlands [1]).

Im nächsten Jahre 1850 erfolgte die Gründung eines Vorschussvereines für dieselben Schuhmacher und an sie reihten sich eine ganze Kette von Gründungen und Einleitung zu solchen, die hier nicht aufgezählt werden können. Von hier an entwickelte sich das gewerbliche Genossenschaftswesen in Deutschland rasch weiter. Im Gegensatz zu den geistigen Vätern des Genossenschaftswesens des Auslandes, die kaum durch praktische Erfolge sich auszeichnen, sondern mehr auf eine bloss schriftstellerisch-propagandistische Tätigkeit beschränkt waren, ist Schulze hauptsächlich wegen seines praktischen Wirkens unsterblich geblieben. Auch er entfaltete später eine überaus reiche und wertvolle literarische Produktion, aber als sein erstes Buch, das „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter" im Jahre 1853 erschien, waren schon von ihm eine Reihe von Krankenkassen, Vorschussvereinen, Rohstoffassoziatonen gegründet und in kräftiger Entwicklung begriffen. Er gab in seinen Schriften praktische Anleitungen und gleichzeitig schuf er eine theoretische Grundlage für sein System, dieses letztere war umso nötiger, als seine Bestrebungen von verschiedenen Seiten nicht gern gesehen wurden.

Da Schulze-Delitzsch ein unbeschränkter Anhänger des liberalen Wirtschaftsgedankens war, erhielt auch sein System dieses Gepräge. Es ist Aufgabe der Assoziation, dem kleineren kapitalschwächeren Unternehmer zu ermöglichen, sich der Vorteile des kapitalistischen Systems zu bedienen[2]). „Nur wo die Kräfte des Einzelnen in Bezug auf die Ungunst der ausseren Lage nicht ausreichen, allein für sich zum Ziele zu kommen, da tritt die freie Genossenschaft ergänzend ein, um durch die Vereinigung der Kräfte das der Einzelkraft Versagte zu erringen."

Als Anhänger des individualistischen Prinzips sieht Schulze in der Genossenschaft das geeigneste Mittel „den rohen materiellen Kommunismus, die von Staatswegen exekutierte Gleichmacherei in den äusseren Lebenslosen zu bekämpfen". Staatshilfe wird verworfen und an ihre Stelle stellt Schulze das Prinzip der Selbsthilfe: „Die Staatsmittel in der Erwerbsfrage in Anspruch nehmen, heisst die Staatsintervention bei Regelung der ganzen Angelegenheit provozieren Und dies läuft notwendig darauf hinaus, den Beteiligten die freie Verfügung über Richtung und Mass ihrer

[1]) Wygodzinski: S. 16.

[2]) Hans Grüger: Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin 1907.

Tätigkeit, wie über die Verwendung von deren Früchten ganz oder zum Teil zu entziehen."

Den Genossenschaftsideen Schulze's wird, — im Gegensatz zu seinem praktischen Wirken, das allgemeine Anerkennung findet, — jeder sozialpolitische Wert abgesprochen. Der Schweizer Karl Munding, einer der tiefsten Genossenschaftstheoretiker, schreibt: „Es findet sich nichts darin von dem hohen und idealen Schwung der englischen Genossenschafter, die mit Hilfe der Konsumgenossenschaft die bestehende Wirtschaftsordnung von Grund aus umgestalten und ein neues System der Gütervermittlung einführen wollten, um die ganze Klasse des Proletariats für immer aus Lohndienst und Abhängigkeit zu befreien. Schulze wollte bloss dem niedergehenden Handwerk aufhelfen; und erst in zweiter Linie dachte er an die Besserung der Lage der arbeitenden Klasse."

Nur weil der nüchterne Patrimonialrichter von Delitzsch keine Umwandlung der herrschenden Wirtschaftsordnung durch die Genossenschaft erträumte und weil seine Genossenschaft nur den Handwerkerstand vor dem Untergang retten sollte, seinen Ideen jeden sozialpolitischen Wert abzusprechen, scheint uns verfehlt. Wenn man bedenkt, dass sein System über alle Kulturländer verbreitet ist, und die Erhaltung eines guten Teils des Handwerkertums bis zum heutigen Tage in hohem Masse nur Dank der genossenschaftlichen Organisation nach Schulze'schen Grundsätzen möglich war, wird man nicht ohne weiteres so leicht über den sozialpolitischen Hinterhalt des Schulz'schen Systems urteilen können. Anders verhält es sich, wenn man die Daseinsberechtigung des Handwerkerstandes und des Mittelstandes überhaupt absprechen will, aber dies ist eine Frage der Weltanschauung und damit ist schon kein objektives Werturteil mehr möglich.

Zu gleicher Zeit, als der Handwerkerstand in die geschilderte Bedrängniss geriet und zu seiner Rettung die Schulze-Delitzsch'sche Tätigkeit begann, befand sich auch ein anderer Teil des Mittelstandes in einer höchst verzweifelten Lage. Dieser Teil des Mittelstandes, um welchen sich bis dahin kaum ein Sozialpolitiker oder Menschenfreund den Kopf zerbrach, ist der Bauernstand. Der Bauernstand, welcher während der Weltgeschichte schon verschiedentlich sich in der traurigsten Lage befand, ohne dabei die Geister zu bewegen, hatte auch im XIX. Jahrhundert, trotz der prächtigen, industriellen Entwicklung in ganz Westeuropa und die dadurch bewirkte Erweiterung des Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte, eine schwere Krisis durchzumachen. Erstens muss die Landwirtschaft der Hauptkul-

turländer Europas während des XIX. Jahrhunderts unter dem Einfluss der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung von der Natural- zur Geldwirtschaft übergehen. Es entsteht die Gross-Industrie, die zur Ernährung der grossen Arbeitermassen Nahrungsmittel auf dem Markt haben will. Sie ist auch geneigt, dafür gute Preise zu bezahlen, aber immerhin nicht genug, um die neu entstandenen Bedürfnisse des Landwirtes zu decken. Vor allem verlangt der Staat von dem Bauer statt Dienste und Bodenprodukte immer mehr Geld. Der wenig geschulte und in seiner Gesinnung konservative Bauer konnte die neuen Verhältnisse nicht leicht erfassen und sich ihnen anpassen und geriet in Schwierigkeiten. „Es waren recht bedenkliche Führer", — sagt Wygodzinski[1]) — „die sich bereit erklärten, ihm die Wege zu zeigen, selten ist so über Wucher geklagt worden, wie in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts". Als zweites Uebel erscheint — um die Mitte des vorigen Jahrhunders die ungeheure überseeische Konkurrenz auf dem landwirtschaftlichen Produktenmarkt, die an den Bauern die zweite Forderung stellt, die lautet: nicht nur für den Markt produzieren, sondern auch billig produzieren. Dazu war eine Umgestaltung des grössten Teils der europäischen Landwirtschaft notwendig, nur eine Intensivierung des Bebauungssystems konnte helfen, dazu waren aber grosse Kapitalien erforderlich, die nur durch eine schroffe Zusammenlegung der Kräfte verschafft werden konnten. Die Voraussetzungen und die Notwendigkeit für die Entstehung eines landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens waren da, nur der Führer brauchte von irgendwo hervorzutreten. Er trat auch auf in der Persönlichkeit des deutschen Friedrich Wilhelm Raiffeisen.

Raiffeisen (1818 – 1888) stammte aus ärmlichen Verhältnissen, genoss nur Volksschulbildung und trat nachher in den Militärdienst ein, wo er es bis zum Oberfeuerwerker brachte. Wegen seinen schwachen Augen trat er bald aus dem Militärdienst aus und wurde erst Staatsbeamter, dann Bürgermeister in verschiedenen kleineren Gemeinden der Rheinprovinz. 1865 trat er aus dem Staatsdienst aus und ergriff Privatberufe, um zuletzt sich ganz der genossenschaftlichen Tätigkeit zu widmen.

Im Hungerjahre 1847 gründete auch er in der Gemeinde Wegerbusch, wo er die Stelle des Bürgermeisters bekleidete, einen Verein zur Schaffung billiger Nahrungsmittel. Dieser Verein, wie noch einige, die ihm folgten, waren Wohltätigkeitsvereine. Raiffeisen wollte anfangs nur mit Hilfe der Bessergestellten den Minderbemittelten helfen. Doch er hatte ein viel grösseres Problem

[1]) Wygodzinski: S. 128.

vor sich, als es nur mit Hilfe der Wohltätigkeit zu lösen möglich gewesen wäre. Er erkannte bald die Vorteile der von seinem Landsmann Schulze-Delitzsch geschaffenen genossenschaftlichen Organisationen der Handwerker, und machte sich zur Aufgabe, sie auf die Landwirtschaft zu übertragen. Seine erste Genossenschaft ist der im Jahre 1862 in Anhausen gegründete Darlehenskassenverein. Dabei beschränkte er sich nicht darauf, die Schulze-schen Organisationen einfach nachzuahmen, sondern er gestaltete sie mit grosser Geschicklichkeit für die landwirtschaftlichen Verhältnisse, wobei er von grossem praktischem Sinn Zeugnis ablegte. Auch sonst scheint es, dass er, bevor er zur praktischen Tätigkeit überging, sich mit dem Genossenschaftswesen vertraut gemacht hat; wir werden in seiner Genossenschaft noch verschiedene Postulate genossenschaftlicher Theoretiker, die vor ihm wirkten, verwirklicht finden.

Zunächst, wie wir gesehen haben, brauchte die Landwirtschaft Kredit, der Wucher musste aus dem Felde geschlagen werden. „Die Geschichte der ländlichen Kreditgenossenschaften ist bis in die neueste Zeit zugleich eine Geschichte des Kampfes gegen den Wucher und eine Geschichte der Erziehung des Landwirts zu den Formen und dem Wesen der modernen Geldwirtschaft[1])." Um die Beschaffung des Kredits möglichst zu erleichtern, organisierte Raiffeisen die Bauern eines engeren Kreises, etwa einer Gemeinde in einer Genossenschaft. Er dachte dabei folgenderweise: um für den Personalkredit, der allein in Betracht kommen konnte, genügend Sicherheit zu erhalten, ist es nötig, dass sich die Genossen untereinander gut kennen. Bei guter Kennung des Kreditsuchenden kann die Krediterteilung mit wenig Formalitäten erfolgen, und dies taugt praktisch für den Bauer. Nur in diesem Fall, d. h. bei einer näheren Bekanntschaft, ist auch die Solidarhaftung der Genossen durchführbar. Eine Solidarhaftung ist dabei unentbehrlich, um die beschränkte Kreditbasis des Einzelnen zu erweitern. Die Solidarhaft machte auch gewissermassen ein Genossenschaftskapital überflüssig. Raiffeisen hat eine leidenschaftliche Abneigung gegen die Geschäftsanteile, die er auf das Minimum beschränkt sehen wollte. Als Kreditbasis sollte bei Solidarhaft der Grundbesitz der Genossen genügen. Im Mangel eines von den Genossen zusammengebrachtes Kapitals sollte aber ein sogen. Stiftungsfonds geschaffen werden. Der Stiftungsfonds entsteht aus den nicht aufgeteilten Jahresgewinnen und hat für Raiffeisen eine sehr grosse soziale Bedeutung. Er gehört der Genossenschaft und wird unter den Genossen keinenfalls aufgeteilt, auch bei der Auflösung der Genossenschaft nicht, sondern wird der

[1]) Wygodzinski: S. 128.

Gemeinde zugewiesen mit der Bestimmung, in der Zukunft genossenschaftliche Verwendung zu finden. Hierdurch wird der schon erwähnte, von Buchez stammende Gedanke des „fonds inalienable" verwirklicht. Auch das V. A. Huber'sche Postulat, wonach die Leitung der Genossenschaft „den höheren, den besitzenden, gebildeten, einflussreichen . . . Klassen" übertragen werden soll, findet in der Raiffeisen'schen Genossenschaft eine teilweise Verwirklichung. Bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften haben nämlich in vielen Fällen die Geistlichen die Leitung. Ohne auf sein System näher einzugehen, genügt es, wenn wir zur Würdigung seines Wertes, auf seine praktischen Erfolge hinweisen. Die landwirtschaftliche Genossonschaft hat nicht nur den Wucher beinahe gänzlich ausgerottet sondern indem sie ausser dem Kredit noch auf die anderen Gebiete des mit der Landwirtschaft in Zusammenhang stehenden Handels und auf die Produktion ausgedehnt wurde, hat sie auch die intensive Gestaltung der ganzen landwirtschaftlichen Produktion in hohem Grade ermöglicht. Eine Landwirtschaft in der Schweiz, in Deutschland und in einer Reihe anderer Länder ist ohne die Genossenschaft heutzutage überhaupt nicht denkbar. England, das keine landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung kennt, hat auch keine Landwirtschaft. In letzter Zeit wird allerdings die Frage erörtert, ob nicht eine Wiederbelebung der englischen Landwirtschaft mit Hilfe der Genossenschaft möglich und zweckmässig wäre.

Die soziale Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens steht für uns ausser jedem Zweifel. Wenn auch sein geistiger Vater und praktischer Anleiter Raiffeisen, übrigens eine sehr sozialgesinnte Persönlichkeit, keine so vollkommene Doktrin aufgestellt hat, wie etwa die Väter der Konsumvereinsbewegung, so hat er dagegen durch seine Genossenschaft die Erhaltung eines grossen Teils der Bauernbevölkerung ermöglicht. Die Bauernbevölkerung ist aber ihrerseits das Reservoir, aus welchem der verweichten und der Degeneration leicht verfallenden Stadtbevölkerung immer von neuem frisches Blut zugeführt wird.

III. Der wirtschaftliche Begriff der Genossenschaft.

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir die Genossenschaftsbewegung als eine Bewegung kennen gelernt, die zum Teil auch sozial-umwälzende Zwecke verfolgt, vor allem aber die materiellen Interessen bestimmter Gesellschaftsgruppen fördern will. Charakteristisch aller Richtungen der Genossenschaftsbewegung ist, dass sie einen Versuch, das Problem der Armut zu lösen, darstellen. Das Mittel dazu ist die Genossenschaft in ihrer konkreten Gestalt als ökonomisches Gebilde. Die Wesensmerkmale dieser ökonomischen Gebilde, die aus der Schilderung ihrer Entstehungsgeschichte nicht ohne weiteres ersichtlich sind, festzustellen, ist für die rechtliche Behandlung der Genossenschaft Vorbedingungen. Die rechtliche Struktur der Genossenschaft soll, wie erwähnt, nur ein Kleid, nicht zu weit und nicht zu eng, für das ökonomische Gebilde gleichen Namens darstellen.

Wir werden nun im Folgenden versuchen, die Wesensmerkmale der Genossenschaft, d. h. den wirtschaftlichen Begriff derselben, festzustellen. Es wird dabei unsere Bestrebung sein, — ohne zu versuchen, zu einer Definition zu gelangen, — solche Wesensmerkmale zu unterstreichen, die bei allen Genossenschaften, gleichgültig welcher Richtung sie angehören, vorhanden sind. Dabei soll auch eine geschichtliche Folgerichtigkeit in der Betrachtung der Genossenschaften bewahrt bleiben. Es erscheint uns tunlichst, in unseren Betrachtungen möglichst solche Definitionen zu ziehen, die nicht von Genossenschaftern stammen, die als ausgesprochene Anhänger einer der genossenschaftlichen Richtungen bekannt sind. Definitionen genossenschaftlich gebildeter Persönlichkeiten, vor allem Nationalökonomen, erscheinen uns viel objektiver gehalten zu sein.

Vor allem möchten wir mit einer gesetzlichen Definition beginnen. Diese soll die gelungenste aller uns bekannten gesetzlichen Definitionen sein und ist die Definition des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Nach § 1 desselben Gesetzes werden die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken . . .“ definiert.

Mehrere genossenschaftliche Schriftsteller betrachten diese Definition des deutschen Gesetzes als sehr zutreffend und sogar als beinahe erschöpfend. So vor allem Liefmann, der schreibt: [1]) „Während die wirtschaftspolitischen Gesetzgebung, namentlich die neuere, sich sonst meist nicht durch scharfe Definitionen auszuzeichnen pflegt, hat sie hier einmal eine Definition, gegeben die ökonomisch das Wesen der Sache trifft". Doch möchte Liefmann an der Definition des deutschen Gesetzes noch etwas korrigieren, denn er fährt fort: „Die nichtgeschlossene Mitgliederzahl ist kein wesentliches Merkmal der Genossenschaften. Sie ist aber insofern ökonomisch von Bedeutung, als die Genossenschaften, weil jederzeit neue Mitglieder ein- und alte austreten können und diese dann ihren Kapitalanteil zurückerhalten, Wirtschaften mit einem stets wechselnden Kapital sind". Damit möchte Liefmann bei Genossenschaften mehr das Moment der Kapitalvereinigung als das der Personenvereinigung hervorheben. In seinen weiteren Ausführungen zweifelt er sogar an der Richtigkeit der Behauptung „dass die Genossenschaften den Personengesellschaften näher stünden als den Kapitalgesellschaften". Seine Begründung lautet: „Als Hilfsorgane persönlicher Wirtschaftspersonen stehen sie in der Tat mit physischen Wirtschaftspersonen in engerem Zusammenhang als die reinen Kapitalgesellschaften, in denen die Beziehung zu den Aktionären nur eine sehr lose ist. Aber für das Verhältniss nach aussen ist es keineswegs zutreffend und deshalb wäre es verkehrt, anzunehmen, dass, wie bei den Personalgesellschaften, die persönliche Arbeitsleistung der Mitglieder in der Genossenschaft das Entscheidende sei. Wohl gibt es viele Genossenschaften, die von den Mitgliedern selbst geleitet werden, aber wesentlich ist das nicht und mindestens ebenso zahlreich sind diejenigen, bei denen die ganze Verwaltung durch Angestellte erfolgt, die Mitglieder nur Kapital beisteuern. Das Wesen der Genossenschaft und der Unterschied gegenüber den Gesellschaftsunternehmungen besteht also nicht in der Art des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit, sondern in der engen Beziehung, welche die Wirtschaften der Genossenschaftsmitglieder mit der nur einen Ableger von ihnen bildenden Wirtschaft der Genossenschaft verknüpft".

Die Liefmann'schen Behauptungen mögen auch manche Bestätigung in der Praxis finden, für die meisten echten Genossenschaften werden sie jedoch nicht stimmen. Vor allem sind sie nicht geeignet, den Personenvereinscharakter der Genossenschaft zu wiederlegen. Dass in manchen Fällen das Kapital eine bedeutende

[1]) Liefmann R.: Die Unternehmungsformen. 2. Aufl. Stuttgart 1921, S. 141.

Rolle spielt, ist mit dem Personenvereinigungscharakter der Genossenschaft durchaus vereinbar: „Der Unterschied vom Kapitalverein ist nur, dass, wie bei jenem die Kapitalassoziation, so hier die Personengenossenschaft dasjenige Moment ist, welches das Wesen des Vereins bedingt und bestimmt; dass das Kapital dort herrscht, hier dient; dass daher auch rechtlich hier die Person als solche, nicht, wie dort bloss als Träger von Anteilen eines Gesamtvermögens verbunden sind[1]." Die Richtigkeit dieser so plastisch ausgedrückten Feststellung des Klassikers des deutschen Genossenschaftsrechtes wurde von Liefmann nicht erkannt, doch sie findet die Zustimmung der herrschenden genossenschaftlichen Theorie.

Nach Liefmann muss „eine ökonomisch scharfe Definition" der Genossenschaft lauten: „Genossenschaften sind Wirtschaften, die mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken." Dieser Definition folgend ist für ihn „das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, obwohl juristisch als Aktiengesellschaft errichtet, doch ökonomisch eine Genossenschaft," ebenso jedes Kartell mit gemeinsamer Verkaufsstelle. Also jede Wirtschaft, die mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebes die Förderung oder Ergänzung der Haus- oder Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder bezweckt, die Produktivgenossenschaften, dagegen wären „überhaupt keine Genossenschaften». Diese letzteren sind weil sie keine Hilfsunternehmungen im oben angedeuteten Sinne, sondern selbstständige Erwerbswirtschaften sind, für Liefmann blosse Gesellschaften. Und gerade diese Genossenschaftsart wird von den ersten Pionieren und Geistesvätern des Genossenschaftswesens als den Haupttypus beschrieben. Mit seiner diesbezüglichen Anschauung findet Liefmann natürlich wenig Zustimmung unter den Genossenschaftler. E. Jacob tritt den meisten seiner Behauptungen sogar sehr scharf entgegen[2]). Grünfeld[3]) bezeichnet die Liefmann'sche Definition der Genossenschaft als „irreführend." Aehnlich auch andere Autoren.

Eine Definition, die vielleicht nicht als erschöpfend, doch aber als gut zu bezeichnen wäre und dabei sehr wichtige Wesensmerkmale der Genossenschaft enthält, ist diejenige von W. Sombart[4]). Er befleissigt sich, die Genossenschaft als „wirtschafts-

[1]) Otto v. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. S. 1031.

[2]) Siehe E. Jacob: Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Berlin 1913, S. 18 ff.

[3]) Ernst Grünfeld: Das Genossenschaftswesen, volkswirtschaftlich und sozialpolitisch betrachtet. Halberstadt 1928.

[4]) Werner Sombart: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. Bd. 3. München und Leipzig 1927.

betrieblichen Tatbestand" zu definieren und erblickt in den Genossenschaften: „Freie Personenvereinigungen unvermögender Wirtschaftsobjekte zu dem Zwecke, durch grossbetriebliche Gestaltung ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommen". Damit hofft Sombart, einerseits alle echten Genossenschaften erfasst, anderseits dieselben von verwandten Bildungen abgegrenzt zu haben. »Die Zwangskorporationen sind ausgeschlossen durch das Wort »freie;« die A. G. und ähnliche Bildungen durch das Wort »Personenvereinigungen;« die kapitalistischen Kartelle und Syndikate durch das Wort »unvermögend«.

Die auf diese Weise von Sombart festgehaltenen Wesensmerkmale sind auch als solche von der Theorie wie auch von der Praxis anerkannt. Eine Analyse seiner Definition, wobei wir alle Wesensmerkmale der Genossenschaft aufzählen werden, wird dies bestätigen:

1. Durch das Wort »freie« wollen die Genossenschafter nicht nur den Unterschied zwischen Genossenschaft und Zwangskorporation (diese sind gewöhnlich öffentlich-rechtlich organisiert, z. B. in der Schweiz die Allmendgenossenschaften, die dem kantonalen Recht unterstehen) unterstreichen, sondern auch das Prinzip der freiwilligen Organisation betonen. Daher sind Versuche, die von manchen Ländern mit diktatorischem Regime vorgenommen wurden, mit dem Zweck, die Teilnahme an einer Genossenschaft für obligatorisch zu erklären, auf lebhaften Widerstand der Genossenschaftler gestossen. Die Wichtigkeit der Freiheit für die genossenschaftliche Organisation wird von Gierke in folgender Weise hervorgehoben[1]: »Nur die freie Assoziation schafft Gemeinheiten, in welchen die wirtschaftliche Freiheit fortbesteht. Denn nur die aus der Initiative und Gestaltgebung ihrer Glieder hervorgehenden Organismen erhöhen zugleich mit dem neubegründeten Gemeinleben das Individualleben der Glieder. Auf wirtschaftlichem Gebiet, so wenig wie auf einem andern, lässt sich die Selbständigkeit als Geschenk verleihen. So können auch die in ihrer ökonomischen Existenz bedrohten Klassen wahre und dauernde Selbständigkeit nur sich selber geben.«

In engem Zusammenhang mit dem Wesensmerkmal »freier Zusammenschluss« steht auch der Grundsatz der Selbsthilfe: »Selbsthilfe« wird dabei in einem vertieften Sinne des Wortes verstanden und als »gegenseitige Hilfe« ausgelegt. Für Schulze-Delitzsch war der Grundsatz der Selbsthilfe eines der wichtigsten Merkmale der Genossenschaft. Er verteidigte ihn auch hartnäckig gegen jene, die ihn durch Staatshilfe ersetzen oder ergänzen woll-

[1] Otto Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. S. 1040.

ten Immerhin gewinnt nach dem Tode Schulze-Delitzsch's die Parole »Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe« an Boden unter den Genossenschaftlern. Doch wird es nicht tauglich sein, sie zu verwirklichen. Denn dem Staate, wenn er die Genossenschaften materiell unterstützen sollte, wird ein Mitspracherecht in der Verwaltung der Genossenschaften eingeräumt werden müssen; davon aber wollen die Genossenschaftler nicht gerne hören.

E. Jacob hält das Prinzip der »Selbsthilfe verstärkt durch Staatshilfe« für so wichtig, dass er es in seine Definition der Genossenschaft einbezieht[1]).

2. Die Genossenschaften sind, im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, »Personenvereinigungen«. Diese Tatsache ist so allgemein anerkannt, dass man kaum darüber noch im Zweifel sein kann. Behauptungen, wie die erwähnten Liefmann's, stossen in allen Genossenschaftskreisen auf Widerspruch. Besonders scharf wird der Personenvereinigungscharakter der Genossenschaft von Wygodzinski hervorgehoben[2]; »Die Genossenschaft... assoziert nicht Kapital schlechthin, sondern wirtschaftliche Kräfte, und zwar solche finanzieller wie persönlicher und sogar ethischer Art im Nachbarschaftsverbande. Auf dieses persönliche Element, das eben als Nachbarschaft bezeichnet wurde, ist der grösste Wert zu legen.« Er geht sogar so weit, dass sich für ihn Genossenschaften, die sich über den Rahmen einer Nachbarschaft erstrecken und bei welchen somit, das persönliche Element verwischt wird, als ein Widerspruch zu dem innersten Wesen der Genossenschaft darstellen.

An den Personenvereinigungscharakter der Genossenschaft schliesst sich noch ein anderes genossenschaftliches Merkmal an, das für das Wesen der Genossenschaft von entscheidender Bedeutung ist. In diesem wird die enge und unmittelbare wirtschaftliche Beziehung zwischen Genossen und Genossenschaft betont. Der italienische Rechtsgelehrte Cesare Vivante definiert die Genossenschaften als Gesellschaften, „die derart eingerichtet sind, um gegenseitige Dienstleistungen zwischen Genosse und Vereinigung zu ermöglichen [3])". Auf ähnliche Wesensmerkmale legt auch Julius von Gierke das Hauptgewicht [4]): ... es muss eine unmittelbare wirtschaftliche Förderung der Mitglieder bezweckt sein, und zwar durch wirtschaftliche Vorteile ... und schliesslich muss der Zweck erreicht werden durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, d. h. ein Unternehmen, mit dessen Geschäftsbe-

[1]) E. Jacob: a. a. O. S. 168.

[2]) Wygodzinski: a. a. O. S. 3.

[3]) Zit. nach Mladenatz a. a. O. S. 29.

[4]) J. von Gierke in dem Aufsatz „Genossenschaftsrecht" in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft S. 707.

trieb die Mitglieder unmittelbar verbunden sind. Die unmittelbare Verbindung kann darin bestehen, dass die Mitglieder gleichzeitig als Kunden des Unternehmens angegliedert sind, oder darin, dass die Mitglieder gleichzeitig als Arbeitnehmer des Unternehmens eingegliedert sind. Der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb beruht also entweder auf einer Identität von Unternehmer und Kundschaft oder auf einer Identität von Unternehmer und Arbeitnehmertum. In Bezug auf das Erstere denke man z. B. an einen Konsumverein, bei welchem das Mitglied einkauft, oder an einen Vorschussverein, bei welchem das Mitglied sein Darlehen erhält, oder an eine Absatzgenossenschaft, bei welcher das Mitglied seine Produkte einliefert. Aber auch die Möglichkeit der Identität von Unternehmer und Arbeitnehmer darf nicht übersehen werden, es ist nicht gerechtfertigt, die Arbeiterproduktivgenossenschaften von den Genossenschaften im wirtschaftlichen Sinne auszuschliessen".

Ein weiterer hervorragender genossenschaftlicher Schriftsteller, R. Deumer, sieht das Wesen der Genossenschaft auch in der Identität von Unternehmer und Betrieb: „Die genossenschaftlich verbundenen Personen sind Inhaber, gemeinschaftliche Unternehmer des Betriebes, und zugleich Benützer, Kunden ihres Unternehmens. Diese Identität zeigt sich innerhalb der Genossenschaft in dem Selbstbestimmungs- und Verwaltungsrecht der Kunden als Mitglieder am Gemeinschaftsunternehmen, namentlich aber in der Beteiligung an Gewinn und Verlust" [1]).

In diesem Zusammenhang wäre schliesslich noch Mladenatz zu erwähnen, der das Wesen der Genossenschaft auch als „ein Wechsel von Dienstleistungen der Mitglieder an die Genossenschaft und dieser an die Genossen" erblickt, und dies in einer sehr gelungenen Definition zusammenfasst [2]).

Diese enge Verbindung zwischen Genossenschaft und Genossen wird in der Praxis sehr hoch geschätzt und wir werden sie auch rechtlich durch statutarische Bestimmungen sanktioniert finden.

3. Auf das Wesensmerkmal »unvermögende Wirtschaftssubjekte« legt Sombart einen besonderen Wert: »denn sonst: warum ist die Vereinigung von Tischlern zum Zweck des Verkaufes von Möbeln eine Genossenschaft, die Vereinigung von Gruben zum Verkauf der Kohle ein Syndikat? die Rechtsform beiseite gelassen.«

Dieses Wesensmerkmal ist besonders von der genossenschaftlichen Praxis unterstrichen worden. Wohl ist auch der grösste Teil der geistigen Väter des Genossenschaftswesens der Meinung, dass die Genossenschaft die Unternehmungsform des kleinen

[1]) R. Deumer; a. a. O. S. 9.

[2]) Mladenatz: a. a. O. S. 30.

Mannes ist, doch gewähren manche von ihnen auch den höheren Klassen einen Platz darin. V. A. Huber beschreibt zwar die allgemeine Charakteristik des Genossenschaftswesens folgenderweise [1]: „Das materielle Prinzip der Assoziation ist Vereinigung vieler atomistischer Kräfte — besonders proletarischer Atome, wenn der Ausdruck mir gestattet ist — zu einer relativ grossen Kraft und möglichst fruchtbarer Verwendung der letztern in der produktiven oder distributiven Industrie, nach Umständen auch über die Grenzen der Bedürffnisse der eigenen häuslichen Oekonomie der Beteiligten hinaus". Doch weitergehend meint er: „Allerdings aber setzt das alles auch unter der relativ günstigeren Umständen der betreffenden proletarischen Schichten und bei den durchschnittlich vorhandenen gesunden Lebenskräften in der Regel eine Initiative, eine Leitung, Vermittlung und Unterstützung von Seiten der höheren, der besitzenden, gebildeten, einflussreichen — mit einem Worte, von Seiten der (im weiteren Sinne) aristokratischen Klassen voraus". Dieses Huber'sche Postulat wurde auch teilweise in der landwirtschaftlichen Genossenschaft, wo Geistliche eine besondere Rolle spielen, verwirklicht. Schulze-Delitzsch's Stellung zu dieser Frage wird von Hans Crüger folgendermassen wiedergegeben: „ . . . Er tritt dem weiteren Missverständniss entgegen, dass sich die Assoziation auf Arbeiter oder Handwerker gewisser Gewerbszweige beschränken müsse. Vielmehr hält er es im Interesse aller für wünschenswert, dass sich bei der Gründung Leute aus allen Fächern beteiligen, dass Kapitalisten, Kaufleute, Techniker und eigentliche Arbeiter gleich von Haus aus zusammentreten und so die verschiedene Vorbildung und Begabung, ja selbst einen Teil der materiellen Mittel mitbringen, welche zu einem schwunghaften Angriff der Sache so förderlich sind [2]".

Dass immerhin das Merkmal „unvermögend" für die Genossenschaft wesentlich ist, beweist der Umstand, dass manche Genossenschaftsgesetze (z. B. das englische und das italienische) dieses als solches kodifiziert haben und zwar in der Weise, dass sie für die Beteiligung der einzelnen Genossen eine Höchstgrenze festsetzten. Ein solches Merkmal ist auch sehr geeignet, die Genossenschaft als die Unternehmungsform der wirtschaftlich schwachen Elemente zu kennzeichnen und sie von anderen wirtschaftlichen Organisationen zu unterscheiden. Die deutsche Definition, sonst gut gelungen, kann gerade dadurch, dass sie ein derartiges

[1] A. Hubers: Ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen, herausgegeben v. K. Munding. Berlin 1894. S. 730.

[2] H. Crüger: Grundriss des deutschen Genossenschaftswesens, Leipzig 1908. S. 8.

Moment nicht betont, auch (wie es Liefmann tut) auf andere wirtschaftliche Organisationen angewendet werden.

Die bisher aufgezählten sind die wesentlichsten Merkmale, die zum wirtschaftlichen Begriffe der Genossenschaft gehören. Keine Genossenschaft, die mit Recht einen Anspruch auf diesen Namen erhebt, wird sie auf die Dauer vermissen können. In wie weit nun die Gesetzgebungen diese Merkmale berücksichtigen und im Stande waren sie zu erfassen, oder doch zu erfassen streben, soll in folgenden Ausführungen dargelegt werden.

B) Spezieller Teil.

1. Die Notwendigkeit einer besondern gesetzlichen Regelung der Genossenschaft.

Als in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ersten modernen Genossenschaften entstanden sind, gab es nirgends, in keinem Lande, passende gesetzliche Bestimmungen, auf denen sich diese neuen Organisationsformen aufbauen konnten. Um überhaupt handlungsfähig zu sein, mussten sie sehr umständliche und kostspielige Wege beschreiten. Und auch so versagten sie oft, weil die Rechtsfähigkeit fehlte. Durch rastlose Arbeit dehnte sich aber die Bewegung mehr und immer mehr aus, bis sie eine Grösse erreicht hatte, wo der Gesetzgeber sich der Aufgabe nicht mehr entziehen konnte für die Genossenschaft das Rechtskleid zu schaffen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden in den verschiedenen Staaten ziemlich gleichzeitig Genossenschaftsgesetze, aber weil die Genossenschaftstheorie noch wenig ausgebildet war und auch die Praxis nicht genügende Erfahrungen liefern konnte, wichen diese Gesetze nicht unerheblich von einander ab. Dieser Zustand ist auch bis auf den heutigen Tag geblieben. Doch scheint in letzter Zeit eine Aenderung einzutreten, mit der Bestrebung, die Genossenschaftsgesetzgebung zu vereinheitlichen. Auf Grund der Antworten, die der internat. Genossenschaftsbund auf eine Umfrage über den Stand der Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern erhalten hat, lässt sich feststellen, dass die Gesetzgebung spontan darnach trachtet, sich zu vereinheitlichen. „Ohne dass vorher ein Uebereinkommen getroffen worden wäre, kommen die verschiedenen Länder zu gleichen einheitlichen Vorstellungen mit nur leichten Abweichungen von einem idealen Typus, den die Theoretiker zu beschreiben versuchen“[1]).

In den für uns in Betracht kommenden Ländern England, Deutschland, Italien, Frankreich und die Schweiz, wird tatsächlich allen Ernstes daran gedacht, die Genossenschaftsgesetze zu revidieren. In Frankreich und in der Schweiz liegen schon unter Anleitung staatlicher Behörden zustande gekommene Entwürfe

[1]) Paul Ramadier: Die modernen Tendenzen des Genossenschaftsrechts Intern. Genossenschafts-Buletin. 20. Jahrg. S. 247.

vor; in Italien arbeitet man an einer neuen gesetzlichen Regulierung des ganzen Gesellschaftsrechtes. Doch liegt ein für uns in Betracht kommender Entwurf noch nicht vor; in England wurde im Jahre 1924, als die Arbeiterpartei am Ruder war, auf Betreiben des Genossenschaftsverbandes ein Gesetzesentwurf eingebracht, aber bevor er durchberaten wurde, musste die Arbeiterregierung ihr Amt niederlegen und somit ist auch der Entwurf dahin gefallen. Auch in Deutschland erheben sich Stimmen für eine Revision des Genossenschaftsgesetzes, doch nicht laut genug Und dies weil sich das deutsche Gesetz mit der Sorgfalt, mit der es ausgearbeitet wurde, bis jetzt praktisch gut bewährt hat.

Im Wandel der Zeit haben sich auch die Erfordernisse geändert, die man an ein Genossenschaftsgesetz zu stellen pflegt. Anfangs begnügte man sich damit, dass durch eine gesetzliche Regelung die Möglichkeit gewährt wurde, rasch und billig zu einer Rechtspersönlichkeit zu gelangen. Dieses Erfordernis wird auch heutzutage mit demselben Nachdruck an ein Genossenschaftsgesetz gestellt, doch an dieses reihen sich noch eine andere Anzahl Erfordernisse, die teilweise mit Rücksicht auf die genossenschaftliche Praxis und teilweise als Ergebnis einer Vertiefung der genossenschaftlichen Doktrin gefordert werden. Der Staat, der längst aufgehört hat nur Rechtsstaat zu sein, sondern eine immer intensivere Wirtschafts- und Sozialpolitik treibt, soll diesen Forderungen Rechnung tragen und sie soweit möglich kodifizieren.

Bei der öffentlichen Besprechung in Presse und in Vorträgen, die im Anschluss an der Veröffentlichung des 1. Entwurfes zur Revision des schweiz. O. R. (Titel XXIV—XXXIII), stattfanden, sind seitens der schweiz. Genossenschaften verschiedene Anträge und Forderungen gestellt worden. Da einige dieser Anträge und Forderungen von hohen genossenschaftlichem Geist beherrscht sind und von einer vertieften genossenschaftlichen Schulung Zeugnis ablegen, dürfen sie als deutliches Spiegelbild dessen gelten, was nicht nur die schweiz. sondern alle echten Genossenschafter von einem G. G. verlangen. Ob nun der Gesetzgeber manche mehr doktrinäre und sehr subtile Postulate der Genossenschafter ohne weiteres in den starren Gesetzparagraphen zusammenfassen kann, ist eine andere Frage. Sie zu besprechen jedoch ist von grosser Wichtigkeit, da sie, auch wenn diese im Paragraphen nur mangelhafte Kodifizierung finden können, immerhin dem Richter die Auslegung des Gesetzes erleichtern.

Hans Müller[1]) geht von der sozialpolitischen Pflicht des mo-

[1]) Müller, was seine Ansichten über eine zukünftige genossenschaftssozialistische Wirtschaftsordnung anbetrifft, ist im grossen und ganzen mit der Schule von Nimes in Einklang. Von den Ideen von der Schule von Nimes ist die intern. Konsumgenossenschaftsbewegung, soweit sie nicht schon im Fahrwasser der politischen Parteien schwimmt, beherrscht.

dernen demokratischen Staates aus, die darin besteht, eine höhere Gesellschaftsordnung zu schaffen, in welcher „der tote Besitz als Subjekt der Wirtschaft durch die lebendige schöpferische Arbeit ersetzt wird“[1]). Da Müller nun in der Genossenschaft „eine Form der Kollektivwirtschaft, deren Prinzip das Arbeitsinteresse ist“[2]) sieht, verlangt er, dass der Staat eine grosszügige Genossenschaftspolitik treibe. „Diese hat durchaus nicht, . . . in einer umfassenden Subvention der Genossenschaften und in einem Eingreifen in die genossenschaftliche Selbstverwaltung zu geschehen, sondern vor allem und in erster Linie in der Ausbildung eines dem Wesen der Genossenschaften entsprechenden Rechts, das diesen letzteren nicht nur die Möglichkeit freier, ungehinderter Entwicklung gibt, sondern dass ihnen auch eine Verfassung und Verwaltung zur Pflicht macht, durch deren Bestand und Tätigkeit die Genossenschaften erst ihre wirtschaftlichen Kräfte voll entfalten und ihnen gesteckte Aufgaben auch tatsächlich erfüllen lernen[3]). Aus diesen Gründen stellt Müller an den schweiz. Gesetzgeber folgende 3 Forderungen[4]):

1. Ein selbständiges, die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften ordnendes Gesetz, durch welches letztere formell wie materiell von jenen Handelsgesellschaften, die kapitalistischen Besitzinteressen dienen, getrennt und auf ihre eigene Grundlage gestellt werden.

2. Eine klare und bestimmte Festlegung des Rechtsbegriffes der Genossenschaft, damit nicht die dafür geschaffene Rechtsform von Personenverbänden mit kapitalistischen Erwerbsinteressen missbraucht werden kann.

3. Die gesetzliche Sanktionierung der durch die Entwicklung des Genossenschaftswesen notwendig gewordenen Scheidung der Genossenschaft in solche des Erwerbs und solche der Wirtschaft, und die teilweise verschiedene Behandlung derselben im Genossenschaftsrecht.

Was nun die Stellung der übrigen Genossenschaftler zu den von Müller formulierten Forderungen anbetrifft, wäre folgendes zu bemerken:

ad. 1. Selbständige Genossenschaftsgesetze existieren schon in einzelnen Ländern. Von den in unsern Betrachtungen angeführten Ländern besitzen England und Deutschland selbständige Genossenschaftsgesetze. Das schweiz. G. G. ist halb selbstständig, indem

[1]) Hans Müller: Richtlinie der Genossenschaftsgesetzgebung Zch. 1921 S. 76.

[2]) Hans Müller: Das Genossenschaftswesen und die Reform seines Rechts im demokr. Staat. Zch. S. 28.

[3]) id. Richtlinien usw. a. a. O. S. 78.

[4]) id. S. 85 ff.

die Bestimmungen betr. die Genossenschaft als ein besonderer Titel (27) des O. R. an die Bestimmungen über die übrigen Handelsgesellschaften angeschlossen sind. Frankreich ist auf dem Wege sich ein selbständiges Genossenschaftsgesetz (loi organique) [1] zu schaffen Auch in der Schweiz hätte man gerne die Genossenschaft durch ein selbständiges Gesetz geregelt gesehen. Doch hat man davon aus opportunistischen Gründen abgesehen: Auf ein Spezialgesetz müsste man noch lange warten, wogegen im Rahmen des O. R. (das sich in Revision befindet) wird man rascher zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Genossenschaft gelangen. Das ist denn auch der Sinn der Forderungen der schweiz. landwirtschaftlichen Genossenschaften, nämlich: „Schaffung eines nur für die Genossenschaften geltenden, selbständigen Titels, in dem aber möglichst alle für die Genossenschaften geltenden Vorschriften vereinigt sind und zwar in einer Form, die auf die Bedürfnisse der echten Genossenschaften weitgehend Rücksicht nimmt“ [2]).

Die Vorteile, die ein Spezialgesetz zu bieten im stande ist, bestehen darin, dass es ermöglicht, die Eigenart der Genossenschaft und ihre Unterschiede gegenüber den andern Wirtschaftsorganisationen auch äusserlich scharf zum Ausdruck zu bringen. Die Regelung des Genossenschaftsrechtes durch Spezialgesetze verspricht also die beste Lösung.

ad. 2. „Eine klare und bestimmte Festlegung des Rechtsbegriffes der Genossenschaft, damit nicht die dafür geschaffene Rechtsform von Personenverbänden mit kapitalistischen Erwerbsinteressen missbraucht werden kann“, wird auch von allen Genossenschaften aller Länder gewünscht. Wie dies geschehen soll, d. h. wie eine „Festlegung“ des „Rechtsbegriffes“ lauten soll, darüber herrscht Uneinigkeit. Man möchte als Rechtsbegriff der Genossenschaft eine richtige wirtschafliche und soziale Definition derselben kodifiziert haben. Wir haben aber schon gesehen, dass man über das wirtschafliche und soziale Wesen der Genossenschaft nicht einig ist. Wie sollte nun der Gesetzgeber, es zur Zufriedenheit aller kodifizieren?

Müller möchte das Arbeitsinteresse als Rechtsbegriff der Genossenschaft kodifiziert sehen. Juristen antworten darauf dass das Arbeitsinteresse gesetzgeberisch nicht verwertet werden kann: „Die Zusammenhänge zwischen den statuarischen Genossenschaftszweck und den Arbeitsinteresse sind auch wenn vorhanden, oft doch recht indirekte un verschleierte. Dem Erfordernis fehlt

[1]) Es liegt schon im zweiten Entwurf vor, der erste Entwurf wurde im Journal officiel No. 3938/1927 und der zweite im Journal officiel No. 504/1928 publiziert.

[2]) Die Rev. pes schweiz. Genossenschaftsreches. Gutachten des schweiz. Bauernsekretariates. Mitt. des schweiz. B. Sekr. No. 67. Brugg 1922 S. 17.

die Praktikabilität für das Rechtsleben und für die Registerführung, Es weist auf einen volkswirtschaftlichen Zusammenhang hin, gibt aber kein juristisches Kriterium ab[1])"

Alle Gesetzgeber versuchen übrigens, wenn nicht eine Definition, doch wenigstens eine Umschreibung des Rechtsbegriffes der Genossenschaft in ihre Genossenschaftsgesetze aufzunehmen deren praktischen Wert aber, oft sehr zweifelhaft ist. Die sog. Definition des deutschen Gesetzes haben wir erwähnt. In den spätern Ausführungen werden wir noch darauf zu sprechen kommen, wie die einzelnen Gesetze den Rechtsbegriff der Genossenschaft festzulegen versuchen. Prinzipiell muss auch die zweite Forderung Müller's bejast werden, wenn auch die von ihm vorgeschlagene Definition durch eine andere weniger erschöpfende aber praktischere zu ersetzen ist. Wenn aber eine befriedigende gesetzliche Definition der Genossenschaft auch nicht gelingt, so hat der Gesetzgeber doch die Möglichkeit das G. G. in ihrem Ganzen so zu gestalten, dass der Missbrauch der genossenschaftlichen Rechtsform auf ein Minimum beschränkt bleibt. In wie weit dies geschieht, werden wir noch festzustellen Gelegenheit haben.

ad. 3. Die ersten zwei Forderungen Müller's werden, wenn auch nicht ganz in dem von ihm gewünschten Sinne, doch prinzipiell von allen Genossenschafter gebilligt und ihre Erfüllung seitens der Gesetzgeber wird auch erwünscht. Anders steht es aber mit seiner dritten Forderung. Hier verlangt er eine Scheidung der Genossenschaften und ihres Rechtes, je nachdem sie Erwerbs- oder Wirtschaftszwecke verfolgen. In der ersten Kategorie, d. h. zu den Erwerbsgenossenschaften gehören die Verkaufs-, Magazin-, Verwertungs-, Kredit-, Rohstoff- und Produktivgenossenschaften. d. h. jene, die die bessere und rationellere Verwertung der Arbeitsprodukte oder Arbeitskräfte bezwecken und dadurch ihren Herstellern oder Besitzern zu einem höheren Arbeitseinkommen verhelfen wollen. Sie gehören infolge dem Erwerbszweck, den sie verfolgen, in den Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Ihr Zweck ist nicht die Aufhebung des Privateigentums, sondern gerade die Erhaltung und die Stützung desselben.

Die zweite Kategorie, d. h. diejenige der Wirtschaftsgenossenschaften, deren Kern die Konsumgenossenschaft ist, dagegen verfolgt keine Erwerbszwecke, sondern ermöglicht dass die Inhaber einkommenschwacher Hauswirtschaften, durch genossenschaftliche Organisation ihrem Arbeitseinkommen einen grösseren ökonomischen Nutzeffekt verleichen. Weitergehend greift diese Wirtschafs-

[1]) A. Egger: Revision des Genossenschaftsrechtes (Gutachten gelegentlich der Verhandl. des Schweiz. Jur. Vereins von 1922) S. 151 a.

genossenschaft zur Selbstproduktion, aber auch hier herrscht kein Erwerbsprinzip, sondern nur das Bedarfsdeckungsprinzip. Sie blicken somit „in die künftige im Werden begriffene, die aus dem Arbeitsinteresse allmählich herauswächst: in die sozialistische oder gemeinwirtschaftliche Gesellschaftsordnung„ [1]).

In diesem letzteren Sinne und für diese Wirtschaftsgenossenschaften fordert nun Müller eine besordere rechtliche Regelung durch den Gesetzgeber. Damit schiesst er aber über das Ziel. Denn die Notwendigkeit einer Ersetzung der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung durch eine genossenschaftssozialistische wird noch lange nicht von allen Genossenschaftern anerkannt. Auch wenn eine solche Notwendigtkeit von der Mehrheit der Genossenschafter anerkannt wäre, bilden sie (wenigstene vorläufig) einen viel zu kleinen Teil der Staatsbevölkerung um an den Gesetzgeber solche grundlegende Forderungen zu stellen

Juristen, die die Notwendigkeit einer besondern gesetzlichen Regelung des Genossenschaftsrechtes ohne weiteres anerkennen, haben eine viel sachlichere Meinung über die Zwecke eines Genossenschaftsgesetzes.

Als die Genossenschaftsgesetzgebung noch in ihren Kinderschuhen steckte, äusserte man sich in Deutschland über das Genossenschaftsrecht schon wie folgt: „Das positive Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ein Spezialrecht, gleich dem Handelsrecht, welchem man es als Bestandteil angereiht hat. Nicht ein „Ausnahmerecht" zu Gunsten oder zu Lasten gewisser Bevölkerungsklassen, aber doch ein eigentümlichen Bedürfnissen oder Verhältnissen entsprechendes „Sonderrecht" [2]). Was der Vater der deutschen Genossenschaftsbewegung, Schultze — Delitzsch von einem Genossenschaftsrecht wollte, hat er auch grösstenteils im deutschen Genossenschaftgesetz verwirklicht. Die oben erwähnte deutsche Auffassung herrscht noch heutzutage in juristischen Kreisen. Von Egger wird als einer der Gründe, warum das schweiz. Genossenschaftsrecht auch weiterhin im Ramen des O. R. bleibt gerade eine Erwägung im obigem Sinn angeführt [3]). „Die Gesetzgebung über die Genossenschaft soll gerade nicht eine Spezialgesetzgebung über Genossenschaften werden, sondern sie soll prinzipiell die Genossenschaftsform regeln. Mit dieser prinzipiell erfassten Aufgabe ist sie aber eine Angelegenheit des bürgerlichen Rechts schlechthin. Die Genossensehaft ist denn auch keineswegs nur eine Angelegenheit einer Klasse, das Genossenschaftsrecht keinewegs nur ein Stück

[1]) Müller Hans: Richtlinien a. a. O. S. 88.

[2]) Goldschmidt: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 27/188[2].

[3]) Egger A.: Genossenschaftwesen und Genossenschaftsrecht S. 7 ff.

Gewerbe- oder Spezialgesetzgebung, es ist eine allgemeine bürgerliche Angelegenheit". Doch würdigt Egger in seinen weitern Ausführungen die Forderungen der Genossenschafter und schreibt: „Die Genossenschaft in ökonomischem Sinne solle auch eine besondere juristische Form erhalten. Die rechtliche Form der Genossenschaft sollte ein adäquater rechtliches Ausdruck für den wirtschaftlichen Solidarismus werden.

„Der Genossenschafter, der sich in der genossenschaftlichen Bewegung betätigt, wird dieses Postulat nicht überschätzen. Er weiss, dass die genossenschaftliche Arbeit eine wirtschaftsorganisatorische ist und dass für ihre Stärke, ihre Grösse, ihren Wert schliesslich der Geist entscheidet, in welchem diese Arbeit getan wird, der ideele Gehalt, die Klarheit und Folgerichtigkeit, mit welcher das Ziel erfasst und angestrebt wird. Das Recht kann der Genossenschaftsbewegung nur die Form leihen, das Kleid in welchem sie auftritt. Und die Bewegung kann sich der verschiedensten Formen bedienen und deshalb unter den verschiedensten Gesetzgebungen zum Ziele gelangen.

„Aber man darf die Bedeutung einer sachgemässen Genossenschaftsgesetzgebung auch nicht unterschätzen. Auf jedem Lebensgebiete ist eine möglichste Klarheit der rechtlichen Verhältnisse erwünscht. Diese wird auch für die Genossenschaften gewiss am ehesten erreicht, wenn sie in systematischer Weise eine eigene Regelung erfährt....

„Aber ein Genossenschaftsrecht, welches dem Wesen der Genossenschaft gerecht wird, kann noch eine andere Klarheit schaffen, als nur eine juristisch technische. Es bringt den Genossenschaftsgedanken selbst zum Ausdruck.... Für die Genossenschaftsbewegung und ihre grosse alltägliche Arbeit der Aufklärung und Erziehung zu genossenschaftlichem Denken ist es von Wert, wenn ihr auch die Gesetzgebung zu Hülfe kommt und der Genossenschaftsidee rechtlichen Ausdruck verleiht....

„Und noch ein anderer Vorteil darf von einer solch wahrhaft genossenschaftlichen Gesetzgebung erhofft werden: Eine Rechtssprechung, die den besondern Anschauungen und Bedürfnissen der Genossenschaftsbewegung möglichst gerecht wird. Wir wissen heute, dass alle Macht des Gesetzgebers eine beschränkte ist, dass das Gesetzesrecht stets einen Ausbau durch die Rechtssprechung findet, dass somit die Rechtssprechung selbst schöpferisch ist und das Recht fortbildet..."

Auch der franz. Jurist hatte in der jüngsten Zeit Gelegenheit sich über den Zweck eines Genossenschaftsrechts zu äussern. Frankreich besitzt, wie wir noch sehen werden, eine sehr zersplitterte Genossenschaftsgesetzgebung. Diese Zersplitterung wird als

eine grosse Hemmung für die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung betrachtet, daher die Forderung der Genossenschafter nach einem einheitlichen Gesetz. In einem Entwurfe eines einheitlichen Genossenschaftsgesetzes, der vor zwei Jahren (4. II. 1927) dem Parlament unterbreitet wurde, schildert der Berichterstatter die Schwierigkeiten denen man bei der Zusammenstellung eines einheitlichen genossenschaftsrechtes begegnet, folgenderweise[1]):

„La difficulté reste grande cependant d'établir des règles valables pour toutes les coopératives. Certains l'ont jugée insoluble, montrant les intérêts divers qui sont en jeu, les tendances variées et même contradictoires des différentes organisations coopératives. Voici par exemple des producteurs qui s'unissent, ouvriers, paysans, entrepreneurs. Peu import! Ils cherchent à gagner le plus possible, à augmenter leurs salaires et leurs bénéfices, sans souci du prix de vente. Voilà, au contraire, des consommateurs dont la préoccupation principale sera de diminuer le prix des denrées. Peut-on concevoir des intentions plus contraires? Même conflit quand il s'agira de la direction: ici le producteur, là le consommateur aspirent à la maitrise. Ce ne sont pas seulement des intérêts qui se heurtent, ce sont aussi des doctrines, des philosophies de l'organisation économique. Comment le législateur les conciliere-t-il?

Sans doute l'opposition est fondamentale. Mais la loi n'a pas á la resoudre. Elle n'a pas pour objet de tracer les plans d'une cité coopérative, mais de donner libre carrière á ceux qui veulent établir ces plans. Son rôle n'est pas de juger entre eux, mais de fixer les limites à l'intérieur desquelles leur activité pourra se déployer, Le promblème est d'ordre juridique, non pas d'ordre économique".

Wie der fascistiche Gesetzgeber seine Aufgabe auffassen wird, können wir uns leicht vorstellen, wenn wir die Stellung des Fascismus zur Genossenschaftsbewegung betrachten. In «Lavoro cooperativo» vom 6 Dez. 1922 wurde diese Stellung der P. N. F. zum Genossenschaftsproblem dargestellt. Unter Punkt 2 findet wir folgendes"[2]):

„Finora la cooperazione era servita a favorire le fortune politiche del Partito Socialista e un po' di quello Popolare; e la detta politica aveva condotto ad adulterare la concezione stessa dell'idea che si voleva diffondere: cooperazione, quindi, era diventata sinonimo di lotta di classe, di antipatriottismo, ecc. Crediamo che si debba ritornare alle fonti del pensiero cooperativo,

[1]) Proposition de loi sur la coopération Chambre des députés Session de 1927. No. 3938.

[2]) Zit. nach D. Medugno: Istituzioni di Legislazione comparata delle cooperative. Milano 1924. S. 77 ff.

a Giuseppe Mazzini; crediamo che la forma cooperativa rappresenti una evoluzione dell'economia capitalista, che debba servirsi dello sforzo di tutte le classi che sentono una possibilità di progresso economico, che debba essere non piccolo cerchio di egoismi e di appetiti ma una vasta scuola di sacrificio e di abnegazione. L'idea cooperativa, nella sua attuazione pratica, deve esprimere dal proprio seno la nuova classe dirigente; deve servire di pungolo e di vaglio per le realizzazioni di una forma migliore economica."

Wenn schon die vorigen Kapitel erkennen liessen, dass die Genossenschaft eine eigenartiges, von den übrigen sich scheidendes ökonomisches Gebilde ist, das auch eine besondere rechtliche Behandlung beanspruchen darf, so glauben wir mit Anschluss dieses letzten Kapitels genügend Beweise für die Notwendigkeit einer besondern gesetzlichen Regelung für die Genossenschaft erbracht zu haben. Auch die Erfordernisse, die an ein Genossenschaftsgesetz gestellt werden, haben wir durcherörtert. Zunächst wollen wir nun die Entstehungsgeschichte der in unsern Betrachtungen fallenden Genossenschaftsgesetze kurz skizzieren. Um dann in den folgenden Kapiteln zu untersuchen, welche Regelung durch diese Gesetze einige der Hauptangelegenheiten der Genossenschaften (für ihre rechtliche Struktur die wesentlichsten) erfahren haben.

England.

Als die ersten Genossenschaften in England entstanden sind, war die vorhandene Gesetzgebung für sie sehr ungünstig. Die Gesellschaftsformen, die die engl. Gesetzgebung kannte, kammen für sie kaum in Betracht, denn die Gesetzgebung kannte nur folgende Organisationsmöglichkeiten:

a) Aktiengesellschaft. Bis 1825 war das Gesetz »Buble Acte« von 18. August 1720 in Kraft, wonach die Gründung von Aktiengesellschaften nur auf Grund von Spezialgesetz oder durch königlichen Freibrief erfolgen konnte. Auf diese Weise sich eine Rechtsfähigkeit zu sichern, war für die Genossenschaft schon wegen der hohen Kosten unmöglich. Seit 1844 musste sich jede A. G. mit mehr als 30 Mitgliedern registrieren lassen, was wieder mit so hohen Kosten verbunden war, dass sie für Genossenschaften nicht in Betracht kommen konnte. Aber auch wenn man die Unkosten aufgebracht hätte, so wiedersprach die rechtliche Struktur der A. G. den innern Wesen der Genossenschaft. Diese Möglichkeit hatte also durchaus keinen praktischen Wert.

b) „Partnership". Die Partnerschip ist eine typische Gesellschaftsform des englischen Rechtes. Näher sie zu charakterisieren

gehört nicht in den Rahmen dieser Arbeit, hier sei nur bemerkt, dass sie eine Form, die zwischen der Kollektivgesellschaft und der einfachen Gesellschaft der schweiz. OR. liegt, darstellt Die Mitglieder sind Eigentümer zu gesamter Hand am Gesellschaftsvermögen und haften dem Gläubiger gegenüber unbeschränkt. Diese Gesellschaftsform wäre für die Genossenschaft nicht ganz unbrauchbar gewesen, doch gibt es eine Beschränkung, die sie benichtigt. Früher durfte nämlich die Mitgliederzahl 25 nicht überschreiten. Heute ist die „Partnership" nur zulässig, sofern die Mitgliederzahl 20, bei Bankpartnership 10 nicht übersteigt. Für die Genossenschaften, die ja bis zu einem gewissen Grad Massenorganisationen sind passte und passt auch heute diese Unternehmungsform nicht.

c) «Friendly-Societes». Da die genannten zwei Gesellschaftsformen nicht taugten, und es andere Organisationsmöglichkeiten für wirtschafliche Zwecke [1]) nicht gab, suchten die ersten Genossenschaften eine Zuflucht zu einer Geselschaftsform, die zwar nicht für Erwerbs- oder Wirtschaftszwecke gedacht war, aber doch die meisten Vorteile bot. Diese war die Form der Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit, der „Friendly-Societes" des Jahres 1793. Sie waren und sind auch heute gesetzlich geregelte Vereine jedoch ohne Korporationsrechte, ohne jurstische Persönlichkeit. Das Vereinsvermögen wird einem Treuhändler (Trustee) zu Treuhandeigentum übertragen. Er verwaltet es zugunsten der Vereinsmitglieder, die die Beneficialeigentümer zu gesamter Hand sind. Der Treuhändler tritt nach aussen als Legaleigentümer auf und hat alle die Rechte, die einem solchen zukommen. Auch ein Mitglied, das etwaige Ansprüche gegen den Verein geltend machen will, muss den Treuhändler klagen[2]).

Nach dem „Friendly-Societes Act" von 1834 könnten die Unterstützungsvereine für alle nicht ungesetzliche Zwecke mit dem Hauptzweck der Unterstützung von Mitgliedern Fonds sammeln. Diese Bestimmung wurde dahin ausgelegt, dass man als Nebenzweck des Vereins die haushälterische Anlegung der Ersparnisse der Mitglieder gestattete. Diese Auslegung benutzend, konstituierten sich die berühmten «Pioniere von Rochedale» 1844 als Friendly Society. Dies veranlasste den Gesetzgeber die genannte Auslegung 1846 zum Gesetz zu erheben. Umständlich und unpassend ist diese Organisatzionsart trotzdem geblieben. Dennoch hatten sich mehrere Genossenschaften als „Friendly-Socities" organisiert, manche von ihnen haben diese Rechtsform sogar bis in die Gegenwart behal-

[1]) Seit 1836 existierte zwar ein Gesetz wonach eine Ges. sich als „building society" (Baugenoss.) organisieren konnte, doch war diese eine zu spezialisierte Form.

[2]) Hofer Rud.: Die externe Haftung der engl. „Partnership" Diss. Zch. 1922.

ten[1]). Bald aber erreichte die Genossenschaftsbewegung eine so grosse Bedeutung, dass der Gesetzgeber sich veranlasst sah, ein Spezialgesetz zu erlassen.

Das erste G. G. wurde im Jahre 1852 erlassen und trägt den Namen „Industrial and Provident Societies Act" (Der juristische Namen der Genossenschaft ist in England: gewerbliche und Versorgungsgesellschaft). Die darin enthaltenen Bestimmungen weichen nur sehr wenig von denjenigen des Gesetzes über die Unterstützungsvereine. Nach diesem ersten Gesetz haften die Mitglieder einer Genossenschaft unbeschränkt. Das zweite Gesetz folgte im Jahre 1862, führte die beschränkte Haftung ein und gestattete als Mitglieder in einer Genossenschaft andere Genossenschaften aufzunehmen, dabei wurde die Rechtsform der Genossenschaft derjenigen der Handelsgesellschaften angenähert. Doch das dritte Gesetz von 1876 brachte sie unter Beibehaltung der beschränkten Haftplicht, wieder dem Typus der «Friendly-Societies» näher. Die später folgenden Genossenschaftsgesetze bewahren auch diese Tendenz, so dass wenn auch die Genossenschaft des engl. Rechtes zwischen «Friendly-Societies» und A. G. steht, so liegt sie doch der erstern näher[2])."

Heute gelten für die Genossenschaft die Bestimmungen des Gesetzes von 1893 in Einzelheiten abgeändert im Jahre 1894 1895 und 1913. Dieses Gesetz ist für alle Genossenschaftsarten geschaffen und man bedient sich dieser auch in der Regel. In unsern weitern Ausführungen werden wir auch nur sie berücksichtigen. Die Genossenschaftsformen „Loin societies" (Gesetz von 1840 für Arbeiterdarlehenskassen), „spezially authorised society" (eine Art Raiffeisenkassen geschaffen durch das Gesetz von 1898, eine spezielle Form der Friendly Society) und „bulding society" (Gesetz von 1876/94 für Baugenossenschaften) sind durch spezielle Gesetze geregelt, als weniger wichtig fallen sie aber aus unsern Betrachtungen.

Das Gesetz von 1894 umfasst 80 Artikel „Sections" genannt und 4 Zusätze „Schedule", diese letztere enthalten Formulare. Auf die einzelnen wichtigen Bestimmungen des Gesetzes werden wir im Laufe unserer weitern Ausführungen zurückgreifen. An dieser Stelle soll nur noch erwähnt werden, dass das englische Gesetz zu denjenigen gehört, die die wirtschaftlichen Zwecke der Genossenschaft zu umschreiben versuchen, als Definition ist diese

[1]) Waldecker L.: Der Stand der Gesetzgebungen über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914. Britisches Reich S. 12. (Diese Arbeit wird auch in unsern weitern Ausführungen berücksichtigt).

[2]) Davies Llewelyn Theodora: Das engl. Genossenschaftsrecht Inter. Gen. Bulletin. Jahrg. XX. 1927.

[3]) Benützt wurde die Uebersetzung von Hofer Rud. a. a. O. S. 61.

Umschreibung keinesfalls zu betrachten, da sie sehr unvollständig ist. Nach Art. (Section 4 lautet sie[3]): »Eine« Industrial and Provident Society" ist eine Gesellschaft die jede Art von Fabrikation, Gewerbe oder Handel en gros, detail oder in Land betreibt, vorausgesetzt, dass sie unter diesem Gesetz ins Register der „Friendly Societies' eingetragen ist, und der Kapitalanteil eines Mitgliedes 200 Pfd. St. nicht übersteigt.'

Das einzige wertvolle, was wir in dieser Umschreibung des englischen Gesetzes finden können, ist die Festsetzung der Höchstgrenze des Kapitalanteiles jedes Mitgliedes auf 200 Pfd. St. Damit ist die Industrial and Provident Society zur Unternehmungsform des kleinen Mannes gemacht worden. Typisch kapitalistische Zwecke lassen sich mit ihrer Hilfe zufolge der Beschränkung des Kapitalanteiles, praktisch kaum verfolgen, wenn auch mit dieser Umschreibung keine spezifisch genossenschaftliche Zwecke vorgeschrieben sind. Man kann sogar offen ganz andere Wirtschaftszwecke als genossenschaftliche verfolgen, ohne gegen das Gesetz zu verstossen. Der in aderem Zusammenhang erwähnte Entwurf des Jahres 1924 sollte in dieser Richtung Ordnung schaffen. Er enthielt die Bestimmung, wonach sich nur wirkliche Genossenschaften als solche bezeichnen dürfen, dabei sollte die Maximalgrenze der gezeichneten Anteile der einzelnen Personen auf 400 Pfd. St. hinaufgesetzt werden.

Deutschland.

Zur Zeit der Entstehung der deutschen Genossenschaftsbewegung Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Reich noch nicht zusammengeschmolzen. In den deutschen Staaten gab es keine passende Rechtsform für die Genossenschaft. Wie in England, versuchte man auch hier sich vorübergehend der vorhandenen Gesetze zu bedienen, deren Mängel wurden nach Möglichkeit durch künstliche Einrichtungen beseitigt.

Schulze-Delitzsch organisierte seine erste Genossenschaften als «erlaubte Privatgesellschaften» des preussischen Landrechtes. Solche Gesellschaften hatten aber keine Rechtspersönlichkeit und man war gezwungen, diesen Mangel durch sehr komplizierte Einrichtungen wettzumachen. Doch war die Lage sehr unsicher, sowohl in Preussen, wie auch in den übrigen Ländern. Dies veranlasste Schulze-Delitzsch ein Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Als preussischer Abgeordneter unterbreitete er dann im Jahre 1863 den Entwurf dem preussischen Abgeordnetenhause. Nach verschiedenen Umarbeitungen entstand aus diesem Entwurf im Jahre 1867 das preussische Gesetz betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Im nächsten Jahre (1868) beantragte Schulze-Delitzsch die Erweiterung des preussischen

Genossenschaftsgesetzes zu einem Gesetz des norddeutschen Bundes. Nach einigen Abänderungen wurde es auch zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben und trat am 1. Januar 1869 in Kraft. Dasselbe Gesetz wurde im Jahre 1871 Reichsgesetz mit Geltung für ganz Deutschland. Aus den Bedürfnissen der genossenschaftlichen Entwicklung und auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen, erfolgte im Jahre 1889 eine neue gesetzliche Regelung der Genossenschaft. Das Gesetz von 1889 mit einzelnen Aenderungen im Jahre 1896 und einer neuen Fassung (1898) bildet bis heute die juristische Grundlage des deutschen Genossenschaftswesens.

Das deutsche Genosaenschaftsgesetz, das, wie wir noch sehen werden, das vollkommenste ist von allen, die in unsere Betrachtungen fallen, wird als Grundlage dieser Arbeit dienen. An dieser Stelle wollen wir daher nicht mehr darauf eingehen.

Die Schweiz.

Die Rechtsverhältnisse, welche bei der Entstehung der ersten modernen Genossenschaften auf dem Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft vorhanden waren, darzustellen, wäre zu umständlich und für unseren Zweck nicht von besonderen praktischen Wert. Die 25 Kantone hatten eigene Gesetzgebungen, die in vielen Fällen von einander abwichen, dies umsomehr als auch die Bevölkerung der Ost- und Westkantone nicht zu demselben Kulturkreis gehörten. Allen aber mit Ausnahmen des Kantons Zürich war es gemein, dass sie keine Kodifikation über das Recht der Genossenschaft hatten. Die Genossenschaften organisierten sich entweder in der Form der Aktiengesellschaft oder in der Form des gewöhnlichen Vereins. „In einzelnen Kantonen waren die gesetzlichen Vorschriften über das Aktienrecht so elastisch, dass sich auch genossenschaftliche Institutionen ohne weiteres in dieser Unternehmungsform betätigen konnten [1])". Aus dieser Sachlage ist erklärlich, dass in den Vorentwürfen, die als Grundlage zur Vereinheitlichung des schweiz. OR. (1882) dienten, keine Bestimmungen über die Genossenschaft enthalten waren. Erst gelegentlich der parlamentarischen Beratungen wurde die Notwendigkeit der gesetzlichen Ordnung der Genossenschaft erkannt. Man ersuchte daher den Heidelberger Professor Bluntschli, der schon in dem von ihm geschaffenen Züricher Privatrecht der Genossenschaft ein Abschnitt eingeräumt hat, einen für die Genossenschaften passenden Abschnitt auszuarbeiten. Die von Bluntschli in aller Eile nach dem Vorbild des deutschen GG von 1868 ausgear-

[1]) Schär O.: Das Genossenschaftsrecht. (Schweiz) Intern. Gen. Bulletin XXI Jahrg. 1928. S. 11 ff.

beiteten genossenschaftlichen Bestimmungen wurden als Titel 27 (Art. 678 bis 715) in das schweiz. OR von 1882 eingefügt. Somit ist die Rechtsform der schweiz. Genossenschaft nicht durch ein besonderes Gesetz geregelt, sondern sie ist nur eine besondere Gesellschaftsform, die sich an den Handelsgesellschaften anknüpft. Das Gesetz enthält sehr wenige Vorschriften zwingenden Rechts und den Genossen ist überlassen, den grössten Teil ihrer innern Angelegenheiten auf statuarischem Wege zu regeln. Auch von einer legalen Definition der Genossenschaft wurde abgesehen. Infolge des Fehlens einer solchen Definition und weil auch sonst das Gesetz durch eine sehr freie Fassung charakterisiert ist, ist die Rechtsform «Genossenschaft» nur eine leehre Schale. Dies hinderte durchaus nicht die Entwiklung der Genossenschaft sondern förderte sie sogar, indem jede Genossenschaft ihe Organisation selbst am zwekmässigsten ordnen konnte. Die Schwäche des schweitz. Genossenschaftsrechtes, liegt aber gerade in diesen Vorzügen, die zu labilen Bestimmungen erleichtern sehr das Aufkommen von Pseudogenossenschaften, die nur der Rechtsform nach Genossenschaften, sonst reine kapitalistische Gesellschaften sind. Die Zuflucht anderer Gebilden als Genossenschaften zur Genossenschaftsform ist in der Schweiz nicht immer aus Lust am Missbrauch des Genossenschaftsrechtes geschehen, oft erfolgte dies aus einem ökonomischen Zwang: Unternehmerverbände, für welche die Rechtsform der AG nicht passte, oder zum mindesten zu umständlich ist, organisieren sich als Genossenschaften, weil andere Formen, wie z. B. G. m. b. H. fehlen.

Das schweiz. O. R. von 1881 ist gegenwärtig in Revision und liegt schon im dritten Entwurf vor.

Dieser Entwurf wird voraussichtlich im Kurzen zum Gesetz. Dadurch wird auch das Genossenschaftsrecht neu kodifiziert. Gegenüber dem alten wird es schon wesentliche Fortschritte aufweisen. Den Forderungen der Schweizergenossenschafter, die freiheitlichen Bestimmungen zu behalten, und gleichzeitig neue Bestimmungen einzuführen, die den Missbrauch der genossenschaftlichen Wirtschaftsform erschweren, wurde in hohem Masse Rechnung getragen. Ueber Einzelheiten werden wir an zuständiger Stelle zu sprechen kommen.

Frankreich.

In Frankreich hat man sich mit der Schaffung eines Genossenschaftsgesetzes früher als anderswo befasst und doch kann man wie aus dem Folgenden zu ersehen sein wird, bis zum heutigen Tage kaum von einem franz. Genossenschaftsrecht sprechen.

Auf Anregungen von Lois Blanc stand schon im Jahre 1849 das Problem eines Genossenschaftsgesetzes zur Debatte, ein dem

Parlament vorgelegter Entwurf wurde jedoch im Jahre 1850 abgelehnt.

Da nach den Revolutionstagen und besonders infolge des Misslingens der Versuche mit den Arbeiterproduktivgenossenschaften die ganze franz. Bewegung ins Stecken geriet, hat man auch an eine gesetzliche Regelug der Genossenschaften nicht mehr gedacht. Erst später unter dem „liberalen Kaisertum" Napoleon III. dachte man, aus propagandistischen Gründen, für die Genossenschaft eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Die Initiative wurde schon im Jahre 1865 ergriffen, fand aber bei den Genossenschaftern, die auch sonst für den Kaiser nicht viel übrig hatten, aus verschiedenen Gründen keine besondere Begeisterung. Ein Grund der Unzufriedenheit war auch eine projektierte Bestimmung, wonach den Konsumgenossenschaften den Verkauf an Nichtmitglieder verboten werden sollte.

Bei dieser Lage wurde von einem besondern Genossenschaftsgesetz abgesehen und man begnügte sich damit in das Gesetz über die Handelsgesellschaft von 24. Juli 1867 einige der Genossenschaften zugedachten Artikel aufzunehmen. Der Titel 3 dieses Gesetzes enthält Bestimmungen über „die Gesellschaft mit veränderlichem Kapital" (Société à capital variable) wie man in Frankreich juristisch die Genossenschaft nennen möchte. Hiernach können in den Statuten jeder Gesellschaft Bestimmungen aufgenommen werden, die gestatten die Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals und damit im Zusammenhang diejenige der Mitgliederzahl ohne weiteres vorzunehmen. Als solche Gesellschaften kommen in Betracht hauptsächlich die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die zivilrechtliche Gesellschaft (C. Civ. art. 1832—1873). Indessen müssen sich solche Gesellschaften noch einige Bestimmungen gefallen lassen, auf welche mir in einem andern Zusammenhang noch zu sprechen kommen.

Mit den Bestimmungen des Gesetzes von 1867 bezweckte man durchaus nicht ein Genossenschaftsrecht zusammenzustellen. Man wollte der Genossenschaft nur die Möglichkeit gewähren, die bestehenden Gesellschaftsformen nach ihrem Bedarf umzumodeln.

Nach 1867 beschäftigte sich der Gesetzgeber während einer Reihe von Jahren nicht mehr mit der Genossenschaft. Bis 1883 Waldeck-Rousseau daran dachte, den Genossenschaften ein Grundgesetz (loi organique) zu geben. Der diesbezügliche Entwurf wurde im Jahre 1887 dem Parlament vorgelegt und nach einigen Aenderungen angenommen, dann gelangte er zum Senat, wo wieder einige Aenderungen vorgenommen wurden, um folglich von neuem dem Parlament vorgelegt zu werden. Man fand immer noch etwas zu ändern und nachdem die Wanderung des Entwurfes zwischen

Parlament und Senat etwa 10 Jahre dauerte, wurde er endlich abgelehnt. Zur Ablehnung führten angeblich fiskalische Bestimmungen, die man unglücklicherweise in das Gesetz aufnehmen wollte.

Da man ein einheitliches Gesetz nicht unter Dach bringen konnte, wurden eine Reihe von speziellen Gesetzen erlassen. Die Erlassung spezieller Gesetze erfolgte hauptsächlich im Anschluss an die Gewährung von besondern Krediten an verschiedene Arten von Genossenchaften seitens des Staates oder der Notenbank. So ist am 5. November 1894 das Gesetz entstanden, welches die Ländliche Kreditgenossenchaften organisierte. Durch das Gesetz von 29. Dez. 1906 wurden dann die ländlichen Produzenten- und Absatzgenossenschaften geregelt. Dieses letztere Gesetz wurde weiter durch die Gesetze vom 7 Dez. 1922, 30 Dez. 1922, 12. Juli 1923 und 9 August 1926 ergänzt.

Die Verhältnisse der Wohnungsgenossenschaften wurden durch die Gesetze vom 12. April 1906 und vom 5. Dez. 1922 geregelt, diejenigen der Seegenossenschaften durch das Gesetz vom 4. Dez. 1913.

Auch während des Krieges war man nicht müde, mit dieser gesetzgeberischen Flickarbeit fortzufahren.

Am 18. Dezember 1915 erhielten die Arbeiterproduktivgenossenschaften und die Kreditgenossenschaften für die Durchführung der öffentlichen Arbeiten ein Gesetz. Durch Gesetz vom 13. März 1917 erhielten die Volkskreditgenossenschaften (Genossenschaften mit gegenseitiger Bürgschaft und Volksbanken) und durch das Gesetz vom 27. Dezember 1923 die handwerkergenossenschaften eine Sonderregelung. Endlich erhielten auch die von dem franz. Gesetzgeber am stiefmütterlichsten behandelten Genossenschaften die Konsumgenossenschaften, wegen ihrer Verdienste im Kampfe gegen die Preistreibereien während des Krieges, eine gesetzliche Sonderregelung. Das Gesetz ist am 7. Mai 1917 gelegentlich der Gewährung eines Staatskredites zustande gekommen.

Alle diese Spezialgesetze sind als eine Ergänzung dem Gesetz von 1867 zugedacht. Auf die Einzelheiten dieser Gesetze können wier hier nicht eintreten. Ebenso müssen wir auf eine Aufzählung aller einzelnen Gesetze und Dekrete verzichten.

Besonders durchgedacht und ausgearbeitet ist die franz. genossenschaftliche Spezialgesetzgebung nicht, ihre Würdigung überlassen wir einem Franzosen. A. Daudé-Bancel sagt [1]: „Alle diese ohne einheitlichen Plan, in den Tag hinein auf gut Glück, wie verschämt und — weil man wohl wusste, dass sie in ihrer Mehrzahl keine Gegnerschaft (nicht einmal Erörterung in der Presse) nachrufen würden — von Fall zu Fall und überhastet vorgeschlagenen,

[1]) Daudé-Bancel A.: Der Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes in Frankreich. Zeitschr. f. d. ges. Handels- u. Konkursrecht. Bd. 92/1928, S. 374 ff.

angenommenen und promulgierten Gesetze konnten den Genossenschaften nicht voll Genüge tun".

Diese Lage ist grösstenteils auf den Umstand zurückzuführen, dass die Genossenschaftsbewegung und besonders die Konsumgenossenschaftsbewegung in Frankreich gegen eine starke Gegnerschaft aufzukommen hat. Doch meint Daudé-Bancel, dass wenn die Genossenschaften nichts mehr erreicht haben, es an ihnen liegt. Denn in der Mehrzahl der Fälle haben sie es nicht fertig gebracht, eine Einheitsfront gegen ihre Gegener zu bilden.

Eine Einheitsfront zu bilden ist der Genossenschaften erst in der letzten Zeit gelungen, dadurch wurde auch eine einheitliche gesetzliche Regelung der Genossenschaften eingeleitet. Bis jetzt können aber als positive Arbeit nur die schon erwähnten zwei Entwürfe genannt werden. Auch in diesen Entwürfen ist man sehr bescheiden, gerade wegen der erwähnten Gegnerschaft, auf welche auch der Berichterstatter in seiner Motivierung hinweist. Aber auch sonst will man in Frankreich eine möglichst einfache Gesetzgebung haben: „Für die Aktiengesellschaft, die Domäne der Geld- und Maschinenleute, ist ein viel gestaltiges und kunstvolles Recht erforderlich. Die Genossenschaften, die Einrichtungen des Volkes sind, und von Arbeitern und Bauern gebildet werden, bedürfen grösserer Einfachheit, aber sie haben auch ein Recht auf grössere Freiheit, weil sie, da sie keinen Gewinn erstreben, schwindlerischen Machenschaften weniger ausgesetzt sind."[1])

Tatsächlich enthält der zweite Entwurf, der nur eine neue Fassung mit wenigen Ergänzungen und Abänderung des ersten darstellt, im Ganzen nur 31 Artikeln, un zwar Titel I (Art. 1-5) Allgemeine Bestimmungen; Titel II: 1) Normativbestimmungen (Art. 1-16) 2) Fakultativbestimmungen (Art. 17—18); Titel III: Art. 19-23) Strafbestimmungen; Titel IV: (Art. 24-25) Kompetenzbestimmungen; Titel V (Art. 26-31) Verschiedene Bestimmungen..

Bestimmungen für alle Genossenschaftsarten in einem so kurz gefassten Gesetz war nur möglich, indem nur der äussere Aufbau, der bei allen Genossenschaftsarten ziemlich gleich ist, als einziges Kriterium benutzt wurde. Dieses Vorgehen wird vom Berichterstatter folgendermassen motiviert: „Il suffit, en effet, pour que des institutions puissent se placer sous le mème règime juridique, qu'il y ait entre elles une similitude de structure[1]) matérielle. L'esprit n'importe pas; c'est la forme que l'on régle. Or, l'analyse révéle l'identité morphologique des cooperatives. Elles présentent toutes ce trait caractéristique de remplacer un intermédiaire par l'association de ceux qui jursque-lá attendaient de lui un service.

[1]) Ramadier Paul: in einem Artikel in „La vie socialiste" zit. nach Daudé-Bancel 1. A. a. a. O.

Les associés joaient par rapport á l'intermédiaire supprimé tantôt le rôle de clients, tantôt le rôle de fournisseurs. Ils se passent désormais de lui, organisent à sa place l'entreprise qui rendait le service et gardent pour eux la somme qu'il prévelait pour sa rémunération" [1])

Aus dem bisher Gesagten ist ersichtlich, dass die franz. Genossenschaftsgesetzgebung keinen besondern Wert besitzt und dennoch für eine, wenn auch nur oberflächliche, Besprechung, zufolge ihrer ausserordentlichen Zersplitterung, breiten Platz beansprucht.

Italien.

Als es sich im Jahre 1869 darum handelte, die italienische Gesetzgebung auf die im Jahre 1866 befreiten Provinzen: Mantua und Venedig, auszudehnen, tauchte auf Anregung des damaligen Abgeordneten Macini. das Problem der Schaffung eines neuen Handelsgesetzbuches auf. Noch im selben Jahre wurde eine Kommission mit den Vorarbeiten betraut und im Jahre 1872 lag schon ein Entwurf vor. In diesem Zusammenhang dachte man auch eines Genossenschaftsgesetzes und zwar eines Spezialgesetzes. Der damalige (1869) Handel- Industrie- und Landwirstschaftsminister Marco Minghetti vertrat die Ansicht: dass die Genossenschaften durch spezielles Gesetz zu regeln seien, weil sie nach Natur und Zweck mit den stets wechelnden Bedürfnissen der Bevölkerung in Uebereinstimmung stehen müssen und schwer an die relative Strenge und Starrheit eines Gesetzbuches (Codice) anzupassen sind "[2])

Später gelangte man aber zu der andern Ansicht, dass die Genossenschaftsgesetzgebung ein Teil der Handelsgesetzgebung sein müsse, was von dem Minister Finali folgenderweise motiviert wurde:

„Nelle società cooperative di credito e di produzione il carattere commerciale è manifesto. Anco le società coop. di consumo hanno, ove ben si considerino la medesima indole; e i loro magazini in specie allorchè sono aperti non solamente ai socci, ma al pubblico eziandio, come accade appunto presso quasi tutte le nostre società coop. di consumo, debbono veramente assimilarsi ad ogni altro fondaco di rivendita al minuto. Quando anche le società di consumo limitassero a soci la vendita, esse non cesserebbero perciò di possedere carattere commerciale, perchè, essendo fornite di personalità distinta da quella dei loro soci, compirebbero pur sempre un vero atto die commercio; secondo l'art. 2 del Codice.

---

[1]) Journal officiel No. 3938 S. 7.

[2]) Virgilli Filippo; Cooperazione nella dottrina e nella legislazione 2. Aufl. Milano 1924.

„Si aggiunga che siccome le nostre società cooperative, mancando una speciale legislazione, hanno dovuto prescegliere la forma della società anonima comerciale, sarebbe strano che lo Stato cercasse di condurle sopra un'altra via, mentre esse domandano solo alcune disposizioni eccezionali, che consentano loro di meglio svolgersi e prosperare. E poiché la legge non dá vita agli istitui economici, ma li disciplina e protegge, attribuendo loro carattere giuridico parmi non siá opportuno di recare in questa materia troppo grandi novitá, ma convenga partire dalla condizione di fatto, cioé dalla considerazione che le società coop. si sono foggiate alle discipline dell' anonimato [1])".

Dieser Ansicht hat auch den Ausschlag in der ital. Gesetzgebung gegeben.

Im Frühjahr 1876 übernahm Macini das Justizministerium und somit die Leitung der Gesetzgebung. Unter seinem Vorsitz begann eine Komission mit der Prüfung des ersten Entwurfes (1872) und während des Jahres 1877 wurde ein endgültiger Entwurf, welcher als wichtige Ergänzung die Bestimmungen über die Genossenschaften aufgenommen hat, den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet. Dieser Entwurf gelangte dann nach verschiedenen parlamentarischen Beratungen der nachfolgenden Jahren, ohne wesentliche Aenderungen zur Annahme und wurde zum Gesetz von 2. April 1882, welches mit dem 1. Jan. 1883 in Kraft trat.

Mit dem Abschnitt VII des IX. Titels dieses Gesetzes welcher das ital. Genossenschaftsrecht enthält, hat der ital. Gesetzgeber denselben Weg beschritten, wie der französische. Die Genossenschaft wird nicht als eine besondere Gesellschaftsform betrachtet, sondern nur als eine Unterart der übrigen anerkannten Handelsgesellschaftsformen (Aktien-, Kommandit- und Kollektivgesellschaft). Doch übte auch die deutsche juristische Theorie starken Einfluss auf den Gesetzgeber aus. Und so sind die ital. Genossenschaftsbestimungen viel vollständiger und auch besser gefasst als die französischen. In manchen Punkten hat das ital. Gesetz die Doktrin mehr berücksichtigt als das schweizerische oder sogar das englische Gesetz. Ein Beispiel hiefür sind auch die Bestimmungen über das Stimmrecht der Genossen in der Generalversammlung. In dem die Genossenschaften betrefenden Artikel 2252 der „Codice di commercio" wird bestimmt: „Ogni socio ha un solo voto, qualunque sia il numero delle azioni che possiede", wogegen nach schweiz. O. R. erst dann jeder Genosse nur eine Stimme hat, wenn die Statuten nicht anders bestimmen (Art. 707), ebenso nach

[1]) Virgilii Fil. Prof.; a-a-O. S. 151 f.

englischem Gesetz müssen die Statuten Bestimmungen über das Stimmrecht enthalten, (Schedule II Punkt 3). Auch die Bestimmungen des ital. Gesetzes, wonach die Gesamthöhe der Anteile eines Mitgliedes L. 5000 nicht übersteigen darf (Art. 224), ist geeignet, den Wert des Gesetzes zu erhöhen. Immerhin leidet das ital. Genossenschaftsrecht unter demselben Mangel wie das französische.

II. Die Errichtung der Genossenschaft.

Der Zweck eines Genossenschaftsgesetzes besteht, wie wir gesehen haben, darin, eine für das wirtschaftliche Wesen der Genossenschaft passende jnristische Form zu schaffen, mittels welcher die Genossenschaft die Rechtspersönlichkeit erlangt. Eines der Haupterfordernisse, die ein solches Gesetz zu erfüllen hat, ist die Errichtung einer Genossenschaft möglichst leicht und billig zu gestalten. Dieses Haupterfordernis wurde auch von den meisten Gesetzgebern beachtet, doch war es notwendig, die Gründung einer Genossenschaft mit gewissen Vorbedingungen, sowohl formeller wie materieller Natur zu verknüpfen. Zunächst müssen eine Anzahl von Personen (physische oder juristische), die Gründer, vorhanden sein, die eine Genossenschaft gründen wollen. Die Zahl der Mitglieder muss wenigstens 7 sein.„[1]) Die Zahl „sieben" ist, wenn sie auch eine geschichtliche Erklärung hat, natürlich für die Praxis willkürlich, wir können uns schwer gewöhnliche Genossenschaften vorstellen, die nur aus 7 Personen bestehen, besonders wenn dazu noch für den Anteil eines Mitgliedes eine Höchstgrenze festgesetzt ist"[2]). Eine Genossenschaft soll eine wirtschaftliche Organisation für die wirtschaftlich Schwachen darstellen, daraus ergibt sich aber schon, dass, wenn ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden sollte, mehrere Personen sich vereinigen müssen"[3]). Der Gesetzgeber kann aber nur Grenzen festlegen und muss an alle Möglichkeiten denken. So wäre die Mitgliederzahl „sieben" gut

[1]) D. G. G. § 4; Schw. O. R. § 679; eng. G. Sect. 5; franz. G. L. 1867 Art. 23 & 38; Nach ital. Gesetz eine Mindenstzahl der Mitglieder ist nicht erforderlich.

[2]) Nach Sect. 4 d. engl. G. darf kein Mitgl. mit mehr als 200 Pft. St. an einer Genossenschaft beteiligt sein, ebenso nach it. G. Art. 2241 darf der Anteil eines Mitgliedens L. 5000 nicht übersteigen.

[3]) In diesem Sinne ist, das neueste uns bekannte, das rumänische Genossenschaftsgesetz vom 29. März 1929 gehalten. Absatz 1 Art. 7 dieses Gesetzes bestimmt, dass die Mindestzahl der Mitglieder einer Genossenschaft 15 betragen muss. Absatz 2 desselben Artikels geht noch weiter in dem er bestimmt, dass Kreditgenossenschaften, bei dennen eine beschränkte Haftplicht der Genossen vorgesehen ist mindesten 50 Mitglieder, diejenigen aber bei dennen eine unbeschränkte Haftplicht stipuiert ist mindesten 20 Mitglieder haben müssen. Ferner wird für Konsumgenossenschaften deren Sitz sich in Stadtgemeinden befindet, die Mindestzahl der Mitglieder auf 100, für landwirtschaftliche Genossenschaften dagegen wird dieselbe auf 25 festgesetzt.

denkbar, wenn es sich um Genossenschaften höherer Ordnung, wie etwa Zentralgenossenschaften handelt.

Haben sich die nötigen Personen zusammengefunden, so schreiten sie zur Errichtung der Genossenschaften. Die Errichtung der Genossenschaft zeigt folgende Phasen:

1. Die erste und wichtigste Aufgabe, die die Gründer zu erfüllen haben, besteht in der Schaffung einer Verfassung für die zukünftige Genossenschaft. Aller Gesellschaftsformen der modernen Gesetzgebung ist diese Aufgabe eigentümlich. Die moderne Gesetzgebung ist nämlich bestrebt, für Unternehmungen Formen zu finden, die die denkbar grösste Bewegungsfreiheit gewähren. Das Gesetz zieht nur die Grenzen und stellt einige allgemeinen Regel auf. Die Gesellschaft soll bei Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften ihre Organisation selbst bilden. Die Organisation der Genossenschaft wird auch grösstenteils in den Statuten niedergelegt. Alle in unsere Betrachtungen fallenden Gesetze überlassen den Statuten sehr wichtige Aufgaben. Die franz. und ital. Genossenschaften, die keine selbstständige Gesellschaftsform, sondern nur eine Abart einer solchen darstellen, werden erst durch die Statuten geschaffen.

Bevor wir den Inhalt der Statuten näher besprechen, möchten wir der juristichen Natur desselben einige Betrachtungen widmen. Welche Rechtsnatur dem Statut zukommt, ist streitig. Ohne auf die einzelnen Theorien mehr einzugehen, möchten wir nun diesen Streit kurz skizzieren.

Auf der einen Seite stehen die Anhänger der deutschrechtlichen Theorie mit Gierke an der Spitze. Gierke sieht in der eingetragenen Genossenschaft eine Körpenschaft und zwar eine solche, die für Entstehung keine Staatsgenehmigung bedarf, da sie ein Erzeugnis des bürgerlichen Autonomie ist. Ein konstituierender Akt gibt ihr das Dasein."[1]) Ein solcher ist nach Gierke das Gesetz über die Verfassung eines einzelnen Verbandes und gleich der Staatlichen Verfassung „ein Gesetz im materiellen und nicht bloss im formellen Sinn", „jedes Verfassungsstatut" ist „eine Satzung und nicht ein Vertrag"[2]). So sagt auch Gierkes Lehrer, Besseler: „Die Statuten sind das Gesetz der Genossenschaft, welches sie sich vermöge ihrer Autonomie gibt."[3]) Und dieselbe Meinung wird auch von den Schülern Gierke's vertreten, so Waldecker:[4])

---

[1]) Gierke: Genossenschaftsrecht I. S. 1106.

[2]) id. Genossenschaftstheorie S. 673/2.

[3]) Besseler: Volksrecht und Juristenrecht S. 168.

[4]) Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft S. 69.

„Ist es richtig, dass die e. G. eine Körperschaft ist, d. h. eine durch den Willen der Mitglieder ins Leben gerufenen und von diesem Willen getragene Gesamtperson mit eigener Rechtspersönlichkeit, und nicht nur ein einfaches Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern, so ist ihre Grundlage, das Statut oder die Satzung, eben nicht mehr eine individualrechtliche Vereinbarung der Mitglieder, ein zwischen diesen bestehendes Vertragsverhältnis, sondern ein Stück körperschaftlicher Autonomie. Sie ist das Grundgesetz, die Verfassung der Körperschaft, gesetzt von dieser selbst durch die sie bildende Vielheit."

Auf der andern Seite stehen die Anhänger der Vertragstheorie. Zu ihnen gehören u. a. auch die Kommentatore des deutschen G. G. Parisius und Crüger. Für sie ist das Statut ein Vertrag. „Das Statut ist . . . der zwischen bestimmten Personen abgeschlossene Vertrag zu einer G. zusammenzutreten mit der Absicht, für dieselbe die Rechte einer EG. zu erwerben." [1]) In diesem Sinne sprechen beinahe alle Vertreter der Vertragstheorie und zwar nicht von dem Statut schlechthin sondern von dem Statut einer zu gründenden Gesellschaft. So verfährt auch Sicherer, der von Parisius und Crüger zitiert wird: [2]) „Der konstituirende Akt kann nur ein Rechtsetzender sein im objektiven oder im subjektiven Sinne des Wortes. Im ersten Falle könnte er nur als Ausfluss der Autonomie betrachtet werden. Diese Annahme erweist sich aber als unhaltbar, da die Autonomie höchstens der schon gegründeten, nicht aber der erst zu gründenden G. zustehen kann. Somit bleibt nur die zweite Annahme übrig. Danach fällt der konstituierende Akt unter den Begriff der Rechtsgeschäfte und, da zu seiner Entstehung mehrere übereinstimmende Willenserklärungen notwendig sind, unter den Begriff des Vertrages." Damit soll gesagt werden, dass eine Autonomie und folglich auch die aus dieser Autonomie schliessenden Rechte nur einer bereits gegründeten und nicht erst einer in Gründung sich befindlichen G. zustehen. Für die vertragliche Natur des Statuts überhaupt, wird mit diesen Ausführungen kein überzeugender Beweis gebracht. Dies wird auch von Blattner [3]) anerkannt, der nun auf andere Weise zu überzeugen versucht, dass das Statut doch ein vertragliches Verhältnis darstellt. Er lehnt „die Annahme der Autonomie und zwar aus Gründen", wie er sagt, „die sich aus Qualität und Wirkung der statutarischen Bestimmungen ergeben", ab. Im weitern begründet Blattner seine Einstellung wie folgt:

[1]) Parisius/Crüger: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Kommentar) S. 75.

[2]) Sicherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland 1876 S. 163.

[3]) Blattner: Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Diss. — Bern 1899. S. 38 ff.

«Die Autonomie erzeugt für ihren Wirkungskreis den der staatlichen Gesetzgebungsgewalt entsprungenen Gesetzen gleichwertiges Recht, das vom Staat als solches anerkannt und behandelt wird. Dies ist jedoch in Bezug auf statuarische Bestimmungen nicht der Fall. Eine unrichtige Anwendung oder Auslegung der Statuten wird nie als 'Verletzung einer Gesetzesvorschrift bezeichnet und das Rechtsmittel nicht unter dieser Benennung und Begründung eingelegt'[1]) sondern sie wird stets als Verletzung eines subjektiven Rechts behandelt. Für die Genossenschaft spricht dies ein Urteil des Reichsgerichts deutlich aus:, Ein Genossenschaftsbeschluss hat nicht die Bedeutung eines Gesetzes, und, so zieht es die weitere Schlussfolgerung, es ist damit schon begrifflich die Möglichkeit einer authentischen Interpretation ausgeschlossen "[2]) Wäre das Statut eine autonomische Satzung, dann hätte die Generalversammlung als die gesetzgebende Behörde der Genossenschaft vor allem das Recht zu bestimmen, wie sie ihre Gesetze ausgelegt wissen wolle. Dieses Recht wird ihr abgesprochen und der Richter interpretiert die Statuten nach Art gewöhnlicher Vertragsbestimmungen. Eben dahin hat das schweiz. Bundesgericht entschieden: Le membre exclu conserve le droit de déférer au juge la décision de l'assemblée générale et de critiquer l'interpretation des statuts et l'appreciation des faits qui la motivent"[3]). Wir sehen also, dass den Statuten allgemein die Eigenschaft von Gesetzen abgesprochen wird"[4]) und es ist demnach klar, dass ihr Quell nicht die Autonomie sein kann. Sind aber die statuarischen Bestimmungen nicht Ausfluss einer autonomen Befugnis und fehlt ihnen überhaupt die Natur der Satzung, so scheint weiter nichts übrig zu bleiben, als sie für gewöhnliche Vertragsnormen zu nehmen".

Doch glauben wir, dass auch durch diese Ausführungen kein stichhaltiger Beweis für die Vertragsnatur der Statuten erbracht wurde. Was die gerichtlichen Entscheidungen anbetrifft, so sind solche, besonders in genossenschaftlicher Materie mit der grössten Vorsicht zu verwerten. Bekannte Genossenschaftlern beklagen sich oft über das Versagen solcher gerichtlicher Entscheidungen. So schreibt H. Crüger in einem Aufsatz über «Die Rechtssprechung zum deutschen Genossenschaftsgesetz»[5]): Weniger anerkennend, wie über das Gesetz wird man sich über die Rechtssprechung äussern können...".

---

[1]) zit. vom Autor nach Anschütz und Völderndorf: Kommentar zum D. H. G. B. S. 476.

[2]) zit. vom Autor nach R. Ger. Bd. VIII S. 3 ff.

[3]) zit. vom Autor nach Revue judiciaire Bd. XIII. S. 224. verg. auch R. O. H. G. Bd. XXI S. 84. Bd. XXIII S. 480 ff.

[4]) In neueren Zeit ist die Rechtssprechung zu anderer Ansicht gekommen.

[5]) Zeitschrift für das ges. Handelsrecht und Konkursrecht Bd. 72/1912 S. 6.

„Die Gründe für ein teilweises Versagen der Rechtssprechung liegen zum Teil in einer gewissen Kompliziertheit der Bestimmungen des Gesetzes. Das Genossenschaftsgesetz ist ein Spezialgesetz. Es gilt für eine Gesellschaft von ganz besonderer Eigenart, deren Kenntnis für eine Auslegung des Gesetzes unentbehrlich erscheint, aber an der es trotz der Verbreitung der Genossenschaften vielfach fehlt".

Somit erschöpfen sich alle Argumente, die geeignet wären das Statut einem Vertrag gleichzustellen.

Vorsichtigere Autoren versuchen dann eine Mittellösung zu finden, einer dieser behaptet, dass das Statut ein Mittelding zwischen Gesellschaftsvertrag und Gesetz sei"[1]).

Auf eine viel gelungere Weise versucht Deumer die Frage zu beantworten: Er gibt zu, dass die Aufstellung der Satzung ein Rechtsgeschäft mit Vertragscharakter ist. Doch betrachtet er das Statut als eine objektive Rechtsnorm für den Bereich der Genossenschaft. [2]) Diese letzten zwei Auffassungen haben viel richtiges an sich. Besonders Deumer betrachtet das Problem mit praktischen Augen.

Wenn wir nun die Dinge auch mit pzaktischen Augen betrachten, werden wir folgendes feststellen können: Solange eine Genossenschaft noch nicht eingetragen ist, beruht sie auf vertraglicher Grundlage und auch ihrem Statut kann man nur eine, wenn auch ganz besondere, Vertragsnatur zusprechen, sobald aber die Genossenschaft eingetragen wurde, erlangen auch die Bestimmungen des Statutes die behördliche Anerkennung und werden für diejenige die der Körperschaft zugehören, ebenso zwingendes Recht wie die Bestimmungen irgendwelches staatlichen Gesetzes. Das theoretisch durch verschiedene Auslegungen wie auch durch mehr oder weniger einseitige Abstellung auf einzelne Momente, das Statut einmal als „Satznng" andersmal als „Vertrag" betrachtet wird, ist für die Praxis von keiner entscheidenden Bedeutung. Die Praxis sieht die Dinge mit ihren eigenen Augen, ohne sich dabei den Kopf zu zerbrechen, ob römisch-rechtliche oder deutsch rechtliche Theorie hinter den verschiedenen juristischen Erscheinungen stecke. Wenn der Jurist nun Wert darauf legt, dass der Inhalt einzelner Begriffe mit dem Leben übereinstimmen soll, muss er sich eben von überlieferten Theorien, wenn diese auch eine noch so klassischen Begründung aufweisen, bis zu einem gewissen Grad freimachen und die Begriffe so auslegen, wie sie in der Praxis

[1]) Birkenbihl und Maurer: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. 2. Aufl. 1898 S. 52 f.

[2]) Deumer R.: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft München und Leipzig 1912. S. 65 ff.

gebraucht werden. Das Statut einer Genossenschaft wird in der Praxis nicht als ein Vertrag, sondern als die Verfassung der Genossenschaft betrachtet.[1]) Die Bestimmungen des Statuts werden auf dieselben Stufen mit denjenigen des Gesetzes gestellt. Nur so kann das Statut seinen Zweck, der darin besteht, die Lücken des Gesetzes auszufüllen, gerecht werden Auf diese Weise löst die Praxis das Problem von der juristischen Natur des Statuts und in unserer Macht steht nur davon Notiz zu nehmen.

Nun kehren wir zurück auf die Besprechung des Inhalts des Genossenschaftsstatutes.

Alle Gesetze, ohne Ausnahme, überlassen den Statuten die Regelung des grössten Teils der Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft. Am meisten wird die statutarische Bewegungsfreiheit durch das deutsche G. G, beschränkt. Das deutsche G. G. enthält Bestimmungen, wonach eine Reihe von Rechtsverhältnissen ein für alle Mal geordnet und somit durch statutarische Bestimmungen unantastbar sind.[2])

Im Allgemeinen lassen sich die Bestimmungen, die in einem Statut aufgenommen werden, in drei grosse Gruppen zusammenfassen:

Gruppe I: Bestimmungen, die das Statut enthalten muss (deutsches G. G. § 6 und 7, schw. O. R. § 680, engl. G. Sched. 2 franz. L. 1867, Art. 48, 52 und der durch die Loi du 26 April 1917 hinzugefügte Art. 72. Ital. Gesetz Art. 220 und Art. 88, 89).

Gruppe II: Bestimmungen, die das Statut nur dann enthalten muss, wenn man will dass eine Bestimmung fakultativen Rechtes des Gesetzes keine Anwendung finden soll"[3]).

Gruppe III: Bestimmungen über Angelegenheiten, die im Gesetze erwähnt sind, aber deren Regelung dem Statut überlassen wird, weiter alle übrigen Bestimmungen, die vom Gesetz nicht erwähnt sind und deren Aufnahme nicht mit dem Sinn des Gesetzes

---

[1]) Die ital. Gerichtspraxis hat dies auch längst anerkannt. Eine Entscheidung des Kassationshofes von Florenz aus d. J. 1886 lautet: „Lo statuto di una società coop. fatto e pubblicato in conformita del codice di commercio, ha vera e propria efficacia di legge". (Legge 1886 II, 800; zit. F. Virgilii a. a. O.

[2]) Nicht immer wird ein freiheitlich gehaltenes Gesetz als empfehlenswert zu betrachten sein. Das deutsche Gesetz zeichnet sich gerade durch die vielen zwingenden Bestimmungen aus, die oft sehr gut getroffen und doktrinär so wertvoll sind, dass sie dem Gesetz eine hohe Anerkennung verschaffen.

[3]) Ein Beispiel: Das schw. O. R. Art. 707 bestimt: „Beim Mangel abweichender Bestimungen der Statuten hat in der Generalversammlung jeder Genossenschafter eine Stimme..." Wollte man nun das Stimmrecht anders regeln, so müssen in den Statuten diesbezügl. Bestimmungen enthalten sein. Diese werden zu unserer II. Gruppe gehören.

im Widerspruch steht"[1]). Endlich können wir zu dieser Gruppe noch diejenigen Bestimmungen zählen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die vom Gesetz endgültig geregelt sind und deren Anführung im Statut nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Eine Bestimmung welche in allen Statuten Kraft gesetzlicher Vorschrift zu finden ist, ist diejenige, welche über den „Gegenstand des Unternehmens", «Zweck der Vereinigung», „object of the society", oder wie es in den verschiedenen Gesetzen genannt wird, Auskunft gibt.

Schon durch diese verschiedene Benennung derselben Sache entsteht eine begriffliche Unklarheit, denn Zweck und Gegenstand sind nicht identisch. Der Zweck aller Genossenschaften z. B. muss laut Definition des deutschen Gesetzes gleich sein: «.. Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebes..» Ebenso nach engl. Recht muss der Zweck ein wirtschaftlicher sein, denn Vereine mit anderem als wirtschaftlichem Zwecke dürfen die Rechtsform der Genossenschaft nicht wählen.

Daraus ergibt sich, dass der Gegenstand des Unternehmens als ein Mittel zum Zweck zu betrachten ist und als solches irgendwelche „Veranstaltung geschäftlicher Natur" zu umschreiben hat.

Als Gegenstand des Unternehmens werden geschäftliche Veranstaltungen zugelassen, die gegen die guten Sitten nicht verstossen und gesetzlich nicht verboten sind[2]).

In Art. 680 des schw. O. R. ist vom «Zweck der Vereinigung» die Rede, was wir als eine unklare Bezeichnung betrachten möchten, umsomehr als durch den Art, 678, der die Genossenschaften, als Personenverbände, welche... gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgen, bezeihnet, das Wort «Zweck» schon in einem andern Sinne gebraucht wurde.

Der erste Entwurf (Huber) zur Revision des schw. O. R. Titel 24-33) war schon auf dem Wege in dieser Richtung Klarheit zu verschaffen. Doch der Versuch war insofern unglücklich, als man statt von einem «Gegenstand des Unternehmens» von einem „Gegenstand der Genossenschaft" sprach, was den schwei-

[1]) In dieser Kategorie fallen in der Praxis Bestimmungen von der allergrössten Tragweite. Hierher gehört die Festsetzung von Leistungen und Verpflichtungen, Rechte und Ansprüche, die aus der besondern Eigenart der Gen. & ihrer Geschäfte entspringen.

[2]) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit dürfen sich in Deutschland nicht als eingetragene Genossenschaften organisieren, ebenso in Frankreich décr. 8 mars 1922, bestimmt, dass les sociétés anonymes et les soc. en commandile par actions d'assurances à primes fixes „neu peuvent user des dispositions du titre III de la loi du 24 juillet 1867, particulières aux sociétés à capital variable".

zerischen Genossenschafter als unklar erschien. Sie[1]) förderten folglich die Beibehaltung der alten Bezeichnung und so spricht der jüngste Entwurf III in Art. 821 wieder vom «Zweck der Genossenschaft, was umso verwirrender ist, als jetzt der Art. 817 desselben Entwurfes ganz deutlich als Zweck der Genossenschaft «die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in der Gemeinschaft» vorschreibt.

In Deutschland, wo, wie erwähnt, das Gesetz den Zweck der Genossenschaft unzweideutig bestimmt, wird immer geprüft, ob durch den Gegenstand des Unternehmens auch tatsächlich der vom Gesetz bestimmte Zweck verfolgt wird. Dies wird oft dadurch ermittelt, in dem Beruf und Stellung der Genossen in Beziehung zu dem Gegenstand des Unternehmens gebracht werden. Wie dies geschieht möchten folgende zwei Beispiele zeigen:

Erstens: Wygodzinski[4]) berichtet von einer Genossenschaft, die nach ihrem Statut zum Gegenstand des Unternehmens den Betrieb einer Druckerei und eines Zeitungsverlages hatte. Der Registerrichter lehnte die Eintragung dieser Genossenschaft in das Genossenschaftsregister ab, weil der Geschäftsbetrieb nicht die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft bezwecke. Dagegen wurde geltend gemacht, das Unternehmen könne einen erheblichen Verdienst abwerfen und dadurch den Erwerb der Mitglieder fördern. Die Beschwerde wurde mit der Entscheidung des Kammergerichtes vom 12. Sept. 1908 mit folgender Begründung abgelehnt: „Nach dem vorliegenden Sachverhalt wird von der einzutragenden Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder nicht bezweckt. Diesem Gesetzlichen Zwecke einer eintragungsfähigen Genossenschaft wird nämlich nur dann entsprochen, wenn die Mitglieder durch das geplante Unternehmen unmittelbar in ihrem sonstigen Erwerb oder in ihrer Wirtschaft gefördert werden sollen, so dass der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb als solcher den Genossen in den angegebenen Beziehungen Vorteile verschaffen soll. Dagegen genügt es nicht, wenn die Absicht der Beteiligten dahin geht, durch einen Geschäftsbetrieb, der an sich mit dem Erwerb und der Wirtschaft der Mitglieder nichts zu tun hat, selbständig ein Vermögenserwerb zu erzielen, der demnächst den Mitgliedern, etwa in Form einer Dividende, zufliessen soll. Eine derartige mittelbare Förderung der Vermögensinteressen der Mitglieder stellt sich nicht als die vom Gesetz ge-

---

[3]) s.: 1. die Revision des schwz. Genossenschaftsrechtes, Gutachten des. schw. Bauernsekretariates a. a. O. S. 25;

2. H. Müller: Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten. Ersch. in „Der Genossenschafter" 1921 S. 19.

[4]) Wygodzinski: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. a. a. O. S. 38.

wollte „Forderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebes“ dar: denn es fehlt dabei der nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes notwendige, besonders durch das Wort „mittelst“ geforderte innere Zusammenhang zwischen dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem als anderweitig bestehend vorausgesetzten Erwerbsberuf oder der Wirtschaft der Mitglieder.“

Zweitens: Hildebrand[1]) berichtet von einer Genossenschaft mit einem ganz sonderbaren „Gegenstand des Unternehmens.“ Er erzählt nämlich: „In einem Ort der Provinz Hannover hatten Väter heranwachsender Töchter eine höhere Töchterschule in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft gegründet. Der Registerrichter verweigerte die Eintragung dieser Genossenschaft in das Genossenschaftsregister mit der Begründung, dass eine höhere Töchterschule nicht geeignet sei, im Sinne des § 1 Gen. G. der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder zu dienen. Die Gründer dieser Genossenschaft beruhigten sich jedoch nicht mit diesem Bescheide und verfolgten die Sache weiter. Sie erreichten die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister denn sie wiesen nach, dass die Genossenschaft tatsächlich der Förderung ihrer Wirtschaft diene, da sie es ihnen ermöglicht, ihre heranwachsenden Töhtern daheim zu behalten und zu erziehen und die Mehrkosten für die Erziehung ihrer Töchter ausserhalb ihres Wohnsitzes zu ersparen»,

Als weitere Bestimmungen die zum Mindestinhalt eines Statutes gehören, seien noch diejenigen erwähnt, die über: Name (Firma), Sitz (nach engl. Recht auch die Erwähnung der Registerbehörde der Genossensshaft), das Verfahren bei etwaigen Abänderung der Statuten, Art der Verwendung des Gewinns, Publizitätsorgane und Form der Bekanntmachungen usw. usw. Aufschluss geben. Die übrigen und gleichzeitig die wichtigsten Bestimmungen die zum Mindestinhalt eines Statutes gehören, beziehen sich auf die Mitgliederschaft, Organisation und Vermögensangelegenheiten der Genossenschaft. Diese letzteren sind die Punkte in welchen sich die ganze rechtliche Struktur der Gennssenschaft wiederspiegelt, sie sollen im Folgenden, sowohl den Statuten wie auch den Gesetzen Rechnung tragend, in besondern Kapiteln ausführlicher besprochen werden.

In diesem Zusammenhang soll nur noch einiges über das Statut der Genossenschaft des franz. und ital. Rechts gesagt werden.

[1]) Hildebrand: Organisation und Direktion des genossenschaftl. Betriebes. Bd. IV. des von Prof. Grünfeld herausgegebenen Handbuch des Genossenschaftswesens. Halberstadt 1927. S. 92.

a) Die franz. Genossenschaft, die, wie erwähnt, keine besondere Gesellschaftsform ist, entsteht indem eine Gesellschaft des franz. Rechtes bei ihrer Gründung oder später durch Aufnahme besonderer Bestimmungen in die Statuten, sich dem Titel III des Gesetzes vom 24. Juli 1867 unterwirft, dessen wichtigste Bestimmungen lauten:

1. Es kann in den Statuten aller Gesellschaften [1]) bestimmt werden, dass einerseits das Gesellschaftskapital durch neue Einschüsse oder durch Aufnahmen neuer Gesellschafter erhöht werden kann und anderseits, dass dasselbe herabgesetzt werden kann durch die teilweise oder gänzliche Zurückziehung der einzelnen Einlagen.

Die Gesellschaften, die in ihren Statuten diese Bestimmungen aufnehmen, unterstehen ausser den übrigen allgemeinen Regeln noch denen, die in den folgenden Artikeln enthalten sind. (Art. 48)

2. Als solche besondere Regeln werden dann weiter genannt:

aa) Das Gesellschaftskapital kann durch die Gründungsstatuten (statuts constitutifs) nicht höher als auf 200.000 Frs. festgesetzt werden.

Es kann aber durch alljährliche Beschlüsse der Generalversammlung erhöht werden; die jährlichen Erhöhungen dürfen indessen wieder die Höhe von Fr. 200.000 nicht übersteigen. (Art. 49)

bb) Die Aktien und Aktiencoupons sind durchaus nominal.

Sie können erst nach der endgültigen Errichtung der Gesellschaft gehandelt werden.

Eine Uebertragung von Aktien ist nur insoweit gültig, als dies auch in Gesellschaftregister vermerkt wird, die Statuten können aber sowohl dem Verwaltungsrat, wie der Generalversammlung das Recht einräumen, sich einer Uebertragung entgegenzusetzen. (Art. 50).

cc) Die Statuten müssen die Summe bestimmen, unter welcher das Kapital nicht herabsinken darf.

Diese Summe kann nicht niedriger als 1/10 des Gesellschaftskapitals angesetzt werden.

Die Gesellschaft ist auch nicht endgültig gegründet, bevor dieser 1/10 nicht einbezahlt ist. (Art. 51).

Ausser diesen Regeln enthält Titel III noch drei weitere Artikel (52-54) in welchen Bestimmungen teilweise dispositiven, teilweise fakultativen Rechtes enthalten sind. Wir werden auf sie in den folgenden Kapiteln über Mitgliederschaft und Organe der Genossenschaft zu sprechen kommen.

[1]) Mit Ausnahme der Versicherungsgesellschaften. Vergl. oben

Endlich sind für den Inhalt des Statuts noch die Bestimmungen der erwähnten überaus zahlreichen kleinern Gesetze und Dekrete von Bedeutung, auf die wir aber nicht mehr eingehen können.

b. Die ital. Genossenschaft weist äusserlich dieselbe Rechtsform auf, wie die französische, auch sie ist ein Produkt des Statuts oder mit dem ital. Gesetz zu sprechen, des Gründungsaktes[1]). Nach Art. 221 (CC) ist die Genossenschaft was den Gründungakt anbetrifft, immer den Bestimmungen unterworfen, die für die A. G. gelten. Hiernach muss ein Genossenschaftsstatut über dieselben Angelegenheiten Bestimmungen enthalten, wie ein A. G.-Statut. Nach Absatz 4 desselben Art. aber muss sich die Genossenschaft in allen ihren Akten als solche bezeichnen. Dadurch aber unterwirft sie sich aller jener Bestimmungen, die sich auf Genossenschaften beziehen und besonders derjenigen der „Codice de commercio Art. 219-227 e 549".

Von diesen Bestimmungen beziehen sich besonders diejenigen des Art. 220 auf das Statut; dieser Art. bestimmt;

Die Genossenschaften werden durch öffentliche Urkunde errichtet.

Der Gründungsakt muss ausser den Anweisungen der Art. 88 und 89[2]) noch folgende, die die besondere Eigenart der Gesellschaft zum Ausdruck bringen enthalten:

aa) Die Bedingungen, unter denen neue Mitglieder zugelassen werden, sowie diejenige unter denen der Austritt oder der Ausschluss von Mitgliedern stehen;

bb) Art und Zeit der Leistung ihrer Einlage seitens neuer Mitglieder;

cc) Die Form der Berufung der Generalversammlung sowie die Bezeichnung der Blätter in denen die Genossenschaftsakten veröffentlicht werden sollen.

Im übrigen gilt über den Inhalt des Statutes der ital. Genossenschaft dasselbe was wir über denjenigen der franz. Genossenschaft bemerkt haben.

Allgemein lässt sich über das Statut sowohl der franz. wie der ital. Genossenschaft sagen, dass ihm infolge der Mangelhaftigkeit der betreffenden Gesetze eine grosse Aufgabe zufällt. Inwieweit man dieser Aufgabe gerecht wird, hängt vor allem von der genossenschaftlichen Schulung und Ueberzeugung der Genossen ab.

---

[1]) Das ital. Gesetz spricht meistens von einem Gründungsakt (Atto constitutive) das Statut erscheint nur als ein Teil des Gründungsaktes. S. ein Gründungsaktformular bei F. Goppola D'Anna: Codice della cooperazione e formulare Firenze 1921 S. 381.

[2]) Art. 89 enthält Bestimmungen über den Mindestinhalt der Kommandit-Ag. und A. G.

2. Ist das Statut gemäss des Gesetzes zusammengestellt, und allen den damit in Zusammenhang fallenden Formalitäten genügt, so schreiten die Genossen zur Erfüllung der zweiten Aufgabe, die in der Erlangung der gesetzlichen Sanktionierung der Errichtung besteht. Dies geschieht durch die Eintragung der Genossenschaft in das für sie bestimmte Register, wobei wieder verschiedene Formalitäten zu beachten sind.

In Deutschland existiert hierfür ein besonderes Genossenschaftsregister; in England erfolgt die Eintragung in das Register der «friendly societes»; in der Schweiz, in Frankreich und in Italien wird die Genossenschaft in das Handelsregister eingetragen. Durch die Eintragung erlangt die Genosseschaft Rechtspersönlichkeit.

Nach der Eintragung wird die Gründung der neuen Genossenschaft in den dazu bestimmten Blättern publiziert. Mit der Erfüllung dieser letztern Formalität gilt die Genossenschaft als errichtet und kann ihre Tätigkeit beginnen.

Auf Einzelheiten der Eintragung und Publizierung, die übrigens kaum etwas genossenschaftliches an sich haben, verzichten wir näher einzugehen.

III. Die Mitgliedschaft.

In allgemeinen juristischen Sprachgebrauch deckt sich der Begriff «Mitgliedschaft» mit der Bezeichnung «Rechte und Pflichten der Mitglieder». Umgekehrt könnte dies auch «Rechte und Plichten der Genossenschaft» heissen, denn was für das Mitglied eine Pflicht ist, ist für die Genossenschaft ein Recht. Somit werden unter Mitgliedschaft die Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelnen und der Gesamtperson verstanden und folglich kann auch die Mitgliedschaft als solche nicht als ein Recht, sondern als ein Rechtsverhältnis. oder besser gesagt, als ein Komplex von Rechtsverhältnissen (da ja von mehreren Rechten und Plichten die Rede ist) betrachtet werden.

Das einzelne Mitglied ist Träger der in der Mitgliedschaft zusammengefassten Rechten und Plichten und hat ein Recht auf diese seine Stellung und zwar „ein höchstpersönliches Recht", darum wird, — und nur in diesem Sinne, — auch die Mitgliedschaft als „ein höchstpersönliches Recht" bezeichnet. Materiell enthält die Mitgliedschaft sonst sowohl persönliche, wie auch vermögensrechtliche Bestandteile. Normalerweise werden in einer Mitgliedschaft die personenrechtlichen Bestandteile vorwiegen, vorwiegen sagen wir, denn rein personenrechtliche, ohne vermögensrechtlice Bestandteile, den sog. Geschäftsanteil, der für die Erlangung wirtschaflicher Erfolge unentbehrlich ist, wird kaum irgendwelche Mitgliederschaft an einer Genossenschaft, aufweisen können. „Allein derselbe ist zunächst nicht Grundlage, sondern Ausfluss der Mitgliedschaft; diese entsteht und besteht unabhängig von dem Geschäftsanteil, berechtigt und verplichtet aber, in gewissem Umfange durch die Einzahlungen oder durch Zuschreibungen einen solchen zu erwerben".[1]) Dieser Umstand aber, dass dem vermögensrechtlichen Bestandteile eine so wichtige Bedeutung zukommt, hat Anlass gegeben, zu bestreiten, dass die Mitgliederschaft „ein höchstpersönliches Recht" sei. Uns scheint dass derartige Schlüsse auf einem Missverständnis beruhen, daher soll hier die Frage näher betrachtet werden.

Die Mitgliedschaft als „ein höchstpersönliches Recht" wurde vor allem von Gierke bezeichnet. Wenn wir ihn richtig verstanden haben, so deckt sich unsere Auffassung sinngemäss mit seiner

[1]) Gierke: Genossenschaftstheorie S. 287 f.

Behauptung. In einer Darstellung der Unterschiede zwischen Personalgenossenschaft (Genossenschaft in unserem Sinne) und Kapitalgenossenschaft (Aktiengesellschaft) wird von Gierke u. a. folgendes angeführt:[1])

„....Begrifflich wie historisch ist mithin die Vermögensgenossenschaft Potenzierung der Sachgemeinschaft, als deren Ausfluss und Annex erst eine subjective Gemeinschaft eintritt: hier dagegen ist umgekehrt, eine Potenzierung des Gesellschaftsvertrages vorhanden, so dass nicht ein sachkorporatives, sondern ein aus der gesteigerten obligatio erwachsenes personenkorporatives Band den Verein zusammenhält und die Vermögensgemeinschaft nur als Aufluss und Annex der Personengemeinschaft erscheint. Daraus ergibt sich eine der Natur der Aktie direkt entgegengesetzte Natur der Mitgliedschaft. Dieselbe ist weder selbst Sache, noch principaliter durch ein Vermögensrecht bedingt und bestimmt; sie ist vielmehr ein höchst persönliches Recht, das als solches nicht in Vermögensverkehr steht. Deshalb ist die Mitgliedschaft ungeschlossen; das Genossenrecht als solches ist unteilbar, unkumuliertbar, unvererblich, unübertragbar; es wird lediglich durch persönliche Aufnahme und der Uebernahme der Mitgliedspflichten erworben und entsprechend nur durch Austritt oder Ausschluss verloren.."

In diesem Sinne sind auch folgende Ausführungen Deumer's gehalten[2]);

„Eine Mitgliedschaft ist entsprechend dem Persönlichkeitsgehalte der genossenschaftlichen Idee kein beliebig übertragbares oder veräusserungsfähiges Wertobject, wie etwa die Aktie oder der Gesellschaftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sondern ein höchstpersönliches Recht, das nicht vererblich und veräusserlich, auch nicht pfändbar ist. Nur das Geschäftsguthaben ist übertragbar und pfändbar; übertragbar jedoch nicht unbedingt, sondern nur in solchen Fällen, in denen das Statut es ausdrücklich für zulässig erklärt, und auch dann nur an solche Personen, welche bereits Genossen sind oder die Mitgliedschaft erwerben wollen. Der Erwerbende eines Geschäftsguthabens, der noch nicht Genosse ist, kann die Mitgliederschaft nur in der üblichen oben besprochenen Weise[3]), d. h durch Beitrittserklärung und Eintragung in die Genossenliste, erwerben".

Aus diesen Ausführungen, die wir absichtlich etwas länger gehalten haben, erkennen wir, dass sowohl Gierke wie auch Deumer ihre Folgerungen: Die Mitgliedschaft sei ein höchstpersönliches Recht, nicht aus dem materiellen Inhalt der Mitgliederschaft,

---

[1]) id. Genossenschaftsrecht I. S. 1031 f.

[2]) Deumer Rob.: Das deutsche Genossenschaftswesen 1919. S. 29.

[3]) Wir werden sie weiter unten besprechen.

sondern aus der engen Verbindung derselben mit Ihrem Träger, dem Mitglied, ziehen.

Wie man aber die Mitgliedschaft als „höchstpersönliches Recht" aus dem Inhalt der Mitgliedschaft folgernd bestreiten will, zeigen folgende Zitate:

„. . . Die Mitglieder haben das höchstens durch das Statut (§ 65) beschränkte Austrittsrecht, der Tod des Mitgliedes endigt die Mitgliedschaft: auf das Ausscheiden folgt die Auseinandersetzung (§ 73). Das infolge der Kapitalbeteiligung der Mitglieder gebildete Geschäftsguthaben schafft daher keinen festen Vermögensbestandteil der Genossenschaft. Es ist Deumer (S. 177) nicht zuzustimmen, dass die Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht ist. Das der Genossenschaft Eigentümliche bei der Mitgliedschaft ist die Verbindung der persönlichen und sachlichen Gesichtspunkte. Eine rein persönliche Mitgliedschaft ohne gleichzeitige Kapitalbeteiligung gibt es nicht. Es besteht nicht nur die Pflicht zur Bildung des Geschäftguthabens sondern auch die persönliche Haftpflicht, die in der bürgschaftsartigen Solidarhaft zum Ausdruck kommt . . ." [1]. Oder noch besser:

„Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft, bei einer Mischform von Kapital, und Personalgesellschaft muss notwendig persönliche und Vermögenswerte Rechte und Pflichten enthalten . . . Diese Verschmelzung gehört begrifflich zur Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft und ist für sie charakteristisch. Die vermögensrechtlichen Beziehungen sind nicht nur „Ausfluss der persönlichen Mitgliedschaft", sondern sind ebenso Bestandteile der Mitgliedschaft wie die personenrechtlichen Beziehungen. Die Mitgliedschaft darf deshalb nicht „als höchstpersönliches Recht" bezeichnet werden, wie es allgemein üblich ist [2]. Weitergehend versucht nun derselbe Autor seine Behauptung auch mit andern Beweisen zu stützen [3]. Diese letzteren sind schon glücklicher gewählt, es werden nämlich Beispiele von Ausnahmefällen angeführt, die sich auf Uebertragung-, Erwerb-, und Verlust der Mitgliedschaft beziehen und aus denen sich herausstellt, dass die Mitgliedschaft doch nicht so innig mit ihrem Träger, mit dem Mitglied, verbunden ist, dass sie als ein „höchstpersönliches Recht" bezeichnet werden darf [4].

Krüger H. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften 1915. S. 4

[1] Egger A.: Revision des Genossenschaftsrechtes a. a. O. S. 165.

[2] Baur Hans: Der Genossenschaftsanteil bei den kapitalistisch organ. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . usw. Diss jur Bern 1917 S. 9 f.

[3] Es wird z. B. angeführt, dass das Stimmrecht nach einigen Gesetzen der Beteiligung mit Geld entsprechen kann, die Mitgliedschaft erlischt nicht unbedingt mit dem Tode usw.

[4] Mit ähnlichen Beispiel versucht auch Balsinger zu beweisen, dass die Mitgliedschaft nicht als höchstpersönl. Recht bezeichnet werden kann. (Balsinger W.: Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Genossenschaft nach S. O. R. unter Berücksichtigung des Entwurfes eines rev. OR. S. 13 f.

Auf solche Behauptungen, werden wir noch zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt, dass mit Beispielen, die aus Ausnahmefällen geschöpft sind, nicht die allgemeinen Regeln umgestossen werden können.

Ein Fehler, den wir weiter bei vielen Autoren begegnen, ist, dass sie nach „absoluten Grundsätzen streben" wo dies nun nicht zu erreichen ist, dort glauben sie berechtigt zu sein, solche Schlussfolgerungen zu ziehen, die nachgerade im Widerspruch zum Wesen der Sache stehen. Man sollte doch immer bedenken, dass auch die Genossenschaft eine wirtschafliche Organisationsform ist, die ihr Dasein in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung fristet, und sich folglich auch den Verhältnissen anpassen muss. Und wenn wir nun die Unterschiede zwischen den einzelnen wirtschaflichen Organisationsformen hervorzuheben versuchen, dann dürfen wir das Wesen nicht in den gemeinsamen Zügen darstellen, sondern wir müssen gerade die Besonderheiten unterstreichen. Richtig in dieser Beziehung sind auch die Betrachtungen Egger's; denn er sagt: „In der grundverschiedenen Einstellung zur Mitgliedschaft offenbaren Aktiengesellschaft und Genossenschaft ihre Wesenverschiedenheit. Hie Kapitalverein — hie Personenverein. Dort bestimmt die Kapitalbeteiligung die Mitgliedschaft selbst, ihren Gehalt und ihren unpersönlichen Charakter, ihre Fungibilität. Hier bilden die Mitglieder einen Verband von Genossen. Zusammengeführt durch gemeinsame Not, verbunden zu gemeinsamen Werk, ist auch die Milgliedschaft eine persönliche nach Entstehung und Beendigung, nach Rechten und Plichten. Kapitalbeteiligung kann unnerlässlich werden. Niemals darf sie den persönlichen Charakter der Genossenschaft sprengen. Das muss auch für die rechtliche Ausgestaltung für die Mitgliedschaft oberster leitender Gesichtspunkt bleiben..."[1])

In dem folgenden Abschnitten dieses Kapitels werden wir nun Gelegenheit haben:

1) Die Mitgliedschaft im Lichte der verschiedenen Gesetzgebungen darzustellen und 2) gleichzeitig zu untersuchen inwieweit die Gesetzgeber der Theorie Rechnung getragen haben.

A) Der Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft einer Genossenschaft kann nur von Personen und zwar sowohl von physischen wie juristichen Personen erworben werden. In der Regel werden es meistens physische Personen sein, wo es sich um juristische Personen handelt, kommen wieder hauptsächlich Genossenschaften in Betracht.

[1]) Egger A.: Revision des Genossenschaftrechtes a. a. O. S. 165.

Die herrschende genossenschaftliche Theorie fordert, dass grundsätzlich jedermann der Zutritt zu einer Genossenschaft und damit der Erwerb der Mitgliedschaft, freistehen soll. «Weil jeder der arbeitet und sein Arbeitsinteresse wahrnehmen will, kein Schmarotzer, sondern ein Gewinn für eine Organisation ist, so haben alle wirklichen Genossenschaften das selbstverständliche Bestreben, sich nicht gegen neue Mitglieder abzuschliessen, sondern möglichst viele aufzunehmen», — sagt Hans Müller.[1]) Und ebenso meint Prof. Egger: „. . . Jede Abschlusstendenz lässt auf Entartung schliessen: Statt die Aussenstehenden in den genossenschaftlichen Verband aufzunehmen und sie an den Einrichtungen der Genossenschaft teilnehmen zu lassen, will man an ihnen «Verdienen». Die Einkäufe der Nichtmitglieder, die als solche an den Rückvergütungen nicht beteiligt sind, sollen die Rückvergütungen der Mitglieder erhöhen. Aber in diesem Umfange liegt gar keine «Rückvergütung» mehr vor, sondern ein Gewinn. Der Abschluss führt zur Gewinnmacherei an den Nichtmitgliedern. Das ist der Anfang vom Ende einer jeden Genossenschaft, die diesen Namen verdient. Der Abschluss ist die Sünde gegen den Geist der Genossenschaft. Dass die Nichtaufnahme eines Petenten, der sich zur Aufnahme meldet, in jedem einzelnen Falle der Rechtfertigung bedarf, bestätigen auch viele Genossenschaftsstatuten dadurch, dass sie dem Abgewiesenen ein Rekursrecht an die obern oder obersten Genossenschaftsorgane einräumen».[2])

Doch auch in dieser Beziehung macht die Theorie der Praxis Zugeständnisse, denn das Prinzip der jederzeitigen Beitrittsmöglichkeit ist praktisch nicht bei allen Genossenschaften gleich leicht durchführbar. So kann z. B. bei den Verwertungsgenossenschaften unter Umständen und zwar bei Verschlechterung der Absatzverhältnisse geboten sein, mit der Aufnahme neuer Mitglieder zurückzuhalten; von einem Mangel an genossenschaftlichem Geiste kann in einem solchen Falle natürlich dann nicht die Rede sein[3]).

Die Genossenschaftsgesetze sorgen dafür, dem Eintritt in eine Genossenschaft offene Tür zu lassen, in dem sie entweder direkt bestimmen, dass die Mitgliederzahl einer Genossenschaft nicht geschlossen ist, oder wenigstens gestatten, die durch die Aufnahme neuer Mitglieder bedingte Kapitalerhöhung jederzeit ohne besondere Formalitäten vorzunehmen.

Ein franz. Gesetz betr. der Organisation des Kredites der Konsumgenossenschaften, erlassen gelegentlich der Votierung einer

---

[1]) Hans Müller: Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten. Erschienen in «Der Genossenschafter» 1920/21 Järg. 1920 S. 243.

[2]) Egger: a. a. O. S. 166.

[3]) Jacob Ed. a. a. O. S. 130.

Staatskredites für solche Genossenschaften, geht noch weiter und räumt einer gewissen Kategorie von Personen (denjenigen, die schon Kunden der Genossenschaft sind) einen gesetzlichen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft ein. Der Art. 2 dieses Gesetzes bestimmt: [1] [2] «Elles peuvent ne pas vendre exclusivement à leurs membres, mais elles sont tenues alors de recevoir comme associés tous ceux qu'elles ont déja admis comme clients habituels, pourvu qu'ils s'engagent à remplir les obligations statutaires."

Im Uebrigen hat trotz des Prinzips „freier Zutritt" niemand einen gesetzlichen Anspruch auf den Erwerb der Mitgliedschaft. Die Statuten hinwiederum machen den Erwerb der Mitgliedschaft von verschiedenen Bedingungen abhängig. Derartige Bedingungen sind:

1). Solche, die aus dem Gegenstand des Unternehmens erwachsen, die Mitglieder müssen Angehörige einer bestimmten Berufsklasse sein. Eine Beschränkung des Mitgliederkreises in diesem Sinne ergibt sich auch aus dem deutschen GG selbst, welches, wie wir gesehen haben, verlangt, dass zwischen dem Gegenstand des Unternehmens und dem üblichen Beruf der Mitglieder der Genossenschaft gewisse Beziehungen bestehen.

2) Der Mitgliederkreis wird auf ein gewisses Territorium beschränkt. Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann in diesem Fall nur von solchen Personen erworben werden, die ihren Wohnsitz innerhalb dieses Territoriums haben.

3). Der Erwerb der Mitgliedschaft wird von der Zahlung eines Eintrittsgeldes oder sonst einer Leistung abhängig gemacht.

4). Der Erwerb der Mitgliedschaft kann — und dies wird die Regel sein — nur nach einem genehmigenden Beschluss des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Generalversammlung erfolgen, usw. usw.

Hierzu kommen noch eine Reihe von Bedingungen, die nicht mehr als solche, sondern als Einschränkungen betrachtet werden

---

[1] Loi du 7 mai 1917 ayant pour objet l'organisation du crédit aux sociétés cooperatives de consomation. zit. Alfred Nast Code de la coopération Paris 1928 S. 480.

[2] Das erwähnte rumänische Genossenschaftsgesetz geht noch weiter, in dem in Art. 13 bestimmt, dass der Verwaltungsrat einer Genossenschaft nur dann die Aufnahme neuer Mitglieder verweigern kann, wenn diese die gesetzliche oder statutarische Bedingungen zu erfüllen nicht in der Lage sind. Wird das Aufnahmegesuch einer Person jedoch Zurückgewiesen, diese hat das Recht an die Generalversammlung und in letzten Instanz an das Nationalamt für Genossenschaftswesen zu appelieren. Nur bei Genossenschaften mit unbeschränkten Haftpflicht ist die Generalversammlung die letzte Instanz.

müssen. So z. B. wenn der Geschäftsanteil in einer solchen Höhe[1]) festgesetzt wird, die den Beitritt weiterer Kreise erschwert. Weiter kann der Mitgliedkreis dadurch eine Einschränkung erfahren, indem ein Minimum und ein Maximum für die Zahl der Mitgtieder festgesetzt wird..[2]) „In diesem Falle ist die Zahl der Mitglieder aber nur 'begrenzt'-, nicht 'geschlossen'."[3]) Solche Begrenzungen sind nun sehr oft der Mantel unter welchem viele Genossenschaften, wenn sie nicht schon entartet sind, der Entartung entgegensegeln.

Wenn nun der Erwerb der Mitgliedschaft auch von keinen Bedigungen abhängig ist, oder wenn solche Bedingungen schon erfüllt sind, sind noch eine Reihe von Formalitäten zu erfüllen, bis eine Person in den Besitz der Mitgliedschaft gelangt.

1). Die ersten Genossen erwerben die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung der Statuten, und zwar nicht nur diejenigen, die die Genossenschaft konstituierten, sondern alle die vor der Eintragung der Genossenschaft ihr beitreten.[4])

2). Die später Hinzukommenden erwerben die Mitgliedschaft unter Beachtung vetschiedener statutarischer, wie gesetzlicher Bestimmungen.

a) Das deutsche Gesetz teilt die Operation zwecks Erwerbs der Mitgliedschaft in zwei Akten: Es unterscheidet zwischen Erwerb (materielle Seite) und Entstehung der Mitgliedschaft (formelle Seite[5]).

aa) Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer von den Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung[6]) des Beitritts (§ 15 Abs. 1).

Im Falle der Zulassung hat der Vorstand die Beitrittserklärung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gerichte einzureichen. (§ 15 Abs. 2).

bb) Erst durch die Eintragung, welche nur auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden. (§ 15 Abs. 3).

---

[1]) Wie schon erwähnt, setzt nur das engl. und das ital. Gesetz für den Geschäftsanteil eine Höchstgrenze. Nach den übrigen Gesetzen kann der Geschäftsanteil beleibig hoch festgesetzt werden.

[2]) s. weiteres darüber Crüger, Parisius a. a. O. S. 47 f.

[3]) Jacob E.: a. a. O. S. 127.

[4]) Waldecker: a. a. O. S. 167; Parisius-Grüger a. a. O. S. 141.

[5]) Parisius-Grüger a. a. O. S. 151 Anm. 2.

[6]) Ein gesetzlicher Inhalt für die Erklärung is gewöhnlich nicht vorgeschrieben, sie wird entweder nur ganz allgemein auf statutarische und gesetzliche Verpflichtungen hinweisen oder solche sogar aufzählen. In zwei speziellen Fällen schreibt aber das deutsche Gesetz die Bemerkungen vor, die eine Beitrittserklärung enthalten muss, nämlich; bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und bei solchem mit unbeschränkter Nachschusspflicht. Hier muss die Beitrittserklärung Bemerkungen enthalten, die auf die Haftpflicht hinweisen. (§ 120 resp. 126).

b) Das engl. Gesetz überlässt die Regelung der Aufnahmen neuer Mitglieder den Statuten (Schedule II Abs. 2). Gewöhnlich erfolgt auch hier die Aufnahme auf Antrag, über welchen der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung, je nachdem wie die Statuten bestimmen, entscheidet. Der neuaufgenommene Genosse wird, ebenso wie die Zeit seines Eintritts und seine Obligationen gegenüber der Genossenschaft, in dem Mitgliederverzeichnis, zu dessen Führung jede Genossenschaft verpflichtet ist, (Sect. 4), eingetragen.

c) das schweiz. Gesetz (OR Titel 27) ist über die Regelung der Aufnahme neuer Mitglieder in einer bestehenden Genossenschaft mit einer fakultativen Bestimmung hinweggegangen.:

„Sofern die Statuten nicht etwas anderes Bestimmen, können in einer bestehenden Gennossenschaft jederzeit neue Mitglieder aufgennmmen werden.

Zum Beitritt derselben genügt eine schrifliche Erklärung. (Art. 683).

In diesem Zusammenhang ist weiter noch Art. 702 zu erwähnen, dessen Absatz 1 lautet: „Wenn die Genossenschafter für die Genossenschaftsschulden persönlich haftbar sind, so ist der Vorstand verpflichtet, ein Verzeichnis sämtlicher Mitglieder der Registerbehörde einzureichen und spätestens innerhalb dreier Monate jeden Austritt oder Eintritt anzumelden. Das Verzeichnis der Mitglieder im Handelsregister steht jedermann zur Einsicht offen".

Der neue Entwurf bestimmt noch, ebenso wie das deutsche G. G., dass in Fällen der unbeschränkten Haftung oder Nachschusspflicht, die Beitrittserklärung diese Verplichtungen ausdrücklich erwähnen muss. (Art. 829, Abs. 2) Ferner dass über die Aufnahme neuer Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes Bestimmen, die Verwaltung entscheidet.

d) Das franz. Gesetz von 1867, das bekanntlich nicht die Variabilität der Personen, sondern diejenige des Kapitals in den Vordergrund gestellt hat, musste auch den Erwerb der Mitgliedschaft an den Erwerb von Geschäftsanteilen, oder mit dem Gesetz zu sprechen, von Aktien, d. h. an Erwerb von Vermögensrechte, mehr als andere Gesetze, knüpfen. Für eine genossenschaftliche Gestaltung der Mitgliedschaft wird durch Art. 50 gesorgt. Der Abs. 1 dieses Artikels lautet. „Les actions ou coupons d'actions seront nominatifs, même après leur entière libération", aber der folgende Abs. 2 mit seinem Wortlaut: „Ils ne seront négociables qu'après la constitution définitive de la société", ist geeignet, der Mitgliedschaft jeden persönlichen und somit jeden genossenschaftlichen Charakter abzuwischen. Und jedoch der folgende Abs. 3

schafft auch in dieser Beziehung einen passenden Ausweg, indem er bestimmt: „La négociation ne pourra avoir lieu que par la voie de transfert sur les registres de la société et les statuts pourront donner, soit au conseil d'administration, soit à l'assemblée générales le droit de s'opposer au transfert".

Mit diesem letzten Bestimmungen ist der Genossenschaft die Möglichkeit gegeben worden durch statutarische Bestimmungen den persönlichen Charakter der Mitgliedschaft Geltung zu verschaffen. Bei dieser Lage wird sich auch in der Praxis kein Mensch bemühen, seine Aktien zu veräussern, oder solche von einem andern zu erwerben. Wenn jemand die Genossensehaft, einerseits ein freies Rücktrittsrecht geknüpft mit der Einlösung der Aktien gewährt, anderseits dagegen den freien Eintritt unter gleichzeitiger Offerierung von Aktien gestattet und dies alles nun wenigstens ebenso schwer oder leicht wie eine Uebertragung von Aktien vor sich gehen kann, wäre es ein unnötiger Zeitverlust zu versuchen, die Mitgliedschaft, auf andere als auf diese Weise, zu erwerben oder zu veräussern. Wir sehen also, dass auch hier, wo das Gesetz noch unvollständig ist, die Praxis die Mitgliedschaft zu einem höchst persönlichen Recht gestaltet.

e) Das ital. Gesetz ist nach franz. Schema zusammengestellt worden. Doch ist es nicht ihr Ebenbild. Dies kommt auch in den Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft, die vollständiger sind, als in dem franz. Gesetz, zum Ausdruck. Art. 226, Abs. 1 bestimmt: «L'ammissione di nuovi soci si effettua colla sottoscrizione da essi apposta nel libro dei soci, personalmente o mediante mandatario speciale. Le sottoscrizione devono essere autenticate da due soci che non siano amministratori». Die Bedingungen, die diejenigen zu erfüllen haben, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, müssen in den Statuten enthalten sein (Art. 220). In diesem Zusammenhang sind noch die Bestimmungen des Abs. 2 Art. 224 zu erwähnen. Hier wird festgesetzt, dass die Aktien immer auf Namen lauten müssen und vor ihrer vollständigen Einzahlung nicht übertragbar sind. Die Uebertragung kann aber nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung, je nachdem wie die Statuten bestimmen, geschehen. Diese letztern Bestimmungen sind für den Erwerb der Mitgliedschaft jedoch ohne Bedeutung, Für den Erwerb der Mitgliedschaft sind allein die Bestimmungen des zit. Art. 226 massgebend. Ein Urteil, das von dem Kassationshof Rom gefällt wurde, bestätigt dies und dasselbe ist insoweit von besondern Bedeutung, als es die Trennung der in den Aktien verbrieften Vermögensrechte von der Mitgliedschaft als solche ausspricht. Das Urteil lautet: „La cessione delle azioni di una cooperativa non trasmette al cessio-

nario la qualità di socio che egli acquista solo se ammesso come tale per delibrazione degli altri soci e dopo avere apposta la propria sottoscrizione sul libro dei soci. Prima che tale sottoscrizione sia avenuta, la società può revocare al delibrazione con cui aveva ammesso il nouvo socio."[1])

Aus all dem bisher Gesagten ist ersichtlich, dass überall und bei allen echten Genossenschaften es beim Erwerb der Mitgliedschaft auf die Person des Erwerbers ankommt. Diese Gesetze sorgen auch verschiedenerweise dafür und zwar entweder dadurch dass sie selbst diesbezügliche Bestimmungen enthalten oder indem sie den Statuten die Möglichkeit ähnliche Bestimmungen aufzunehmen, gewähren. So wird nun in der Regel die Mitgliedschaft, wenn sie auch vermögensrechtliche Bestandteile enthält, an die Person erteilt, an sie geknüpft. Wie stark diese Anknüpfung ist, wird durch den folgenden Abschnitt über den Verlust der Mitgliedschaft noch weiter erläutert.

B) Die Endigung der Mitgliedschaft.

Die Endigung der Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann auf verschiedene Weise erfolgen. Wir werden uns bemühen im Folgenden die verschiedenen Möglichkeiten der Endigung aufzuzählen und auf die besondere juristische Wichtigkeit jeder einzelnen hinzuweisen. Einstweilen sei an dieser Stelle nur bemerkt, dass für uns nur die Beendigung der Mitgliedschaft der einzelnen Genossen bei einer bestehenden Genossenschaft in Betracht kommt. Wenn eine Genossenschaft selbst aus irgendwelchen Gründen ihr Ende findet, dann ist es selbstverständlich, dass auch die Mitgliedschaft liquidiert wird. Doch diese Tatsache schliesst nicht aus, das die Endigung der Genossenschaft in gewissen Fällen, statt wie gesagt, die Mitgliedschaft zu liquidieren, eine Endigung derselben rückgängig mache. Ein solcher Fall ist auch im § 75 des d. G. G. vorgesehen, welcher bestimmt: „Wird die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden der Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt". Diese Bestimmungen des deutschen Gesetzes haben ihren Sinn in folgenden Erwägungen: Es ist gut möglich, dass die Genossenschaft in einer derartige Lage gerät, dass „ein schlechter Geschäftsgang und Verluste für die nächste Zeit zu befürchten sind. Es liegt in der menschlichen Natur, dass viele geneigt sein werden, auszutreten und die Genossenschaft ihren Schicksal zu überlassen. Dadurch würden nicht nur die treuen Genossen benachteiligt werden, die als Lohn ihres Ausharrens den ganzen Verlust allein zu tragen hätten, sondern

[1]) Corte di Cassazione, Roma 1927 april 1916, zit. nach. F. Coppola d'Anna, a. a. O. S. 29.

diese Fahnenflucht könnte auch die Katastrophe verschlimmern oder eine noch vermeidbare Katastrophe überhaupt erst herbeiführen. Um ein solches Vorgehen zu verhindern, das dem genossenschaftlichen Grundgedanken der gemeinsamen Gefahrentragung auf schärfste widerspricht, hat das Genossenschaftgesetz (§ 75) die Bestimmung getroffen, dass, sofern die Genossenschaft sich binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen auflöst, das Ausscheiden als nicht erfolgt gilt" [1].

Die Endingungsmöglichkeiten der Mitgliedschaft, die wir zu besprechen gedenken, sollen in drei Abschnitten geteilt werden und zwar:

1. Die Endigung durch den Austritt eines Genossen.
2. Die Endigung durch den Tod eines Genossen.
3. Andere Endigungsarten.

a) *Der Austritt des Mitgliedes.*

Als ein von allen Seiten gestelltes Postulat für den Erwerb der Mitgliedschaft, haben wir das des „freien Eintrittes" bezeichnet. Logischerweise muss nun als Hauptpostulat für die Endigung der Mitgliedschaft das des „freien Austritt's" gestellt werden. Die allgemein gehaltene Theorie lautet: „Die Genossenschaft ist eine freie Vereinigung. Sie entsteht durch freiwilligen Zusammenschluss. Ein Zwang zum Beitritt wird nicht ausgeübt Diesem Grundsatz der freien Selbstbestimmung entspricht der weitere Satz, dass auch das Ausscheiden den Mitgliedern frei steht. Ein Zwangweises Zurückhalten ausscheidungswilliger Genossen ist unstatthaft." [2]. Als mit der Theorie übereinstimmend bekennt sich auch die Gerichtspraxis zum Grundsatz des freien Austritts. Beispiele:

1. Die schweizische Rechtssprechung: «Der Anspruch auf freien Austritt ist eine Eigentümlichkeit des Genossenschaftsrechtes; sie ergibt sich aus dem ursprünglich rein persönlichen Charakter dieses Instituts" [3].

2. Die deutsche Rechtssprechung: „Nach dem Grunde und Zweck des Gesetzes soll eine übermässige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Genossen verhütet werden und ihnen das Recht zum freiwilligen Austritt mit Ablauf einer zweijährigen Kündigungfrist unter allen Umständen gesichert bleiben. Daher ist jede Bestimmung, die das Kündigungsrecht in weiterm Umfange beschränkt, rechtsunwirksam." [4].

---

[1] Wigodzinski: a. a. O. S. 44/45.

[2] Deumer: Genossenschaftwesen a. a. O. S. 30.

[3] B. G. E. 45. II, 658.

[4] R. G. 71, 388, ebenso R. G. v. 2. X. 14 zit. nach Parius-Grüger a. a. O. S. 373.

Aber ebenso, wie bei dem Erwerb der Mitgliedschaft der Grundsatz des freien Eintritts nicht in absolutem Sinne durchführbar war, kann man auch hier mit dem Grundsatz der freien Austritts nicht ohne weitgehende Konzessionen auskommen. Diese Konzessionen werden von den Genossenschaften aus Geschäftsinteressen mit besondern Nachdruck gefordert [1]).

Eine der heikelsten Aufgaben der Gesetzgebung ist daher in diesem Punkt der Praxis und gleichzeitigt der Theorie zu genügen. Das d. G. lässt, wie wir aus den schon zitierten Reichgerichtsentscheidungen gesehen haben, die Festsetzung einer statutarischen Kündigungsfrist bis zu 2 Jahren zu. Die Aufkündigung findet dabei nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt und muss wenigstens 3 Monate vorher schriftlich erfolgen. (§ 65). Der Gesetzgeber hat diese seine Bestimmungen folgenderweise motiviert: „Wenn auch der wirtschaftliche Zweck der Genossenschaft verlangt, dass den Mitgliedern das Recht des freien Austrittes gewahrt bleibe, so liegt es anderseits doch ebensosehr im Wesen der Genossenschaft begründet, dass, wer einer solchen beigetreten ist, darauf verzichten muss, ihr jeden Augenblick nnd auch zur Unzeit wieder den Rücken zu wenden. Der unvorgesehene, vielleicht unter dem Eindruck einer Panik überstürzte Austritt zahlreicher Genossen und die hiermit bedingte Notwendigkeit, einen erheblichen Teil des Genossenschaftsvermögens flüssig zu machen und zurückzuzahlen, wird in der Regel auch die Gläubiger der Genossenschaft zu schleuniger Kündigung und Geltendmachung ihrer Forderungen veranlassen. Durch dieses allgemeine Andringen wird dann aber bei ungünstigen Konjunkturen der Zusammenbruch des Institutes unvermeidlich" [2]).

Egger ist bestrebt eine Einschränkung des Austrittrechtes auch theoretisch zu begründen; er bemerkt, dass „gerade weil die Genossenschaft auf die Persönlichkeit ihrer Mitglieder aufgebaut ist, sich immer wieder das Bedürfnis geltend macht, die Mitglieder auch festzuhalten. Schon um des gemeinsamen Werkes willen. Dieses ist auf die Mitwirkung derer angewiesen, die es begonnen haben. Die Genossenschafter müssen ihm die Treue wahren. Sie dürfen nicht einfach davon laufen und ihr eigenes Kind im Stiche lassen". [3])

Mit ähnlicher Begründung und mit Hinweis auf das Geschäftsgebaren, haptsächlich der landwirtschaflichen Genossenschaften, fordert das schweiz. Bauernsekretariat die Einschränkung des Austrittrechtes: „Die Statuierung und der gesetzliche Schutz ge-

[1]) s. Gutachten des schw. Bauernsekretariates a. a. O. S. 32 ff.

[2]) Zit. nach E. Jacob a. a. O. S. 132.

[3]) Egger: Revision d. Genossenschaftsrechtes a. a. O. 173.

wisser Austrittsbedingungen scheinen uns durchaus vereinbar mit modernen Anschauungen und mit der Aufrechterhaltung des in personeller Beziehung freien Austrittsrechtes. Jeder, der in eine Genossenschaft eintritt, weiss, dass er damit nicht nur Rechte erwirbt, sondern auch Verpflichtungen übernimmt, und genau, wie er die Wahrung seiner Rechte von Seiten der Genossenschaft beanspruchen kann, so hat diese ihrerseits das Recht, von dem Mitgliede die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, daraus geht ohne weiteres hervor, dass der Genossenschafter auch im Moment des Austrittes die Verpflichtungen zu erfüllen hat, die er durch seine aus freiem Entschluss übernommenen vermögensrechtliche Bindung eingegangen ist. Das ganze Geschäftsgebaren der meisten Genossenschaften ist auf eine lange Zeit eingestellt, die Verplichtungen sind deshalb ebenfalls langfristiger Natur und können nicht von einem Tag auf den andern ohne Entschädigung durch den Austritt abgelöst werden."[1])

In den Entwürfen zur Revision des schweiz. OR werden diese Forderungen sehr weitgehend berücksichtigt. Neben den Bestimmungen des geltenden Rechts, die in Art 684 des OR enthalten sind und lauten: „Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

„Ein statutarisches Verbot des Austrittes oder ein vertragmässiger Verzicht auf denselben ist ungültig.

„Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes in den Statuten nichts festgesetzt, so kann der Austritt nur am Schlusse des Geschäftsjahres nach mindestens 4 wöchentlicher Kündigung stattfinden", — geht der neue Entwurf neue Wege und bestimmt noch weiter: „die Statuten können vorsehen, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet ist, wenn nach dem Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwachsen oder deren Fortbestand gefährdet würde. «(Abs. 3 Art. 831).

Diese letztern sind sehr wichtige Bestimmungen und man kann sie als ein Novum auf diesem Gebiet bezeichnen. Die schweiz. Bundesgerichtspraxis[2]) hat, ebenso wie die deutsche Reichsgerichtpraxis[3]) noch vor wenigen Jahren die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Statuten für unzulässig und ungültig erklärt. Nicht weniger eigenartig sind die in Art. 832 desselben Entwurfes enthaltenen Bestimmungen: «Ein Verzicht auf dem Austritt kann durch die Statuten oder durch Vertrag auf höchstens 10 Jahre vorgesehen werden.

[1]) Egger: Revision d. Genossenschaftrechtes a. a. O. 173.

[2]) S. J. Z. XV. Jahrg. H. 18 S. 278.

[3]) S. Parisius-Grüger a. a. O. S. 373 Anm. 2.

«Der Austritt ist aber auch während dieser Frist zulässig, sofern wichtige Gründe ihn rechtfertigen; Die Pflicht zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme unter den für den Austritt vorgesehenen Voraussetzungen bleibt vorbehalten».

Interessant ist auch die Begründung dieser Bestimmungen, die in der den neuen Beschluss begleitenden Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung enthalten sind. Es wird nämlich angeführt: «In der Frage des Austritts steht der Entwurf grundsätzlich auf dem Boden des freien Austrittrechtes, das durch kein statutarisches Verbot oder durch übermässige Erschwerung illusorisch gemacht werden kann. Vom juristischen Standpunkt aus ist dieses Recht eng verknüpft mit dem Wesen der Genossenschaft als einem Personalverbande; Dazu tritt der Gesichtspunkt der Unsittlichkeit einer die Persönlichkeitsrechte verletzenden übermässigen Bindung des einzelnen Mitgliedes. Allein kann man die Augen nicht verschliesen vor der Tatsache, dass durch eine schrankenlose Durchführung des Grundsatzes des freien Austrittrechtes, so wie er durch die Praxis aufgestellt worden ist, die Genossenschaft schwer geschädigt, ja in ihrem Bestande gefährdet werden kann[1]). Deshalb wird in erster Linie das Recht der Genossenschaft anerkannt, in ihren Statuten die Pflicht zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssume vorzusehen, falls nach den Umständen ihr durch den Austritt eines Mitgliedes ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde. Damit verbindet sich sodann die Möglichkeit, durch Statuten oder Vertrag auf den Austritt für die Dauer von höchstens 10 Jahre zu verzichten. Freilich ist auch in einem solchen Falle ein vorzeitiger Austritt nicht ausgeschlossen, aber nur wenn der Austretende wichtige Gründe darzutun vermag und nur mit Vorbehalt der Bezahlung einer Auslösungssumme, unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für den freien Austritt vorgesehen sind[2]).

Nicht alle Gesetzgebungen haben sich mit solchen Erwägungen gleich grosse Sorgen gemacht. Das englische Gesetz über-

[1]) Auf diese Weise versucht der Gesetzgeber die Notwendigkeit eines „Schutz der Unternehmung" auch bei der Genossenschaft zu begründen. Ein Beweis dafür dass die schweizerische Juristenwelt die Unternehmungen der heutigen modernen Wirtschaft richtig d. h. dynamisch auffasst. Der Versuch ist jedoch kühn, denn die Aufgabe ist nicht leicht. Es handelt sich nämlich darum die Interessen der Genossenschaft als solche, wenn es notwendig erscheint, auch zum Nachteil der Genossen, im Vordergrund zu stellen. Dies aber steht im scharfen Gegensatz zu der herrschenden Auffassung über das Wesen der Genossenschaft. Mit eine nähere Erörterung dieses Problems hat sich, unseres Wissens, bis jetzt niemand befasst. Es wäre vielleicht eine dankbare Aufgabe, auf die wir, an dieser Stelle, jedoch verzichten müssen, zu untersuchen: in wieweit ein Schutz der Unternehmung auch bei der Genossenschaft durchführbar ist ohne das Wesen dieser Unternehmungsform zu entstellen.

[2]) S. 85.

lässt die diesbezügliche Regelung der Mitgliedschaft gänzlich den Statuten.[1]) Ebenso verfährt auch das italienische Gesetz. Die Rechtsprechung verfolgt dabei abweichende Wege. So haben manche italienische Gerichte Urteile gefällt, wonach der Austritt eines Genossen aus der Genossenschaft nur dann möglich ist, wenn die Statuten dies speziell bestimmen. Andere Gerichte dagegen vertraten eine entgegengesetzte Meinung[2]).

In Frankreich, wo das Gesetz am labilsten gefasst ist, hat die Gerichtspraxis die Lücken auszufüllen versucht. So hat man die Bestimmung des Art. 52: «Chaque associé pourra se retirer de la société lorsqu'il le jugera convenable», — und obschon der folgende Satz den Vorbehalt anderslautender Abmachungen vorsieht, — so eng interpretiert, dass daraus ein Austrittsrecht abgeleitet wurde. Die «anderslautenden Abmachungen» sollen sich dabei nur auf die Modalitäten des Austritts beziehen. „Jedoch wurde anerkannt, dass der Austritt nicht zur Unzeit erfolgen dürfe und nicht unter Umständen, die geradezu einen Rechtsmissbrauch (abus de droit) bedeuten"[3]).

Bevor wir nun weiterfahren, soll auch an dieser Stelle einmal die Frage aufgeworfen werden: Deutet die gelegentlich der Gesetzgebungen und in der Gerichtspraxis, immer wiederkehrende Erörterung des Austrittsrechts nicht darauf hin, dass die Mitgliedschaft ein höchstpersönliches Recht ist? Wir können uns schwer vorstellen, dass, wenn die Mitgliedschaft versachlicht und von der Person losgelöst werden könnte, das Austrittsrecht für den Genossenschafter und für den Juristen noch ein heikles Problem wäre. Die vermögensrechtlichen Bestandteile der Mitgliedschaft komplizieren die Lösung des Austrittes und dies gerade, weil sie nicht etwas Selbständiges, sondern nur ein Ausfluss aus der Mitgliedschaft sind.

Die Austrittsbedingungen werden hauptsächlich in den Statuten festgesetzt und müssen sich — um Gültigkeit erlangen zu können — den vom Gesetz aufgestellten Prinzipien anpassen. Ist das Problem des Austrittes prinzipiell einmal gelöst, dann bleibt noch die Regelung der verschiedenen Austrittsformalitäten im Rahmen des Austrittsrechtes. Die Austrittsformalitäten sind ein Gegenstück von den Eintrittsformalitäten und werden teilweise durch die Gesetze, hauptsächlich aber durch die Statuten geregelt. Diese Formalitäten können zwar den Austritt erheblich erschweren, doch beschränken können sie ihn nicht, oder nur insoweit, als dies der Geist des Gesetzes erlaubt.

[1]) In der Praxis halten sich die Statuten, wenigstens bei den echten Genossenschaften, an die Theorie.

[2]) s. Coppola D'Anna a. a. O. S. 32 ff.

[3]) Egger: Genossenschaftswesen a. a. O. S. 15.

Gewöhnlich beginnt der Austritt mit der Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung, die den Wunsch des Genossen, nach Ablauf der Kündigungsfrist aus der Genossenschaft auszutreten, enthält. Insofern den Genossen ein Austrittsrecht zusteht, und die statutarischen Bedingungen erfüllt sind, muss die Genossenschaft die Austrittserklärung des Ausscheidenden annehmen, und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit ihm vornehmen. Ebenso muss sie sorgen, dass der Name des Betreffenden aus der Liste der Genossen gelöscht wird, was nicht ausschliesst, das u. U. der Ausscheidende noch eine Zeitlang für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet.

Nach Erfüllung dieser Formalitäten gilt die Endigung der Mitgliedschaft durch den Austritt als erfolgt.

b) *Der Tod des Mitgliedes.*

Am natürlichsten endigt die Mitgliedschaft mit dem Tod des Genossen. Wenn der Genosse eine juristische Person ist, z. B. eine andere Genossenschaft, wird dann die Auflösung derselben dem Tode gleichgestellt[1]). Bei einer oberflächlichen Betrachtung könnte man glauben dass diese Ausscheidungsart so natürlich und so einfach ist, dass kaum noch viele besondere gesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung nötig sind. Bei näherer Betrachtung stellt sich aber heraus, dass auch in diesem Zusammenhang, und besonders mit Rücksicht auf die Vererbung der Mitgliedschaft, eine Reihe von Problemen entstehen und nicht weniger Formalitäten zu erfüllen sind.

Vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, d. h. wegen den vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen mit den Erben des verstorbenen Genossen, war man gezwungen die Dauer der Mitgliedschaftsverhältnisse über den Todestag zu verlängern. Abs. 1 des § 77 des d. G. G. regelt die Endigung der Mitgliedschaft des Todes wegen wie folgt: „Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden". Diese Bestimmungen bedeuten ihrem Sinn nach vielmehr eine Normierung der Liquidation der Mitgliedschaft, als ihre Verlängerung. Und, dass die Liquidation der Mitgliedschaft ihrer vermögensrechtlichen Bestandteile willen, auf irgend welche Weise gesetzlich geregelt wird, ist nur zu begrüssen. Auf solche Formalitäten näher einzugehen aber, erlaubt uns der Rahmen dieser Arbeit nicht.

[1]) Parisius-Crüger a. a. O. S. 418/19 Anm. 7.

Natürlicherweise wird übrigens die Verlängerung der Mitgliedschaft über den Tod hinaus nicht möglich sein, obschon manche Gesetze durch unklare Texte scheinbar die Existenz einer derartigen Möglichkeit vermuten lassen. Der Art. 686 der schw. OR z. B. lautet: «Bei Mangel abweichender Bestimmungen der Statuten erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod». Doch wäre es falsch, dies so zu interpretieren, dass die Statuten die Mitgliedschaft über den Tod hinaus verlängern können. Der Sinn der obigen Bestimmungen kann nur sein, dass die Statuten die Vererblichkeit der Mitgliedschaft durch den gesetzlichen Erben des verstorbenen Genossen vorsehen können.

Auch die Vererbung der Mitgliedschaft ist ein Problem das nicht leicht zu lösen ist. Das d. G., treu seinem Geiste, lässt die Vererblichkeit der Mitgliedschaft nicht zu. Bei der Begründung des obigen § 77 hat der Gesetzgeber seinen Standpunkt zu diesem Problem deutlich zum Ausdruck gebracht. Dort heisst es: „In Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht hält der Entwurf im Allgemeinen an der Unvererblichkeit der Mitgliedschaft fest. Bei der Wichtigkeit, welche die Individualität der einzelnen Genossen für die Genossenschaft besitzt, würde eine dauernde Sukzession in die Mitgliedschaft dem Wesen dieser Vereinigungsformen widersprechen. In Folge Todes muss daher die Mitgliedschaft ihr Ende finden, aber es muss nach der allgemeinen Regel des Entwurfes auch in diesem Falle die Wirkung des Ausscheidenden erst am Schlusse des Geschäftsjahres eintreten, die Mitgliedschaft des Verstorbenen daher noch bis zu diesem Zeitpunkt durch den Erben fortgesetzt werden"[1].

Anders konnte der deutsche Gesetzgeber auch nicht verfahren. Wir haben gesehen, dass nach deutschen Gesetz zwischen dem Gegenstand des Unternehmens und dem sonstigen Erwerb oder der Wirschaft des Mitgliedes gewisse Beziehungen bestehen müssen, denn nur so kann die Genossenschaft den gesetzlichen Zweck verfolgen. Die Erben werden dabei nicht immer Angehörige desselben Berufes sein, wie der Erblasser war und so konnten, bei einer Vererblichkeit der Mitgliedschaft, nicht leicht zu lösende Komplikationen entstehen. Anderseits ist die Vererblichkeit der Mitgliedschaft ein ausgezeichnetes Mittel, die Genossenschaft auf den Weg der Entartung zu führen. Liefmann erwähnt ein typisches Beispiel der Entartung einer Genossenschaft zu einer gewöhnlichen Gesellschaft, das gerade der Vererblichkeit der Mitgliedschaft zu verdanken war. Der Fall hat sich in Wien ereignet und wird von Liefmann folgenderweise erzählt: „Dortige Hotelbesitzer, grosse Delikatesgeschäfte u. dgl. hatten sich zur Errichtung einer grossen

[1] Zit. n. Parisius-Crüger: a. a. O. S. 416 f.

genossenschaftlichen Eisfabrik zusammengeschlossen. Sie arbeitete glänzend, konnte den Mitgliedern das Eis fast zur Hälfte der frühern Preise liefern und doch noch einen statutarisch begrenzten Ueberschuss verteilen. Allmählich aber gelangten die Anteile durch Vererbung immer mehr in die Hände von Leuten, die nicht Hotelbesitzer u. dgl. und daher Eisverbraucher im grossen waren. Diese hatten kein Interesse daran, dass jenen das Eis so billig geliefert wurde, vielmehr nur ein Interesse an möglichst hohen Gewinn auf ihre Anteile. So wird allmählich aus der Genossenschaft eine selbstständige, gewinnbezweckende gemeinsame Unternehmung, eine Gesellschaft"[1]).

Trotz aller dieser Nachteile, die eine Vererbung der Mitgliedschaft in sich schliessen kann, hat der erste schweiz. Entwurf (Huber) den Statuten das Recht eingeräumt, die Vererblichkeit der Mitgliedschaft vorzusehen. Aber auch damit hat er nicht alle Kreise befriedigt, denn landwirtschaftliche Kreise stellten viel weitgehendere Forderung auf. Das schweiz. Bauernsekretariat schlug vor, noch folgenden Bestimmungen Gesetzkraft zu verleihen: «Die Statuten können auch vorsehen, dass die Erben in sämtliche Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters eintreten müssen. Erben, die sich der ihnen dadurch auferlegten Pflichten entledigen wollen, sind dafür den Austretenden gleichzustellen"[2]). Mit diesem Vorschlage ist man gewiss viel zu weit gegangen. Mit der Statuierung eines Rechtes der Erben auf die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist schon viel getan., wogegen nichts einzuwenden ist, da in diesem Falle der Wille dazu als auf beiden Seiten vorhanden anzunehmen ist und zwar bei der Gesamtperson indem sie ein solches Recht durch die Statuten einräumt, bei der Einzelperson, indem sie von diesem Recht Gebrauch macht. Anders aber, wenn für die Erben die Fortsetzung der Mitgliedschaft sozusagen zur Pflicht oder besser gesagt, zum Zwang gemacht wird. Denn wirtschaftlicher Zwang bleibt dies doch, — obschon es mit Worten milder ausgedrückt wird, — wenn man die Erben vor die Wahl stellt: entweder Fortsetzung der Mitgliedschaft oder Behandlung wie ein Austretender, d. h. unter Umständen die Zahlung eines Austrittsgeldes, Entschädigung usw. Und sonderbarerweise hat der Gesetzgeber dieser Vorschläge, die ebenso mit der Genossenschaftsidee, wie auch mit unserer heutigen Wirtschaftsauffassung unvereinbar sind, angenommen. Abs. 2 Art. 836 des jüngsten Entwurfes (III) enthält dieses Zugeständnis im folgenden Satz: „Die Statuten können jedoch bestimmen, dass die Erben ohne weiteres Mitglieder der Genossenschaft sind". U. E.

[1]) Liefmann, a. a. O. S. 147.

[2]) Gutachten usw. a. a. O. S. 36/37.

ist eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit ungenossenschaftlich, daran ändert nichts die Betonung der Unvererblichkeit der Mitgliedschaft in Abs. 1 desselben Art. Auch die Begründung, die das schw. Bauernsekretariat zur Unterstützung des oben erwähnten Vorschlages anführte, rechtfertigt die gesetzliche Sanktionierung einer zwangweisen Vererbung der Mitgliedschaft nicht. Das schweiz. Bauernsekretariates vermochte zur Begründung seines Vorschlages folgendes anzuführen: „Wir... gehen sogar noch weiter, indem es nach unserer Meinung für *den Fortbestand gewisser Genossenschaften*, z. B. vieler Käsereigenossenschaften, nicht genügt, dass die Erben in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten können; sondern sie müssen an die Stelle des Verstorbenen treten. Nur dann ist der Uebergang der Pflicht zur Ablieferung der verfügbaren Milch, die für den Bestand solcher Milchverwertungsgenossenschaften von grundlegender Bedeutung ist, gesichert. Damit die persönliche Freiheit der Erben nicht zu stark beschnitten wird, sollen Erben, die sich der sich auf sie übertragenden Verpflichtungen entledigen wollen, den Austretenden gleichgestellt werden"[1] [2].

Das engl. Gesetz, das übrigens die Regelung der Mitgliedschaft den Statuten überlässt, befasst sich mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung des Todes wegen, insofern, als sie für den Fall, dass der Verstorbene keine Nomination gemacht, oder keine testamentarische Erben hinterlassen hat, den Verwaltungsrat berechtigt, das Geschäftsguthaben der Verstorbenen, wenn dieses 100 Pfd. St. nicht übersteigt, ohne weitere Formalitäten, denjenigen zu übertragen, die er im Sinne der Gesetze für erbberechtigt erachtet (Sect. 26 u. 27). Sect. 30 bestimmt weiter, dass solche Uebertragungen unanfechtbar sind.

Das franz. und ital. Gesetz enthalten keine diesbez. Bestimmungen. Ihr Geist schliesst eine Vererbung der Mitgliedschaft nicht aus, im Gegenteil eine solche ist anzunehmen, wenn auch eine Liquidierung derselben nach den Grundsätzen des Austrittes, die wir kennen gelernt haben, durchaus möglich ist.

c) *Andere Endigungsarten der Mitgliedschaft.*

Ausser den bisher angeführten Endigungsmöglichkeiten der Mitgliedschaft, kennt die Praxis noch mehrere andere. Selbst das d. G. G. zählt noch 4 weitere auf. Diese wären folgende:[3]

[1] a. a. O. S. 36.

[2] Aus dieser Begründung ist deutlich ersichtlich, dass das schweitzerische Bauernsekretariat über doktrinäre Erwägungen mit Leichtigkeit hinweg schreitet und einen Schutz des genossenschaftlichen Unternehmung mit aller Entschiedenheit fordert.

[3] Parisius-Crüger a. a. O. S. 371.

1. Durch Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen.
2. Durch Ausschliessung durch die Genossenschaft.
3. Verlegung des Wohnsitzes aus dem Vereinsbezirk, bei denjenigen Genossenschaften, welche statutengemäss an dem Wohnsitz in einem bestimmten Bezirk knüpfen.
4. Uebertragung des Geschäftsguthabens.

Wir gedenken im Folgenden auch diese Reihenfolge zu wahren, um die Bedeutung der einzelnen Endigungsarten ganz kurz zu skizzieren.

ad. 1. Die Endigung der Mitgliedschaft durch Aufkündigung des Gläubigers eines Genossen, kann nur in solchen Fällen erfolgen, wo mit der Mitgliedschaft Vermögensrechte verknüpft sind. „Falls die Statuten dem ausscheidenden Mitglied einen Anteil am Vermögen der Genossenschaft gewähren", — bestimmt Art. 834 des neuen schw. Entwurfes, — „kann ein dem Genossenschafter zustehenden Austrittsrecht in dessen Konkurse von der Konkursmasse, oder wenn dieser Anteil gepfändet werden soll, vom Betreibungsamt geltend gemacht werden". Der Zweck der Aufkündigung ist nur, durch die Endigung der Mitgliedschaft, diese Vermögensrechte zu liquidieren und den Erlös zur Befriedigung der Gläubigerforderungen zu verwenden. Der Sinn der Endigung der Mitgliedschaft auf diese Art- ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 66 des d. G. G.: „Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthaben erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht bloss vorläufig vollstreckbar ist".

„Der Aufkündigung muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunde über die fruchtlose Pfandvollstreckung beigefügt sein".

Die Kündigungsfristen gelten, ebenso wie die andern Austrittsbedingungen, für den Gläubiger gleich wie für den Genossen.

ad 2. Eine viel grössere juristische wie auch genossenschaftstheoretische Bedeutung hat die Endigung der Mitgliedschaft infolge der Ausschliessung des Genossen seitens der Genossenschaft

Als Ausschliessungsgrund kommt in erster Linie die Nichterfüllung der Mitgliedschaftspflichten seitens der Mitglieder in Betracht. Aus diesem Grunde werden, nicht nur seitens der Genossenschaften, sondern auch bei Kapitalgesellschaften Mitglieder ausgeschlossen. Dort hat dieser Vorgang nur einen andern Namen.

man spricht etwa von Kaduzierung von Aktien. Der Unterschied zwischen Kapitalgesellschaft und Genossenschaft ist in dieser Beziehung aber, dass es sich dort um wenige und gewöhnlich um vermögensrechtliche Pflichten handelt. Hier dagegen sind die Pflichten zahlreicher und sind hauptsächlich mit der Person eng verknüpft. Solche Pflichten werden teilweise durch das Gesetz auferlegt, hauptsächlich aber durch die Statuten festgesetzt. Welche diese Pflichten sind, deren Nichterfüllung den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Genossenschaft begründen können, werden wir im folgenden Kapitel, bei der Besprechung der Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft, erfahren. In diesem Zusammenhang sollen nur einige Ausschliessungsgründe, die nicht auf Pflichtverletzung zum mindestens nicht auf Verstösse gegen die Genossenschatf selbst, beruhen, aufgezählt werden.

Das deutsche G. G. nennt zwei solcher Gründe und überlässt die Festsetzung der übrigen den Statuten. In § 68 steht: „Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, so wie wegen der Mitgliedschaft in einer andern Genossenschaft, welche an demselben Orten ein gleichartiges Geschäft betreibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Aus Vorschuss- und Kreditvereine kann die Ausschliessung wegen der Mitgliedschaft in einer andern solchen Genossenschaft auch dann erfolgen, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Durch das Statut können sonstige Gründe der Ausschliessung festgesetzt werden... usw."

Die zwei genannten Gründe gewähren der Genossenschaft das Recht einen Genossen auszuschliessen, zwingen sie aber nicht dazu. Der Sinn der besonders Erwähnung dieser beiden Ausschliesungsgründe ist folgender:

a) Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wird einer Person zwar die Existenzberechtigung nicht abgesprochen, aber es wäre anderseits nicht gut möglich, einer Anzahl von andern Person zuzumuten, eine solche Person weiterhin als Genosse zu betrachten, den Genosse deutet auf eine persönliche Beziehung und heisst vielmehr, als ein anonymer Mitaktionär. Aus dieser Erwägung hat sich der deutsche Gesetzgeber veranlasst gesehen, diesen Ausschliessungsgrund zu erwähnen und die Entscheidung der Genossenschaft zu überlassen.

b) Der zweite Ausschliessungsgrund ist die mehrfache Mitgliedschaft an gleichartigen Genossenschaften. In erster Linie waren hier geschäftliche Rücksichten ausschlaggeben. Der d. Gesetzgeber hat die Bestimmungen hauptsächlich auf die Vorschussvereine und überhaupt auf die Genossenschaften, bei welchen eine unbeschränkte

Haftpflicht der Mitglieder in Betracht kommt gedacht. Eine unbeschränkte Haftpflicht, die ihren Sinn in der Schaffung einer breitern Kreditbasis hat, wird illusorisch, wenn dasselbe Mitglied bei mehreren Genossenschaften gleichzeitig unbeschränkt haftet.

Crüger [1]) meint, dass immerhin kein genügender Grund vorhanden war, um die mehrfache Mitgliedschaft zum gesetzlichen Ausschliessungsgrund zu erheben. Wir können uns aber nicht gut vorstellen, um einen weitern Grund für diese Ausschliessungsart anzuführen, wie ein Genosse „die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren“[2]) verstehen wird, wenn er gleichzeitig Interessen an 2 oder mehreren gleichartigen Genossanschaften hat und „die gute Treue“ sich dabei kaum entsprechend teilen lässt.

Wie erwähnt, bleibt die Entscheidung des Ausschlusses der Genossenschaft überlassen, das Gesetz spricht nur das Prinzip aus und nennt Beispiele, wir glauben aber, dass auch im Rahmen der Gesetze, wo von Ausschliessung keine Erwähnung gemacht wird, eine Ausschliessung zulässig ist, insofern die betreffenden Gesetze und die auf sie sich gründende Rechtssprechung dem Prinzip des freien Austrittes der Mitglieder huldigen. Ist es doch konsequent, dass, wenn man den Genossen das Recht einräumt aus der Genossenschaft frei austreten zu können, auch der Genossenschaft gegenüber dem Genossen ein gleichwertiges Recht gewährt werden muss, d. h. dass auch sie, wenigstens wenn wichtige Gründe vorliegen, Mitglieder ausschliessen kann. Im Prinzip ist somit die Ausschliessung eines Genossen durch die Genossenschaft, mit der Genossenschaftsidee durchaus vereinbar, abgesehen auch hier, wie überall, vom Missbrauch eines solchen Rechtes. Man ist bestrebt, Missbräuchen dadurch zu begegnen, dass dem Ausgeschlossenen weitgehende Anfechtungsrechte eingeräumt werden. Die Ausschliessung erfolgt gewöhnlich durch den Vorstand oder Aufsichtsrat. In diesen Fällen steht dem ausgeschlossenen noch das Recht zu, an die höheren Organe, bei der Ausschliessung durch den Aufsichtsrat nur noch an die Generalversammlung, eine Berufung einzulegen. Als weitere Berufungsinstanzen kommen dann die Gerichte in Betracht, doch muss zuerst versucht werden, die Angelegenheit innerhalb der Genossenschaft selbst zu lösen.

ad 3. Als eine, u. U., auch unfreiwillige Endigung der Mitgliedschaft ist diejenige, die als Folge der Verlegung des Wohnsitzes aus dem Vereinsbezirk bei Genossenschaften die auf festbestimmte Kreise begrenzt sind, eintritt. Bei dieser Endigungsart sind nicht prinzipielle Erwägungen, sondern mehr betriebstechnische ausschlaggebend. Auf sie näher einzugehen entbehrt der erforderlichen Interessen.

[1]) vergl. Parisius-Crüger S. 383.

[2]) Diese Verpflichtung wird dem Genossen durch Art. 854 des neuen schweiz. Entwurfes auch gesetzlich auferlegt.

Viel wichtiger erscheint uns aber in diesem Zusammenhang einen andern, analogen Ausscheidungsgrund zu erwähnen, der zwar von dem deutschen Gesetz nicht genannt wird, sich aber aus dem Sinne einzelner Gesetze selbst ergibt. Es ist dies nämlich der Uebergang eines Mitgliedes, in seinem aussergenossenschaftliche Erwerb von seinem bisherigen Beruf zu einem andern. (Ein ähnlicher Fall wird auch von Art. 837 des schweiz. Entwurfes vorgesehen.) Eine Genossenschaft, die für die Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder als Schuhmacher, da ist, kann ein Mitglied nicht mehr gebrauchen, das diesen Beruf aufgegeben hat und z. B. Kellner in einem Restaurant geworden ist. Oder an ein anderes schon erwähntes Beispiel [1]) anknüpfend: Wenn ein Restaurateur, der an einer genossenschaftlichen Eisfabrik beteiligt ist, später aber seinen Beruf aufgibt und sich als Rentier zurückzieht, aus der Mitgliedschaft aber auch weiterhin materielle Vorteile ziehen möchte, ihm dies zu ermöglichen wäre ungenossenschaftlich. Nach dem Sinne des deutschen Gesetzes wäre das Behalten eines solchen Mitgliedes auch gesetzwidrig. Dieser Fall kann bei allen Genossenschaften vorkommen, sogar bei Konsumgenossenschaften, wo man gewöht ist zu sagen, dass hier alle Berufe zugelassen sind, da ja alle Menschen Konsumenten sind. Auch hier wird, wenn ein Mitglied ein gleiches Geschäft betreibt, wie die Genossenschaft selbst, die Genossenschaft kaum geeignet sein, die Wirtschaft ihres Mitgliedes zu fördern. Nicht desto weniger wird aber dieses Gelegenheit haben, die Genossenschaft zugunsten seines Geschäftes zu schädigen. In diesem letzten Fall, kann einem Mitglied allerdings die Mitgliedschaft wegen Pflichtverletzung bei der Wahrung der Genossenschaftsinteressen in guten Treuen entzogen werden.

ad 4. Als letzter Grund der Endigung der Mitgliedschaft wird von dem deutschen Gesetz noch jener von der Uebertragung des Geschäftsguthabens erwähnt. Diese Endigungsart ist nur für solche Genossenschaften von Bedeutung, bei denen die Mitgliedschaft hauptsächlich an das Vorhandensein eines Geschäftsguthabens geknüpft ist. Doch auch in diesen Fällen wird die Mitgliedschaft mit der Uebertragung des Geschäftsguthabens nur von dem Uebertragenden verloren, der Erwerbende aber wird nicht Genosse. Dieser letztere muss die Mitgliedschaft, insofern er sie noch nicht erworben hat, auf dem üblichen Weg zu erlangen suchen. Der Absatz 1 des § 76 des d. G. G. ist in dieser Beziehung unzweideutig: «Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem andern übertragen und hierdurch aus der Genossen-

[1]) Oben S. 83/84.

schaft, ohne Auseinandersetzung mit ihr, austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird, oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschliessen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen».

Sehr zutreffend ist in dieser Beziehung auch Art. 838 des schweiz. Entwurfes.

Praktisch bietet die Uebertragung nur für den Austretenden Vorteile, er kann von der Mitgliedschaft auf diese Weise jederzeit los werden ohne die Kündigunsfrist beachten zu müssen. Für den Erwerber hat eine Erlangung der Mitgliedschaft auf diese Weise höchtens in solchen Fällen einen praktischen Wert, wo es sich um Genossenschaften handelt, deren Mitgliederzahl begrenzt ist und die Grenze schon erreicht ist. Im Prinzip wäre es also auch gegen diese Ausscheidungsmöglichkeit aus einer Genossenschaft nichts einzuwenden. Viel bedenklicher erscheint uns aber eine im schw. Entwurf im Art. 839 vorgeschene Uebertragungsform der Mitgliedschaft. Dieser Artikel hat nämlich folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft kann durch die Statuten vom Eigentum an einem Grundstück oder vom wirtschaftlichen Betriebe eines solchen abhängig gemacht werden.

«Die Statuten können für solche Fälle vorsehen, dass mit der Veräusserung des Grundstückes oder mit der Uebernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft auf den Erwerber oder den Uebernehmer übergeht.

«Die Bestimmung betreffend den Uebergang der Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes ist im Grundbuch vorzumerken.

„Das Austrittsrecht des Erwerbers oder Betriebsübernehmers und eine allfällige Pflicht zur Bezahlung einer Auslösungssumme bleiben vorbehalten".

Durch solche statutarische Bestimmungen wird die Mitgliedschaft ganz versachlicht. Vom Personalcharakter bleibt keine Spur mehr. Es kommt ja nicht auf die Personen an, sondern auf den Betrieb. Zweck der gesetzlichen Erlaubnis solcher Bestimmungen soll sein, für manche Genossenschaften, aus den Kreisen der Landwirtschaft, eine konstante Mitgliedschaft zu sichern. Wirtschaftlich mag dies wohl auch begründet sein, aber es steht nicht im Einklang mit der Genossenscaftstheorie. Solche Genossenschaften befinden sich auf einem ganz fremden Boden und man könnte, mit Recht, die Frage aufwerfen: Was uterscheidet sie nun von den übrigen Erwerbsgesellschaften? Und die Antwort wird lauten: Nichts, oder höchstens könnte man sagen, dass sie eine Art Konzerne der kleinern Unternehmungen sind. Da aber diese Regelungen

sich nur auf spezielle Fälle beziehen und in der Praxis wohl auch zu den Seltenheiten zählen, sollen sie an dieser Stelle nicht mehr weiter berücksichtigt werden.

Unsere Ausführungen über die Mitgliedschaft schliessend, sehen wir, dass auch von dieser Seite betrachtet, die Mitgliedschaft als ein höchstpersönliches Recht erscheint. Die wenigen Abweichungen von den allgemeinen Regeln, denen wir begegneten, sind kaum geeignet die Ziehung entgegengesetzter Schlüsse zu rechtfertigen.

C) Inhalt der Mitgliedschaft.

Am Anfang dieses Kapitels, im Allgemeinen Teil, haben wir die Mitgliedschaft als einen Komplex von Rechtsverhältnissen, deren Träger das einzelne Mitglied ist, bezeichnet. In den darauffolgenden zwei Abschnitten galt es die Beziehungen zwischen dem Mitglied und der Mitgliedschaft darzustellen, und nach Möglichkeit zu beweisen, dass das Mitglied ein höchstpersönliches Recht auf die Mitgliedschaft hat, und dass diese Stellung mit seiner eigenen Person eng verknüpft ist. In dem folgenden Abschnitt soll jetzt gezeigt werden, welches die in der Mitgliedschaft zusammengefassten Rechte und Pflichten sind, auf welche das einzelne Mitglied das genannte höchstpersönliche Recht hat, d. h. es soll der Inhalt der Mitgliedschaft dargestellt werden. Weiter haben wir auch erwähnt, dass die Mitgliedschaft sowohl personenrechtliche wie auch vermögensrechtliche Bestandteile aufweist, d. h. sowohl Personen- wie auch Vermögensrechte und Pflichten in sich schliesst. Gemäss der herrschenden Theorie werden diese Rechte und Pflichten der Natur nach so beschaffen sein müssen, dass sie der Genossenschaft einen demokratischen Charakter Verleihen. Der neue schweizerische Entwurf will den demokratischen Charakter der Genossenschaft sogar durch einen besondern, allgemein gehaltenen Artikel sanktionieren; in diesem (Entwurf III Art. 842) heisst es: „Alle Genossenschafter stehen in den Schranken des Gesetzes in gleichen Rechten und Pflichten". Wie es weiter mit den einzelnen Rechten und Pflichten steht, werden wir im Folgenden sehen.

Um unsere Ausführungen übersichtlicher zu gestalten, werden wir mit der Besprechung der Mitgliedschaftsrechte beginnen und mit der Besprechung der Mitgliedschaftsplichten schliessen.

Die Mitgliedschaftsrechte.

Ueblicherweise sind die Mitgliedschaftsrechte, unter Berücksichtigung ihres Inhaltes, in zwei Gruppen zu teilen[1]):

a) Zu der ersten Gruppe gehören diejenigen Rechte, die, wie das Stimmrecht, das Recht auf Sitz in den Vereinsorganen usw.,

[1]) vergl. Knoke Paul: Mitgliedschaft (Rechten und Pflichten) in Handw. buch der R'wissensch. Bd. IV. S. 99. ff.

das Mitglied zur Mitwirkung in den Angelegenheiten der Körperschaft berechtigen. Diese Rechte werden auch Organschaftsrechte genannt.

b) Zu der zweiten Gruppe gehören die Rechte, die man auch als Wertrechte bezeichnet, und die einem Mitglied an materiellen oder idellen Vorteilen der Genossenschaft, wie etwa: Benutzung der Genossenschaftseinrichtungen Anteil am Jahresüberschuss, Anteil am Vereinsvermögen im Falle der Auflösung, falls eine Aufteilung erfolgt, usw. zustehen. Den Recten dieser Gruppe stehen gewöhnlich entsprechende Pflichten gegenüber.

ad. a.) In keinem andern Prunkt kommt der demokratische Charakter der Genossenschaft so deutlich zum Ausdruck als in der Regelung des Stimmrechtes. Gleiches Stimmrecht für alle lautet die allseitige Forderung. Die Gesetze sind auch bestrebt diese Forderung zu erfüllen.

Das erste deutsche Gesetz (1868) überliess die Regelung des Stimmrechtes noch den Statuten, in der Hoffnung, dass die Praxis selbst den richtigen Weg finden werde. Da aber die Erwartungen sich nicht voll erfüllt haben, sah man sich genötigt in dieser Beziehung Bestimmungen zwingenden Rechtes im Gesetze selbst aufzunehmen. Im § 43 des jetzt geltenden Gesetzes ist dies sanktioniert, dessen Absatz 2 lautet: „Jeder Genosse hat eine Stimme".

Von den übrigen geltenden Gesetzen bestimmt nur das ital. in seinem Art. 285, dass jedes Mitglied, gleichgültig der Zahl seiner Geschäftsanteile nur eine einzige Stimme hat.

Das englische Gesetz überlässt die Regelung des Stimmrechtes den Statuten und in der Praxis wird nach Köpfen abgestimmt.

Das geltende schweiz. Recht enthält nur eine subsidiäre Bestimmung bezügl. des Stimmrechtes, wonach nur «beim Mangel abweichender Bestimmungen hat in der Generalversammlung jeder Genossenschafter eine Stimme». (Art. 707).

Der erste Entwurf blieb auch bei diesem Prinzip, doch wurde diese Ordnung von den Genossenschafter stark angefochten. Der jüngste Entwurf enthält in dieser Beziehung schon eine befriedigende Lösung: «Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung oder in der Urabstimmung eine Stimme.

«Vorbehalten bleiben statutarische Bestimmungen über das Stimmrecht in den Delegiertenversammlungen und in den Genossenschaftsverbänden». (Art. 873).

Das franz. Gesetz von 1867 hat keine besondere Regelung des Stimmrechtes vorgesehen. In dessen Geiste ist aber nur eine Regelung im kapitalistischem Sinne denkbar. Wohl hat das Stimmrecht eine Regelung durch kleine spezielle Gesetze gefunden. So

sieht z. B. das Gesetz über die Konsumgenossenschaften vom 7. Mai 1917 (modifiziert durch das Gesetz vom 3. Juni 1925) in Art. 4 (dieser Art. ist zugleich Art 1 vom Gesetz vom 3. Juni 1925) vor, dass jeder Genosse nur eine Stimme hat.

In Abs. 1 dieses Artikels heisst es: «Chaque associé quel que soit le nombre des parts sociales ou actions dont il est titulaire, a droit à une voix seulement pour son compte personnel dans les assemblées de la société coopérative de consommation à laquelle il adhère.»

Der franz. Entwurf von 1928, wenn er zum Gesetz werden sollte, wird dem Prinzip der Stimmengleichheit allgemeine Gültigkeit verschaffen. (Vergl. Abs. 3 Art. 4 desselben).

Das Prinzip des gleichen Stimmrechtes das, wie wir sahen, überall zum Durchbruch gelangt, ist auch im höchsten Grade geeignet, neben dem demokratischen Charakter der Genossenschaft, auch den persönlichen Charakter der Mitgliedschaft zum Ausdruk zu bringen. Mit Recht behauptet man auch, dass der Gegensatz der Genossenschaft zur Aktiengesellschaft in keinem Punkte mehr als im Stimmrecht zum Ausdruck kommt. Die Ausübung des Stimmrechtes geschieht gewöhnlich in der Generalversammlung. In diesem Fall wird das Stimmrecht als Einzelrecht ausgeübt, es kann aber auch als Gruppenrecht ausgeübt werden. Dieses letztere ist der Fall nämlich dann, wenn mehrere Mitglieder zusammen, die Einberufung der Generalversammlung oder die Setzung auf die Tagesordnung irgendwelchen Gegenstandes verlangen können. Bei der Besprechung der Generalversammlung werden wir noch auf das Stimmrecht zu sprechen kommen.

Eine konsequente Folge der Gleichheit der Mitglieder ist das Recht jedes Mitgliedes auf Sitz in den Genossenschaftsorganen, d. h. auf die Mitwirkung in der Leitung der Genossenschaftsangelegenheiten. Ein Recht auf Sitz in den Genossenschaftsorganen darf selbstverständlich nur mit gewisser Beschränkung ausgelegt werden. An der Generalversammlung wird, vorausgesetzt, dass dies technisch möglich ist, jedes Mitglied teilzunehmen berechtigt sein und somit das Recht auf Sitz in der Generalversammlung praktisch ausüben. Im Vorstand und Aufsichtsrat dagegen erlangt sein Recht auf Sitz nur dann eine praktische Bedeutung, wenn ihm seine Mitgenossen zum Mitglied eines solchen Organs wählen. Nicht destoweniger kann aber jedes Mitglied bei der Verwaltung der Genossenschaft indirekt mitwirken. Dies wird jedem Genossen durch das Kontrollrecht, das ihm gesetzlich gesichert ist, ermöglicht.

Die kompetenten Organe der Genossenschaft sind verpflichtet dem Genossen Auskunft über den Geschäftsgang zu erteilen, ihnen Bilanz- und Jahresberichtabschriften zur Verfügung zu stellen und

in begründeten Fällen eine Einsicht in die Geschäftbücher zu gewähren. [1])

Die Genossen sind berechtigt, wenn sie Unregelmässigkeiten wahrnehmen, gegen die schuldigen Genossenschaftsorgane oder deren einzelne Mitglieder auf prozessualischem Wege vorzugehen, und ferner, solche Mitglieder zu jeder Zeit, entweder durch Generalversammlungsbeschlüsse oder durch richterlichen Entscheid abzusetzen. Die einzelnen Mitglieder können auch Generalversammlungsbeschlüsse, insofern diese Gesetz- oder Statutenwidrig sind, gerichtlich anfechten. Und schliesslich entspringen aus der Mitgliedschaft noch eine Reihe anderer mehr oder weniger wichtiger Rechte, die in der Praxis von Fall zu Fall unterscheidlich sind.

ad b. Die Mitgliedschaftsrechte, die von den Mitgliedern am häufigsten, ein Teil davon sogar täglich, ausgeübt werden, sind die sog. Wertrechte. Prinzipiell sind auch diese Rechte für alle Mitglieder gleich, praktisch aber wird davon nicht gleich Gebrauch gemacht. Die Genossenschaftseinrichtungen werden nicht von allen Mitgliedern gleich stark in Anspruch genommen, sondern von manchen Mitgliedern mehr, von andern weniger. Diejenigen, die die Einrichtungen der Genossenschaft mehr benützen, tragen in der Regel auch mehr zur Erzielung des Jahresüberschusses bei, und folglich werden sie bei der Verteilung dieses Ueberschusses, wenn eine solche überhaupt erfolgt, einen grössern Anteil für sich in Anspruch nehmen dürfen. Gemäss der Genossenschaftsdoktrin darf die Genossenschaft nicht nach Gewinnerzielung streben. Doch liegt es in der Natur einer soliden Geschäftsführung, dass am Ende des Geschäftsjahres ein Betriebsüberschuss resultiert. Die Genossenschaft lässt sich nämlich, vorsichtshalber, für ihre Dienste grössere Vergütungen entrichten, als ihre eigenen Selbstkosten betragen. Wenn nun der Betriebsüberschuss ganz oder teilweise unter die Mitglieder verteilt werden soll, dann im Sinne der Genossenschaftstheorie nur so, dass er in die Taschen deren zurückfliesst, von wo er stammt. Dieses Art der Verteilung des Jahresüberschusses wird gewöhnlich von den Konsumgenossenschaften gepflegt, und wird insbesondere von den englischen beachtet. Die Regelung der Verteilung des Jahresüberschusses ist in der Regel den Statuten überlassen. Die Gesetze enthalten in dieser Beziehung höchstens subsidiär geltende Bestimmungen. Als Beispiel einer gesetzlichen Regelung der Verteilung des Jahresüberschusses lassen wir den Wortlaut des Art. 847 des schw. Entwurfes (III) folgen:

[1]) d. G. G. §§ 47, 48 engl. G, Sect. 15, 17 schw. Entwurf (III) Art. 844 und 845.

«Ein Reinertrag aus dem Betriebe der Genossenschaft fällt, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen, in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

«Ist eine Verteilung des Reinertrages unter die Genossenschafter vorgesehen, so erfolgt sie, soweit die Statuten es nicht anders ordnen, nach dem Masse der Benützung der genossenschaftlichen Einrichtungen durch die einzelnen Mitglieder.

„Bestehen Genossenschaftsanteile, so darf die auf sie entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigen".

Das Recht auf einen Anteil am Vereinsvermögen wirkt sich nur im Falle der Auflösung der Genossenschaft aus und dann auch nur insoweit, als das Genossenschaftsvermögen zur Verteilung unter die Mitglieder gelangt. Ursprünglich forderte die Genossenschaftstheorie, dass auch im Falle der Auflösung das Vermögen der Genossenschaft nicht aufgeteilt werden soll. Es sollte entweder für allgemeinnützige Zwecke verwendet werden oder es sollte zukünftigen, noch zu gründenden Genossenschaften zufallen. Je mehr man aber zur Bildung solchen Vermögens, den Beutel der Mitglieder in Anspruch nahm, war man auch genötigt, ihnen ein Recht auf den Liquidationserlös einzuräumen. Die Gesetze überlassen die Regelung der Verwendung des Liquidationserlöses beinahe in allen Fällen den Statuten. Nur das franz. Gesetz von 5. Aug. 1920 über die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits, sieht in dem Art. 20 (eingefügt durch das Gesetz vom 9. Aug. 1926) eine Regelung der Verteilung des Liquidationserlöses vor und zwar in dem Sinne, dass den Mitgliedern nur ein Anspruch auf die Rückzahlung der von ihnen gemachten Einlagen eingeräumt wird, der Rest bleibt „à la disposition de toute caisse régionale de crédit mutuel agricole qui se constituerait pour remplacer la caisse dissoute dans le même département".

Analog diesem Rechte auf Liquidationserlös ist auch das, einem ausscheidenden Mitgliede zustehende, Recht auf die Auszahlung seines Geschäftsguthabens. Der Umfang dieses wird auch von den Statuten festgesetzt.

Die Mitgliedschaftspflichten.

Wir haben mit der Aufzählung der Mitgliedschaftsrechte angefangen und mit der Aufzählung der Pflichten schliessen wir, obschon die Rechte nur eine Folge der übernommenen und teilweise schon erfüllten Pflichten sind. Wir gingen in unsern Betrachtungen jedoch von der Erwägung aus, dass die Genossenschaft für die Mitglieder da ist und nicht umgekehrt. Wenn somit die Mit-

gliedschaft bewertet werden soll, so ist es nur natürlich, dass die erste Frage, die gestellt wird, lautet: was bietet die Mitgliedschaft? Und erst dann die zweite Frage folgt: was verlangt sie dafür?

Im Folgenden soll beantwortet werden, welche Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen als Entgelt für die Rechte die sie gewährt.

Die Pflichten eines Genossen gegenüber einer Genossenschaft sind, wenigstens wie sie von den verschiedenen Gesetze dargestellt werden, anscheinend vermögensrechtlicher Natur, doch sind sie mit der Person des Mitgliedes eng verknüpft. Sehr anschaulich wird das Wesen der Mitgliedschaftsplichten von Hans Müller charakterisiert.[1]) Er weisst daraufhin, «dass die Mitgliedereigenschaft in der Genossenschaft nicht auf der Beteiligung an einem Unternehmen mit Kapital beruht, sondern auf dem Willen einer Person, mit anderen, welche gleiche Arbeiterinteressen verfolgen, zusammenzuarbeiten». Und weiter bemerkt er: «Der Genossenschafter ist in erster Linie, wie es die romanischen Sprachen richtig ausdrücken, „co-operateur" d. h. Mitarbeiter. Er ist mehr als ein Gesellschafter, sociétaire oder associé. Das kann man schon sein, resp. werden, wenn man einen Vermögensanteil an einer Kollektivunternehmung hat oder kauft und damit einen Rechtsanspruch auf einen Teil ihres Gewinnes erwirbt. In einer auf kapitalistischer Grundlage stehenden Unternehmung kann man sich einkaufen, durch blossen Kaufvertrag die Mitgliedschaft erwerben. Bei einer Genossenschaft dagegen ist das nicht möglich. Sie verlangt von ihrem Mitgliedern mehr; hier genügt es nicht, dass diese ihr gegenüber eine vermögensrechtliche Pflicht in Gestalt der Uebernahme eines Anteilscheines oder einer Haftverpflichtung erfüllen, sie müsen auch Willens und imstande sein, sich mit ihren sonstigen wirtschaftlichen Kräften an der Tätigkeit der Genossenschaft zu beteiligen. Ein Genossenschafter, der das nicht tut oder es im Laufe der Zeit unterlässt, hört damit von selbst auf, Genossenschafter zu sein. Solche Mitglieder, die nicht mehr mittun, werden für die Genossenschaft Ballast; man nennt sie darum auch scherzweise ‚tote Seelen' oder ‚Papiersoldaten' Viele Genossenschaften haben denn auch in ihren Statuten eine Bestimmung die besagt, dass die Leitung der Genossenschaft das Recht habe, diejenigen Mitglieder aus der Liste derselben zu streichen, welche mit ihr nicht mehr in wirtschaftlichem Verkehr, stehen". Und schliesslich führt er aus: „Um Mitglied einer Genossenschaft werden zu können, muss eine Person nicht sowohl über Vermögen, Kapital, als vielmehr über Arbeit verfügen, sei es nun in Gestalt

[1]) Hans Müller: Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten a. a. O. Jahrg. 21 S. 29 ff.

von Arbeitskraft, Arbeitsprodukten oder Arbeitslohn. Wer keins von diesen Dingen hat, ist ungeschickt in das Reich der Genossenschaft zu gelangen. Und wer aus irgend einem Grunde aufhört, darin mit einem oder mehreren dieser Dinge zu kooperieren, muss wieder aus ihm heraus."

In diesen Zitaten haben wir die Mitgliederschaftspflichten in eine so plastische Form zussammengefasst, wie sie kaum in einem Gesetz oder Statut zu finden sind. Unsere Aufgabe ist aber, diese Pflichten im Lichte der Gesetzgebungen und Statuten darzustellen. Die vorausgeschickten Ausführungen sollen dabei unsere Darstellung als Prinzipien begleiten.

Jede Genossenschaft wird zur Förderung gewisser wirtschaftlicher Zwecke ihrer Mitglieder errichtet. Dies geschieht in der Regel mittelst gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe werden, je nach dem Gegenstand des Unternehmens, verschiedentlich geartet sein, allen aber wird es gemeinsam sein, dass sie auf verschiedenen von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen Hülfsmitteln, basieren.

Welches nun hauptsächlich diese wirtschaftlichen Hilfsmittel sind, die seitens der Mitglieder an die Genossenschaft „pflichtgemäss" geleistet werden sollen, wollen wir aufzählen und auf die Bedeutung jedes einzelnen hinweisen.

1. Die Benützung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ist ein Recht und gleichzeitig die Hauptpflicht der Genossen gegenüber der Genossenschaft. Im Augenblicke, da die Genossenschafter aufhören dieser, ihrer Pflicht, nachzukommen, ist die Genossenschaft zur Auflösung reif. Ebenso verdient jeder Genosse, der diese seine Pflicht vernachlässigt nicht mehr als solcher betrachtet zu werden. Es wurde schon erwähnt, dass bei vielen Genossenschaften, solche unnütze Mitglieder ausgeschlossen werden. Und dies kommt bei allen Arten von Genossenschaften vor. Es wird sogar den Mitgliedern unter Umständen zur Pflicht gemacht, die Einrichtungen der Genossenschaft in einem Mindestmass zu benützen. Die Statuten zahlreicher englischer Konsumvereine zum Beispiel, legen ihren Mitgliedern die Pflicht auf, jährlich für eine bestimmte Summe (meist 3-4 Pfund St.). Waren von der Genossenschaft zu beziehen, widrigenfalls diese die Mitgliedschaft verlieren[1])

Die Pflicht der Benützung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes, die an der Spitze aller Mitgliedschaftspflichten steht, hat einem spezifisch genossenschaftlichen Charakter und ist geeignet auch die Genossenschaft von andern Gesellschaftsarten zu unterscheiden. Einem Aktionär einer A. G. eine solche Pflicht aufzu-

[1]) Edgar Loening: das engl. Genossenschaftsrecht. Aufs. in Jahrb. f. Nationalök. und Statistik III. Folge 43 Bd. S. 45.

legen ist undenkbar. Man kann ruhig Aktionär bei Hunderten von Aktiengesellschaften sein, ohne auch den Geschäftsbetrieb nur gesehen zu haben, geschweige denn in Geschäftsverbindungen mit der Gesellschaft zu stehen, obschon eine grosse Kundschaft auch von einer solchen Gesellschaft hoch genug geschätzt wird. Beweis: Die grosse Bedeutung des Façon-Wertes einer Unternehmung in der Geschäftswelt.

2. Um ihren Zweck zu erreichen, braucht die Genossenschaft auch Betriebsmittel und somit muss sie ihre Mitglieder in dieser Beziehung in Anspruch nehmen. Die Betriebsmittel werden auch von auswärts auf Kredit erhalten, in diesem Falle ist jedoch die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genosenschaft Voraussetzung. Gleichzeitig muss die Genossenschaft aber bestrebt sein sich auch ein eigenes Vermögen anzusammeln, und zwar z. T. dadurch, dass sie ihre Mitglieder zu finanziellen Leistungen verpflichtet und teils, indem sie Jahresüberschüsse zur Seite legt.

Die Pflichten, die den Mitgliedern im Zusammenhang mit der Beschaffung der Betriebsmittel der Genossenschaft entstehen, sind also finanzieller Natur und treten in folgenden Formen auf:

a) Geschäftsanteile.

Ein eigenes Betriebskapital braucht die Genossenschaft besonders in Fällen, wo die Errichtung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes nur durch eine Investierung von Kapitalien auf lange Sicht möglich ist. Der gemeinsame Geschäftsbetrieb kann nämlich eine Fabrik oder eine andere kostspielige Einrichtung sein, zu dessen Beschaffung Kreditgelder nicht zweckmässig wären. Man verpflichtet folglich die Mitglieder zur Uebernahme von Geschäftsanteilen, auf welche sie dann Geldbeträge zu leisten haben. Der Geschäftsanteil ist nach d. G. G. nur der Höchstbetrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (d. G. G. § 7) und ist nicht zu verwechseln mit Geschäftsguthaben, worunter nur der jeweilige Betrag, den die Mitglieder bei der Genossenschaft guthaben, verstanden wird. Das d. G. ist das einzige, das Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben unterscheidet.

Sie hält „beide Begriffe deutlich auseinander: Geschäftsanteil bedeutet nur den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen, wogegen der jeweilige Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen nebst zugeschriebenen Dividenden oder unter Berücksichtigung der abgeschriebenen Verluste erreichen, mit Geschäftsguthaben bezeichnet wird".[1])

[1]) Bericht d. Reichstagskommission. Zit. n. Parisius-Crüger a. a. O. S. 90.

Doch dieses Auseinanderhalten de Begriffe Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben wird im Gesetztext selbst nicht besonders betont. Dass wir es aber mit zwei verschiedenen Begriffen zu tun haben, ergibt sich ohne weiteres aus dem Sinn der verschiedenen Paragraphen (vergl. bes. die §§ 7, 16, 19, 22). Mehrere wissenschaftliche Arbeiten, sowie auch die deutsche Rechtsprechung haben sich zur Aufgabe gemacht, diese zwei Begriffe zu erklären und zu vertiefen, sodass wir an dieser Stelle nur noch kurz auf einige der vorliegenden und für die Genossenschaft charakteristische Resultate hinzuweisen haben. Obschon im Sinne des d. G. der Geschäftsanteil nur „eine abstrakte Rechnungsgrösse" [1]), „ein Rechnungsfaktor, eine Möglichkeit, nicht aber eine ideelle Beteiligungsquote oder das Beteiligungsverhältnis selbst, sondern nur Höchstmass und das Programm der Beteiligung und zwar der Beteiligung durch die Einlage von Geld" [2]) bezeichnet, hat die deutsche Rechtsprechung festgesetzt, dass derselbe für alle Genossen gleich sein muss (R. G. Bd. 62, S. 308 und Bd. 64, S. 187 ff.). Sonst kann der Geschäftsanteil durch die Statuten beliebig hoch festgesetzt werden.

Man ist bestrebt mit dieser Einrichtung die Beschafungsmodalität der finanziellen Mittel der Genossenschaft, im Sinne der Genossenschaftstheorie, zu gestalten. Man will vor allem eine zu grosse Verschiedenheit in der Vermögensbeteiligung der Genossen vermeiden. Darum: Gleich grosse Geschäftsanteile, und die Bestimmung, dass kein Genosse mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt sein darf (§§ 119, 126). Ausnahmsweise kann die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen werden (§§ 134, 136. 137). Diese letzteren Genossenschaften, die sehr zahlreich sind, machen das gleichzeitige Vorhanden sein von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteil notwendig. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht haftet nämlich der Genosse oft nur im Rahmen seiner Verpflichtung aus dem Geschäftsanteil. Um die Kreditbasis der Genossenschaft zu erweitern, ist es nötig, in solchen Fällen den Geschäftsanteil ziemlich hoch festzusetzen. Da aber die Genossenschaft gewöhnlich als Unternehmungsform des kleinen Mannes errichtet wird, wird normalerweise auch niemand daran denken, die vollständige Einzahlung eines solchen Geschäftsanteils zu verlangen. Das Gesetz selbst begnügt sich zu fordern, dass die Statuten folgende Bestimmungen enthalten: „Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach

[1]) Parisius-Crüger, S. 94.
[2]) Weldecker, S. 142.

Betrag und Zeit bestimmt sein" (§ 7, Z. 2). Die Leitung der Genossenschaft hat das Recht, auch nur diese Zahlungen, deren Programm in den Statuten festgesetzt ist, einzufordern, ebenso kann sie nur in demselben Rahmen Gewinnanteile der Genossen zurückbehalten und sie gutzuschreiben. Weitere Zahlungen und auch diese nur innerhalb der Grenzen des Geschäftsanteils, können nur durch Generalversammlungsbeschlüsse eingefordert werden.

Die Zahlungen, die der Genosse auf Grund seines Geschäftsanteils leistet, werden auf dem Konto seines Geschäftsguthabens gutgeschrieben. Jeder Genosse hat das Recht, auf seinem Geschäftsanteil, bis zur vollständigen Deckung desselben, Zahlungen zu leisten oder seinen Gewinnanteil darauf gutschreiben zu lassen und zwar auch über dem in den Statuten festgesetzten Programm. Jede Zahlungsverpflichtung des Genossen gegenüber der Genossenschaft hört in dem Augenblick auf, wo sein Geschäftsguthaben den Nominalbetrag des Geschäftsanteils erreicht hat. Wenn ein Genosse über diese Verpflichtung hinaus irrtümlicherweise oder sonst Zahlungen geleistet hat, kann er sie zurückverlangen, wenn er sie weiter bei der Genossenschaft belässt, so werden solche Einlagen nur als einfache Guthaben betrachtet.

Nun werden, wie bereits erwähnt, von dem Geschäftsguthaben auch die Verluste abgeschrieben, was zur Folge hat, dass das Geschäftsguthaben auch einer Variabilität nach unten unterworfen ist. Dieser an sich nicht sonderbare Vorgang kann unter Umständen zu verschiedenen Rechtsstreitigkeiten Anlass geben. Beispiel: Nachdem das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes den Nominalbetrag des Geschäftsanteils erreicht hat und dadurch der Genosse jeder Verpflichtung ledig geworden ist, entstehen Verluste, die vom Geschäftsguthaben abgeschrieben werden müssen, so, dass dieses letztere unter den Nominalbetrag des Gescheftsanteils sinkt, da stellt sich die Frage, ob in diesem Fall die Einzahlugsplicht wieder auflebt oder nicht? Diese Frage wurde verschiedentlich beantwortet. In der Begründung zum d. G. G. von 1889, S. 63 wurde die Frage bejaht. Ebenso von Parisius-Crüger, die sich auch noch auf einige Reichsgerichtsurteile stützen[1]). Keine Billigung findet diese Ansicht aber bei verschiedenen andern Autoren, die darauf hinweisen, dass für das Wiederaufleben bereits erloschener Schuldverpflichtungen das Recht keinen Anhalt bietet[2]). Eine wenig geglückte und darum von den meisten Autoren abgelehnte Zwischenlösung enthält eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. II. 1908, die lautet[3]): „Würden die hierdurch entstandenen Geschäfts-

[1]) Parisius-Crüger S. 100 Anm. 30.

[2]) Müller-Erzbach R., Deutsches Handelsrecht, zweite un dritte Auflage. Tübingen 1928, S. 386.

[3]) R. G. Bd. 68, S. 96.

guthaben durch Abschreibung von Verlusten vermindert oder aufgebraucht, so lebte die ursprüngliche, in ihrer Gesamthöhe durch die Ziffer des Geschäftsanteils satzungsmässig festbegrenzte Einzahlungspflicht dergestalt wieder auf, dass Ratenzahlungen, die infolge von Gewinnen nicht geleistet waren, nachgeholt werden mussten, wenn und insoweit die Gewinne durch spätere Verluste wieder aufgezehrt wurden. Insoweit dagegen durch Zahlung die Einzahlungspflicht erfüllt war, bestand eine Beitragspflicht für die Genossen nicht mehr".

Auf Grund dieser Entscheidung sollen als endgültige Leistungen nur diejenigen, die aus den Ratenzahlungen herrühren, berücksichtigt werden, diejenigen, die aus Gewinngutschreibungen stammen, dagegen nicht, das will sagen, dass derjenige, der auf seinen Geschäftsanteil Zahlungen geleistet hat und dabei seinen Gewinnanteil regelmässig abgehoben hat, günstiger gestellt werden soll, als derjenige, der statt Zahlungen zu leisten, seinen Gewinnanteil der Genossenschaft als Zahlung zurückgelassen hat. Das Reichsgericht hat in diesem Fall ganz willkürlich nur auf die Leistungsmodalität abgestellt und hat übersehen, dass materiell zwischen den beiden Leistungen kein Unterschied besteht. Genossenschaften, bei denen solche Fälle vorkommen und die infolge von Verlusten gezwungen sind, von ihren Mitgliedern neue Zahlungen auf ihre Geschäftsanteile zu fordern, können sich über die erwähnten Rechtsstreitigkeiten leichter hinwegsetzen, indem sie durch Statutenänderung die Einzahlungspflicht der einzelnen Genossen erhöhen. Der einzelne Genosse wird sich einen qualifizierter Mehrheitsbeschluss, in den meisten Fällen, auch in dieser Beziehung entweder gefallen lassen müssen oder aus der Genossenschaft austreten.

Im Sinne des d. G. dürfen die Einlagen, die auf Grund des Geschäftsanteils auf dem Konto Geschäftsguthaben geleistet werden, nur auf Geld lauten. Sacheinlagen sind unzulässig[1]). Dies schliesst aber nicht aus, dass der Inhaber eines Geschäftsanteils auch auf andere als Geldleistungen verpflichtet werden kann. So z. B. gehört es durchaus zur Regel, dass die Mitglieder einer Molkereigenossenschaft zur Lieferung von Milch, diejenigen einer genossenschaftlichen Zuckerfabrik zur Lieferung von Rüben usw. verpflichtet werden.

Die übrigen in unsere Betrachtungen fallenden Gesetze kennen weder eine Unterscheidung zwischen Geschäftsguthaben und Geschäftsanteil, noch eine eingehende Regelung eines solchen.

Das schw. OR. überliess den Statuten die Festsetzung der Art und Grösse der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge

[1]) Parisius-Grüger, S. 97, Waldecker, S. 145 usw.

(Art. 680, Z. 5). Eine besondere Nennung für die Anteile, auf welche diese Beträge geleistet werden, kannte das Gesetz ursprünglich nicht. In der Praxis finden sich Bezeichnungen wie Genossenschaftsanteil (am häufigsten), Geschäftsanteil, Kapitalanteil, Stammanteil usw. Erst durch die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 8. Juli 1919 gelangte die Bezeichnung «Genossenschaftsanteil» in den Gesetztext. Dem Art. 678 wurden nämlich noch zwei Absätze hinzugegeben, von welchen der letztere folgendermassen lautet: „Genossenschaftsanteile auf den Inhaber dürfen nicht ausgegeben werden". Der neue Entwurf überlässt die Regelung der Beitrags- und Leistungspflicht auch den Statuten (Art. 855).

Das englische Gesetz nennt die Anteile „shares" und überlässt die Regelung der Beteiligungsverhältnisse durchaus den Statuten (Sect. 10, Schedule II). Von Wichtigkeit ist in diesem Zusammenhang nur die schon besprochene gesetzliche Bestimmung, wonach die einzelnen Mitglieder sich mit höchstens 200 Pfd. St. beteiligen können. Eine höhere Beteiligung an einer Genossenschaft ist nur dann gestattet, wenn das Mitglied wieder eine eingetragene Genossenschaft ist (Sect. 4).

Das französische Gesetz von 1867 spricht von Aktien, verschiedene Spezialgesetze dagegen auch von „parts sociales". Aus dem Art. 51 des Gesetzes von 1867 ergibt sich, dass auf die einzelne Aktie wenigstens 1/10 ihres Nominalwertes einbezahlt werden muss. Der vorliegende französische Entwurf bringt in dieser Beziehung auch nichts neues.

Die Eigentümlichkeit des italienischen Gesetzes, betreffend der Regelung der Beteiligungsverhältnisse, besteht darin, dass sie: 1. nach englischem Muster die Höchstgrenze für die Beteiligung («quota sociale») eines Mitgliedes auf Lire 5.000 festsetzt und 2. gleichzeitig bestimmt, dass der Nominalwert einer Aktie nicht niedriger als auf 100 Lire festgesetzt werden darf (Art. 224).

In allen diesen letzten Fällen ist die Regelung der Mitgliedschaftspflichten bezüglich Leistungen und Beiträge den Statuten überlassen. In der Praxis werden dabei in der Regel die am Anfang dieses Abschnittes angeführten Prinzipien beachtet.

b) Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Genossen ist in vielen Fällen die Hauptunterlage für die Beschaffung der Betriebsmittel der Genossenschaft. Ursprünglich hatte sie sogar eine viel bedeutendere Rolle als der Geschäftsanteil. Von der Theorie wird die Solidarhaft als das ei-

---

[1]) Wygodzinski a. a. O. S. 57.

gentliche Grundprinzip der Genossenschaft hingestellt[1]). Mit der Statuierung der Solidarhaft der Genossen erhält die Parole «einer für alle und alle für einen» praktische Gestalt. Die Väter des Genossenschaftswesens waren auch durchaus Anhänger der unbeschränkten Haftpflicht. Die ersten Gesetze, die unter ihrem Einflusse zu Stande kamen, waren auch in diesem Sinne gehalten. Das erste englische Gesetz von 1852 kannte ebenso wie das deutsche von 1868 nur die unbeschränkte Haftpflicht. Mit der Zeit aber sah man sich genötigt, die beschränkte Haftung einzuführen. Dazu haben besonders folgende zwei Gründe beigetragen: 1. die Genossenschaften entwickelten sich und nahmen an Ausdehnung derartig zu, dass das einzelne Mitglied ihre Tätigkeit nicht mehr übersehen konnte und folglich wäre es in solchen Fällen auch unbillig, ihm die unbeschränkte Haftplicht zuzumuten; 2. Die unbeschränkte Haftpflicht hielt die Besserbemittelten von der Genossenschaft fern, in vielen Fällen erschien aber ihre Teilnahme als wünschenswert, die beschränkte Haftpflicht war geeignet, hier Abhilfe zu schaffen.

Die Haftpflicht der Genossen spielt in der Praxis, gleichwohl welcher Art sie ist, eine bedeutende Rolle, sodass die Gesetzgebungen auch für ihre Regelung sorgen mussten.

Auch mit der Regelung der Haftpflicht steht das deutsche G. G. an der Spitze aller übrigen Gesetze, sodass auch hier die deutsche Regelung als Grundlage unserer Betrachtungen dienen wird.

§ 2 des d. G. stellt es in das freie Belieben der Genossenschaften, sich für ihre Zwecke passendste Haftform zu wählen. Diese Haftform muss jedoch eine der vom Gesetze geregelten sein, denn derselbe § bestimmt, dass die Genossenschaften errichtet werden können»:

«1. dergestalt, dass die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftplicht);

2. dergestalt, dass die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vemögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit umbeschränkter Nachschusspflicht);

3. dergestalt, dass die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser als unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe

beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

1. *Die unbeschränkte Haftpflicht.* Abgesehen davon, dass die unbeschränkte Haftpflicht einer Hauptforderung der Genossenschaftstheorie entspricht, ist sie auch in hohem Masse geeignet, für die Genossenschaft eine breite Vermögensgrundlage zu schaffen. Schulze-Delitzsch, der ursprünglich (Entwurf 1860 § 2 a) die Wahl der Haftart freizugeben gedachte, gelangte infolge der glänzenden praktischen Erfahrungen mit dieser Haftart zu andern Ansichten und das unter seinem Einfluss zu Stande gekommene Gesetz von 1868 kannte nur die unbeschränkte Haftplicht. Ausser auf praktische Erfahrungen stützte sich Schulze bei dieser Regelung auch auf verschiedene andere Erwägungen. Eine ausschlaggebende Bedeutung hatte besonders die Erwägung „dass die bei der unbeschränkten Solidarhaft für die Genossen vorhandene Eventualität, mit ihrem ganzen Vermögen haften zu müssen, die Mitglieder stets an die grosse Selbstverantwortung für die Geschicke der Genossenschaft erinnere und so ihre Anteilnahme an dem Wohl und Wehe derselben stärke"[1]).

Wichtiger sogar als für Schulze-Delitzsch war das Prinzip der Solidarhaft für Raiffeisen. Für ihn, der möglichst keine Geschäftsanteile sehen wollte, war die Solidarhaft sozusagen das einzige Vermögensfundament de Genossenschaft.

Trotz dieser Ansichten der Väter des deutschen Genossenschaftswesens, führte das Gesetz von 1889 auch die oben erwähnten anderen Haftungsarten ein.

Die unbeschränkte Haftpflicht, auf deren Wesen schon in dem zit. § 2 hingewiesen wird, erfährt die weitere Regelung durch die §§ 119—125. Hiernach haften die Genossen zunächst nur der Genossenschaft gegenüber unbeschränkt. Solange die Genossenschaft besteht und zahlungsfähig ist, müssen sich die Gläubiger an sie halten. Erst «im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welchen diese an ihren bei der Schlussverteilung (Konkursordnung §. 161) berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden". (§ 122 Abs. 1). Abs. 2 desselben Paragraphes mildert die Wirkung der unbeschränkten Haftung noch weiter, indem er bestimmt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Genossen nicht sofort gestattet ist, sondern nur «nach Ablauf von 3 Monaten seit dem Termine, in welchem die Nachschussberechnung für voll-

[1]) Jakob E., a. a. O. S. 43.

streckbar erklärt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen".

Diejenigen Genossen, die die Konkursgläubiger befriedigt haben, treten in die Rechte der Genossenschaft ein und haben das Rückgriffsrecht gegenüber den übrigen Genossen (§ 124).

Obschon gegenwärtig die unbeschränkte Haftpflicht an Bedeutung eingebüsst hat, ist die glänzende Entwicklung eines grossen Teils der deutschen Genossenschaften ihr zu verdanken. Besonnders die ersten Genossenschaften waren beinahe ausschliesslich auf fremde Mittel, die auf Kredit beschafft wurden, angewiesen. Zu jener Zeit war die unbeschränkte Haftung auch die einzige Haftungsart.

Neben dem deutschen Gesetz erwähnt nur noch das schweizerische die unbeschränkte Haftpflicht ausdrücklich. Nach schweizerischem Recht wird immer, wenn die Statuten über die Haftung nichts anderes bestimmen, die unbeschränkte Haftung angenommen. Art. 689 ist in dieser Hinsicht kategorisch, es heisst dort: „Ist eine Bestimmung, durch welche die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter ausgeschlossen wird, in den Statuten nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden, so haften sämtliche Mitglieder solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Haftbarkeit ist eine subsidiäre, in dem Sinne, dass die Genossenschafter so weit haften, als die Gläubiger in dem Genossenschaftskonkurse zu Verlust gekommen sind".

Die gegenwärtige schweizerische Regelung entspricht somit derjenigen des deutschen Gesetzes. Der neue Entwurf behält auch die unbeschränkte Haftung, jedoch, nur insofern die Statuten es ausdrücklich bestimmen. In Zweifel gilt Art. 856, der lautet: „Sofern die Statuten keine andere Ordnung treffen, haftet in allen Fällen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nur das Genossenschaftsvermögen".

Das erste englische Gesetz von 1852 kannte wie gesagt, nur die unbeschränkte Haftung. Das Gesetz des Jahres 1862 führte dann die beschränkte Haftpflicht ein und das heute geltende Gesetz von 1893 mit den Aenderungen der folgenden Jahre [1]) im gleichen Sinne gehalten, gestattet nur die beschränkte Haftpflicht. Aeusserlich wird dies auch dadurch gekennzeichnet, dass die Firma der englischen Genossenschaft als letztes Wort „limited" enthält. Die Mitglieder der englischen Genossenschaft können über den Betrag der Geschäftsanteile (shares) nicht in Anspruch genommen werden und auch hinsichtlich der auf die Geschäftsan-

[1]) Siehe oben S. 43 ff.

teile zu leistenden Einzahlungen haften sie nur der Genossenschaft gegenüber. Wenn sich die Genossen jedoch, um die Kreditbeschaffung zu erleichtern, unbeschränkt verpflichten wollen, dann müssen sie statt die Form der „Industrial and provident society" diejenige der „specially authorised society" wählen. Diese letztere Gesellschaft wird auch in das Register der friendly societes eingetragen, erwirbt jedoch dadurch keine Korporationsrechte, sondern muss ihr Vermögen einem oder mehreren von der Generalversammlung gewählten trustees übertragen. Diese trustees repräsentieren dann die Genossenschaft in vermögensrechtlicher Hinsicht nach aussen und haften nur mit dem Genossenschaftsvermögen. Durch die Statuten kann aber den Mitgliedern die unbeschränkte Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft auferlegt werden. In solchen Fällen, da die unbeschränkte Haftung die geschäftliche Grundlage der Genossenschaft bildet, werden Geschäftsanteile überflüssig [1]).

Sowohl die französische wie die italienische Regelung der Haftpflicht ist äusserst mangelhaft. Bei Genossenschaften, die sich in der Form der anonymen Gesellschaft organisieren, haften die Genossen nur mit der Einlage, bezw. mit dem Höchstbetrag der Aktie. Wenn bei einer Genossenschaft des französischen oder italienischen Rechtes, dagegen die unbeschränkte Haftung eingeführt werden sollte, dann muss sich die Genossenschaft entweder als Kollektivgesellschaft (wenn die unbeschränkte Haftung für alle Mitglieder gelten soll), oder als Kommanditgesellschaft (wenn die unbeschränkte Haftung nur für einen Teil der Mitglieder gedacht ist) organisieren. Es ist selbstverständlich, dass eine derartige unbeschränkte Haftung kaum etwas mit der oben besprochenen „genossenschaftlichen Haftpflicht" zu tun hat. Auch andere Haftungsarten, die bei Genossenschaften des französischen bürgerlichen Rechtes vorkommen, befinden sich auf anderem Boden.

2. *Die unbeschränkte Nachschusspflicht* ist eine Schöpfung des deutschen Gesetzes von 1889, ist aber sehr wenig geglückt, denn die Praxis macht von ihr kaum Gebrauch.[2]) Sie ist in den §§ 126 bis 130 des d. G. geregelt. Hiernach haften bei unbeschränkten Haftpflicht die Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen. Doch sind die Gläubiger zu keinem Einzelangriff gegenüber der Genossen berechtigt. Die Genossen sind nur verpflichtet der Genossenschaft,

---

[1]) Vergl. Waldecker: Die Stand der Gesetzgebung usw. a. a. O. S. 14.

[2]) Nach Denmer: Genossenschaftswesen usw. a. a. O. S. 41, entfielen am 1. Januar 1916 von insgesamt 33647 Genossenschaften des deutschen Reiches auf die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht nur 162.

solange Nachschüsse zu leisten, bis sie alle Gläubiger befriedigt hat.

Diese Haftungsart ist übrigens nur in dem deutschen Gesetz zu finden. In der Schweiz soll sie jedoch durch den Art. 859 des neuen Entwurfes eingeführt werden. Der neue Entwurf unterscheidet zwischen zwei Arten von Nachschusspflichten: nämlich zwischen beschränkten und unbeschränkten. Von prinzipieller Bedeutung ist diese Regelung aber nicht.

3. *Die beschränkte Haftpflicht.* Die dritte und letzte Haftungsart, die vom deutschen Gesetz genannt wird, ist die beschränkte Haftpflicht. Sie unterscheidet sich von den übrigen Haftungsarten dadurch, dass bei ihr die Genossen nicht mit ihrem ganzen Vermögen unbeschränkt haften, sondern die Haftung ist auf eine bestimmte Summe, auf die sogen. Haftsumme begrenzt (§§ 2 und 131—142). Die Festsetzung der Höhe der Haftsumme ist den Statuten überlassen (§ 131, Abs. 1), und auch die einmal festgesetzte Haftsumme kann durch qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse der Generalversammlung abgeändert werden (§§ 132 und 133). Jedoch darf sie nicht niedriger als der Geschäftsanteil begriffen sein (§ 131, Abs. 1). In der Praxis wird die Haftsumme gewöhnlich auf ein Vielfaches des Geschäftsanteils festgesetzt. Sie steht weiter derart im rechtlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsanteil, dass die Haftung eines Genossen, — der mehrere Geschäftsanteile besitzt — eine der Zahl seiner Geschäftsanteile entsprechend Vielfache der Haftsumme ist.

Durch die Einführung der beschränkten Haftplicht hat das deutsche Gesetz von 1889 für breitere Kreisen den Weg zur Genossenschaft geebnet. Viele Personen, für die die Genossenschaft doch nur ein Teil ihrer Bedürfnisse befriedigt oder zu befriedigen hilft, möchten dafür auch nicht ihr ganzes Vermögen auf das Spiel setzen, sondern das Risiko begrenzt wissen. Bei den Genosenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist der Genosse zwar nach derselben Art wie bei unbeschränkter Haftpflicht der Inanspruchnahme der Genossenschaftsgläubiger ausgesetzt, materiel ist diese Inanspruchnahme aber doch nur auf die Haftsumme begrenzt.

Eine dem deutschen Gesetz ähnliche Regelung ist nur noch im Rahmen des schweizerischen Genossenschaftrechtes denkbar, denn hier ist die Regelung der Haftpflicht den Statuten überlassen. Der neue schweizerische Entwurf nähert sich mit seinem Art. 858 dem deutschen Gesetze noch mehr. Das englische, französische und italienische Gesetz kennen eine beschränkte Haftpflich nur in dem Sinne, dass die Mitglieder bis zur Höhe ihrer Geschäftsanteile und auch dann nicht den Gläubigern, sondern nur der Genossenschafthaften.

Auf unsere Ausführungen über die Mitgliedschaftsplichten zurückblickend können wir sagen, dass sie nicht von allen Gesetzen gleich, von manchen teilweise sogar überhaupt nicht, geregelt sind. Einzelne Gesetze, besorders was die Haftplicht anbelangt, sind sogar derart abgefasst, dass sie nicht einmal den Statuten eine zweckmässige Regelung ermöglichen. Und doch treten die Mitgliedschaftspflichten überall derartig auf, dass sie der Genossenschaft und vor allem der Mitgliedschaft ein besonderes Gepräge verleihen.

IV. Die Organe der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist eine juristische Person, was besagt dass sie rechtsfähig ist. Die Rechtsfähigkeit besteht darin, dass sie Rechte und Pflichten gleich der natürlichen Personen erwerben kann. Daraus folgt wiederum, dass sie auch handlungsfähig ist. Die Handlungsfähigkeit wird jedoch ganz anders ausgeübt als bei den natürlichen Personen. Die natürlichen Personen handeln durch ihre physischen Organe. Die juristischen Personen dagegen handeln und werden gleichzeitig verwaltet durch ihre rechtlichen Organe. Gleichermassen wie der Erfolg oder Misserfolg einer natürlichen Person grösstenteils von der Beschaffenheit ihrer physischen Organe (Gehirn, Herz, Hände, Beine usw.) abhängig ist, ebenso ist auch Gedeih und Verderb einer juristischen Person durch die Tüchtigkeit ihrer rechtlichen Organe bestimmt.

Das Problem der richtigen Beschaffung der Organe d. h der Organisation, ist daher eines der Hauptprobleme der Genossenschaft. Dieses Problem ist umso schwieriger, als es nicht durch Gesetzes- Paragraphen oder statutarische Bestimmungen zu lösen ist. Diese Letzteren können nur einen Weg, der zu einer Lösung führt, bestimmen. Ob nun dieser Weg in jeder Hinsicht der beste sein wird, ist, wie wir aus dem Folgenden sehen werden, schwer zu sagen.

«Die Genossenschaft soll ihrer ganzen Anlage nach sich selbst verwalten» — lautet die allgemeine Forderung.[1]) Dies will man heute dadurch erreichen, dass der Generalversammlung der Platz als höchste Instanz und damit auch das Recht in allen wichtigsten Angelegenheiten zu entscheiden, eingeräumt wird. Die Begründung Hans Müller's hierzu lautet[2]); «Der Pflicht aller zur Arbeit in einer vernünftig und nach sittlichen Grundsätzen geordneten Gesellschaft entspricht auch das Recht aller, bei ihrer Leitung, bei der Bestimmung ihrer Verfassung ein Wort mitzureden. Arbeitende Menschen wollen sich nicht mehr wie Sklaven beherrschen lassen, sondern sich selbst bestimmen, ihre Angelegenheiten selber

---

[1]) Siehe: Deumer, Genossenschaftswesen usw. S. 47; Wygodzinski, S. 69 und alle übrigen Autoren.

[2]) H. Müller, Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten a. a. O. S. 75. 1921.

ordnen und in die eigenen Hände nehmen. Wo sie sich daher zur Wahrnehmung ihrer Interessen vereinigen, weisen ihre Verbindungen stets einen demokratischen Charakter auf. Nicht einer regiert, sondern alle bestimmen, wie darin regiert werden soll. Die, welche an die Spitze gestellt werden, sollen nur den Willen der Gesamtheit zum Ausdruck bringen, in ihrem Interesse handeln."

So also lautet die heutige Forderung und Begründung Früher in den ersten 5 bis 6 Jahren des Wirkens der Rochedale-Pioniere, als diese, wie Karl Munding meint[1]) «im reinen Geiste der Idee gearbeitet» hatten, war man radikaler. Man begnügte sich zu jener Zeit nicht bloss damit, dass den einzelnen Mitgliedern ein Recht eingeräumt wurde, bei der Leitung der Genossenschaft „ein Wort mitzureden", sondern man wollte sie sogar zwingen, in der Leitung persönlich mitzuwirken. Beatrice Webb-Potter berichtet darüber: „Bei Eröffnung des Geschäftes waren alle Dienstleistungen freiwillige und unbezahlte; sie wurden von leitenden Mitgliedern oder Gründern der Genossenschaft zur eigenen inneren Befriedigung geleistet, allein wir begegnen einem Versuch, sämtliche Mitglieder, einerlei, ob sie in der Kunst des Ladenhaltens bewandert waren oder nicht, durch Geldstrafen zu zwingen, ihren Anteil an Arbeit beizusteuern, — es war die naive Idee einer in der Kindheit befindlichen Demokratie."[2])

Heute ist man über solche Naivitäten hinweggekommen, doch hat das Problem der Leitung an Heikelkeit nichts eingebüsst. Gegen das demokratische Prinzip, wonach die Leitung durch die aus gleichberechtigten Genossen zusammengestellte Generalversammlung, bestimmt werden soll, ist nichts einzuwenden. Ein solches Verfahren verspricht richtig angewendet, wenigstens dieselben Vorteile, wie die Entscheidung einer Generalversammlung, in der das Kapital regiert. Immerhin bleibt es fraglich, ob die Mehrheit, hier wie dort, die beste Wahl getroffen hat.

Bedenken haben wir besonders, wenn die Kompetenz der Generalversammlung derart ausgedehnt wird, dass sie die Leitung in der Geschäftsführung mit ihren jeweilen Einreden zu weitgehend stören kann. In der Geschäftsführung muss u. E. das demokratishe Prinzip dem aristokratischen gewisse Konzessionen machen. Wenn nun in der Praxis Genossenschaften, mit einer in ihren Handlungen gewissermassen unabhängigen Leitung, zu treffen sind, so darf darin nicht gleich jenes Schreckgespenst erblickt werden, wie es Müller in Folgendem ausführt: „Das monarchistisch-aristokratische

[1]) K. Munding, Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten im Lichte der Genossenschaftsidee. Basel 1909 S. 28.

[2]) Webb-Potter: Die britische Genossenschaftsbewegung, Leipzig 1893. S. 64.

Direktoren- und Diktatorenwesen, das oft in Wirklichkeit in grossen Aktiengesellschaften besteht, trotz gelegentlicher Verbräuung mit demokratischen Statutenbestimmungen, widerspricht durchaus dem Geist der demokratischen Genossenschaft. Dieser ist aller Machtzentralisation in den Händen einer oder weniger Personen abhold."[1])

Unpassend scheint uns besonders, in der Genossenschaft das demokratische Prinzip gegen das aristokratische anzuführen. Es ist so, als wollte man an Stelle der Vernunft die Mehrheit setzen. Man braucht dabei durchaus nicht so drastisch zu sein, wie der Dichter[2]), da er frägt: „Was ist die Mehrheit?" und antwortet: „Mehrheit ist der Unsinn; Verstand ist stets bei Wenigen nur gewesen . . . Der Staat muss untergehen, früh oder spät, wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet", um zu erkennen, dass solche Gegenüberstellungen zumindest bedenklich sind. Wir möchten wünschen und befürworten, dass das demokratische Prinzip in der Genossenschaft nicht gegen das aristokratische, sondern gegen das plutokratisch-kapitalistische Prinzip angeführt und ihm zum Siege verholfen wird. Auf die Schattenseiten der Mehrheitsbeschlüsse weist auch Wygodzinski hin, wo er über die Wahl des Vorstandes, durch die Generalversammlung spricht. „Es wird allerdings fraglich sein", — sagt er — „ob damit unbedingt für die Sachlichkeit der Wahl Gewähr geleistet ist. In Genossenschaften mit grösserer Mitgliederzahl kann es wohl vorkommen, dass bei der Wahl doch die Generalversammlung andere Motive als die beste Eignung den Ausschlag geben. Das Gesetz erlaubt es, eine andere Art der Bestellung festzusetzen (G. G. § 24); so hat man denn vielfach den Ausweg gewählt, dass zwar die Generalversammlung wählt, aber nur auf Vorschlag des Aufsichtsrates."[3])

Nachdem wir nun diese Bemerkungen vorausgeschickt haben möchten wir die einzelnen Organe im Lichte der Gesetzgebungen und der Praxis betrachten. Da nun die Organisation weder durch Gesetzgebungen noch in der Praxis gleichartig gestaltet ist, werden wir die Besprechung der einzelnen Organe nach einem Schema vornehmen, das wir in Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung aufstellen.

A) *Der Vorstand.*

Der Vorstand ist Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan der Genossenschaft. Er hat die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Er muss die Beschlüsse der Generalversammlung ausführen, ebenso die Verwaltung und Geschäfte

[1]) a. a. O. S. 75.
[2]) Schiller, Demetrius I, Sapielia. Zit. nach Rudolf Stammler: Lehrbuch der Rechtsphilosophie, II. Auft. Berlin und Leipzig 1923, S. 339 f.
[3]) Wygodzinski a. a. O. S. 69.

der Genossenschaft leiten, und sie den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen anpassen. Die Befugnisse des Vorstandes werden übrigens von der Praxis und Gesetzgebungen verschiedentlich geordnet Auch die Grenzen des Begriffes «Vorstand» sind von den verschiedenen Gesetzen verschiedentlich gezogen. In der Ausübung seiner Befugnisse ist der Vorstand verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Für durch Pflichtverletzung verursachten Schaden haftet der Vorstand und für den Missbrauch seines Amtes wird ihm auch Strafe angedroht. Aus diesen Befugnissen des Vorstandes folgt aber, dass von seiner Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit in hohem Masse das Schicksal der Genossenschaft abhängt. Auf seine Wahl muss somit die grösste Aufmerksammkeit gelenkt werden; diese Wahl erfolgt gewöhnlich durch die Generalversammlung. [1]) Auf die Schwierigkeiten bei der Wahl der geeignetsten Personen haben wir schon hingewiesen. Nach deutschen, französischen und italienischen Gesetz müssen die Vorstandsmitglieder Genossen sein.[2]) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. „Die Befugnis, eine Genossenschaft zu vertreten und zu verpflichten, zu leiten und in ihr wichtige Anordnungen zu treffen, wird grundsätzlich nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern immer nur einem Kollegium von solchen erteilt, Die Genossenschaft will ihre Geschicke nicht einem Individuum anvertrauen, sondern nur einer Mehrzahl von solchen, die sich darüber miteinander genau beraten, bevor sie irgendwelche Handlungen von grösserer Tragweite ausführen".[3]) Dieser Grundsatz wird in der Praxis verschiedentlich berücksichtigt.

In England werden die Vorstandsfunktionen gemäss des englischen Gesellschaftsrechtes von einem Verwaltungsrat (commitee of menagement) ausgeübt, der aus 11 bis 15 Mitgliedern besteht.[4]) Die weitere Organisation des Verwaltungsrates wird gewöhnlich von der Generalversammlung bestimmt. Aus der Mitte der Mitglieder wird ein Vorsitzender (chairman) und ein stellvertretender Vorsitzer bezeichnet, ebenso werden auch die übrigen Aemter besetzt. Weiter wird der Verwaltungsrat in Kommissionen eingeteilt, denen verschiedene Aufgaben zugewiesen werden. Schliesslich muss dann: 1. ein Sekretär vorhanden sein, der die gerichtlichen Anmeldungen unterzeichnet und das Mitgliederverzeichnis

[1]) d. G. G. § 24; schweiz. OR. Art. 708; Engl. Gesetz Schedule II; franz. G. 1867, Art. 25. ital. G. Art. 153.

[2]) d. G. G. § 9; franz. G. Art. 26; ital. G. Art. 221.

[3]) H, Müller: a. a. O. S. 75.

[4]) Vergl. Waldecker: Der Stand der Gesetzgebung.. usw. a. a. O. S. 17; Loening: a. a. O. S. 47 f.

führt; und 2. muss noch der wichtigste Beamte der Genossenschaft, der Geschäftsführer (general manager) bezeichnet werden, der ausführender Beamter des Verwaltungsrates ist und diesem als solcher für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich ist. Geschäftsführer und Sekretär kann dieselbe Person sein.

Das deutsche Gesetz enthält über den Vorstand der Genossenschaft besondere ausführliche Bestimmungen (§§ 24 bis 35), dazu gehört auch, dass der Vorstand aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen muss (Abs. 2, § 24). Gültige Zeichnungen für die Genossenschaft müssen auch die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern enthalten (§ 25).

Nach schweizerischen, französischen und italienischen Gesetzen kann der Verstand aus einer oder mehreren Personen bestehen.

In den ersten Zeiten der Entwicklung wurden und werden noch heute bei Genossenschaften mit beschränktem Geschäftsumfang die Vorstandsmitgliederposten ehrenamtlich und folglich unbesoldet bekleidet. In der Regel findet aber eine Besoldung (oft eine recht stattliche) statt, ihre Festsetzung ist den statutarischen Bestimmungen überlassen. Die Entwicklung vieler Genossenschaften zu grossen und komplizierten Unternehmungen hat es mit sich gebracht, dass von den Mitgliedern des Vorstandes nicht bloss guter Wille, sonder besondere Fachkenntnisse verlangt werden. Es ist nur natürlich, dass solche Fachkenntnisse, die nur durch kostspielige Erfahrungen und Schulung erlangt werden können, auch entsprechend besoldet sein wollen. Genossenschaften, die unter ihren Mitgliedern, das für die Führung der Geschäfte geeignete Personal zu finden nicht im Stande sind, beschaffen es von auswärts. Nicht selten wird solches Personal durch Zeitungsinserate gesucht[1]). Wo Gesetze, wie das deutsche, es ausdrüklich verlangen, dass die Mitglieder des Vorstandes Genossen sein müssen, muss man solche Fachmänner zuerst zu Genossen machen.

Neben dem Vorstand nimmt an der Leitung und Handlungen grösserer Genossenschaften noch ein Stab von sonstigen Beamten Anteil. Das Angestelltenproblem ist bei den Genossenschaften, — worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, — ein Problem für sich und ist oft viel komplizierter als bei den kapitalistischen Gesellschaften[2]).

B. *Die Kontrolle.*

Der Vorstand ist Exekutivorgan der Genossenschaft und als solches hat er weitgehende Befugnisse, was schon darauf hindeutet, dass die Personen, aus denen er zusammengesetzt ist, das Vertrauen

[1]) Siehe Deumer: Genossenschaftswesen... usw. S. 49; Wygodzinski, S. 73.

[2]) Vergl. bes. Munding a. a. O.

der Gesamtheit der Genossen geniessen müssen. Immerhin wurde schon früh anerkannt, dass bei allem Vertraen eine Kontrolle am Platze und sogar notwendig ist. Heute ist die Kontrolle bei den meisten Genossenschaften sehr weitgehend ausgebaut und entfaltet nicht nur eine überwachende, sondern auch belehrende Tätigkeit. Auch in dieser Beziehung ist die Praxis vorausgegangen und ein Teil der Gesetze hat nur Einrichtungen der Praxis sanktioniert und verallgemeinert.

Als Kontrolleinrichtungen der Genossenschaft kommen folgende in Betracht:

a) *Der Aufsichtsrat.*

Der Aufsichtsrat ist ein Ausschuss von Genossen, dessen Zweck es ist, die ganze Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu kontrollieren. Das deutsche G. G. hat den Aufsichtsrat als obligatorisches Organ für alle Genossenschaften erklärt und seine Befugnisse in den §§ 36-41 eingehend geregelt. Nach dem übrigen Gesetze ist der Aufsichtsrat entweder nicht obligatorisch oder wird, wie wir noch sehen werden, durch andere Kontrolleinrichtungen ersetzt.

Im Sinne des d. G. ist der Aufsichtsrat bestimmt „die Gesamtheit der Genossen, wie sie in der Generalversammlung organisiert ist, dem Vorstande gegenüber zu vertreten und an Stelle der Generalversammlung unter deren Aufsicht die ganze Führung der Geschäfte des Vereins zu überwachen. Der Aufsichtsrat erscheint daher seinem Wesen nach als eine ‚verkürzte Generalversammlung', als ein Mitgliederausschuss zu dem Zwecke der Kontrolle, der Ueberwachung der Vorstandsmitglieder. Während also in den Händen des Vorstandes die Geschäftsführung liegt, hat der Aufsichtsrat die Kontrolle zu üben."[1]) Die Obliegenheiten des Aufsichtsrates bei der Ausübung der Kontrolle werden teilweise im Gesetze erwähnt und darüber hinaus von den Statuten festgesetzt. Nach § 38 des G. G. ist es laufende Aufgabe des Aufsichtsrates: den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Ver-

[1]) Deumer: Genossenschaftsvesen S. 51; Parisius-Crüger: S. 260 f.

lust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten.

Ausser der Kontrolltätigkeit hat das d. G. dem Aufsichtsrat noch eine Reihe anderer Obliegenheiten zugedacht. Es wären in erster Linie Obliegenheiten geschäftlicher Natur zu erwähnen. So z. B. nach Abs. 2 des § 27 können die Statuten dem Vorstand die Ausführung mancher Geschäfte nur unter Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrates oder eines andern Organs, gestatten. In der Praxis wird oft die Ausführung grösserer Geschäfte von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht und dem Aufsichtsrat wird auch das Recht eingeräumt, an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen. § 39, Abs. 1 ermächtigt weiter den Aufsichtsrat, die Genossenschaft bei Abschliessung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschliesst. Ebenso bedarf, nach Abs. 2 desselben Paragraphen, die Genehmigung des Aufsichtsrats jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes, soweit letztere nicht durch das Statut an noch andere Erfordernisse geknüpft oder ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt von der Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

Weiter sind Verwaltungsrechte des Aufsichtsrates zu erwähnen. So das ihm vom Gesetze eingeräumte Recht, Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes zu entheben. Doch steht die Entscheidung in solchen Fällen zwigend der Generalversammlung zu (§ 40). Ebenso darf der Aufsichtsrat, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, die Generalversammlung berufen (Abs. 2, § 38).

Somit sind dem Aufsichtsrat weitgehende Rechte eingeräumt, die ihm weitgehenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Vorstandes und somit der Genossenschaft ermöglicht. Man will in dem Aufsichtsrat auch nicht eine blosse Dekoration, — wie dies oft bei den Aktiengesellschaften der Fall ist, — haben, die zu allem, was die Geschäftsleitung für gut findet zu tun und vorzuschlagen, Ja und Amen sagt. „Seine wichtige und notwendige Funktion bleibt es, darüber zu wachen, dass die berufsmässig gestaltete Verwaltung sich nicht bureaukratisiert und dass die Geschäfte stets in Uebereinstimmung mit den genossenschaftlichen Grundsätzen geführt werden"[1]). Diese letzteren Aufgaben können die Aufsichtsräte nur dann erfüllen, wenn auch bei ihnen die nötigen Geschäftskenntnisse vorhanden sind, daher ist auch die Besetzung der Aufsichtsratsposten nicht minder schwierig als diejenige der Vor-

[1]) H. Müller: Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten. S. 85, 1921.

standsstellen. Das Gesetz konnte auch hier keinen sicheren Weg angeben, sondern nur Sicherheitsmassregeln treffen. So wurde bestimmt: Da Vorstand und Aufsichtsrat streng getrennte Organe sind, dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht zugleich auch Vorstandsmitglieder oder dauernde Stellvertreter desselben sein und auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben. (G. G. § 37).

Der Aufsichtsrat muss aus mindestens 3 Personen bestehen, die von der Generalversammlung gewählte Genossen sein müssen (§ 36, Abs. 1). Der Aufsichtsrat kann von der Generalversammlung jederzeit abgesetzt werden (§ 36, Abs. 3).

Gleich den Vorstandsmitgliedern haften auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Genossenschaft gegenüber persönlich und solidarisch für die ordnungsmässige Kontrolle und für den Schaden, der infolge der Vernachlässigung ihrer Pflichten entsteht (§ 41).

Die Regelung der Besoldung der Aufsichtsräte ist den Statuten überlassen worden, jedoch bestimmt das Gesetz zwingend, dass die Vergütung nicht nach dem Geschäftsergebnis bemessen sein darf, da keine Tantièmen nach dem Muster der A. G. verteilt werden dürfen.

Mit diesen Bestimmungen steht das d. G. G. einzig da. Bei den übrigen Gestzen ist die Regelung anders, zumeist mangelhafter.

Das schweizerische OR. sieht den Aufsichtsrat nur als fakultatives Organ vor (Art. 705) und folglich wird auch die Festsetzung seiner Obliegenheiten den Statuten überlassen.

Bei der englischen Genossenschaft kommt dem Verwaltungsart schon ein Teil der Obliegenheiten des deutschen Aufsichtsrates zu. Wie wir gesehen haben, besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern. Sie besorgen jedoch nicht selbst die Geschäfte, — damit wird der Geschäftsführer (general manager) betraut, — sondern beaufsichtigen diese vielmehr. Die weitere Kontrolle kommt dann der im nächsten Abschnitt noch zu besprechenden Revision zu.

Das französische Gesetz von 1867 kennt auch keinen eigentlichen Aufsichtsrat. Art. 32 desselben Gesetzes sieht zwar das Vorhandensein eines oder mehreren «commissaires» vor, doch wenn man ihre Kompetenzen betrachtet, sind sie eher als Rechnungsrevisoren zu betrachten. Wir werden auch auf sie in Folgenden noch zu sprechen kommen.

Das italienische Gesellschaftsrecht kennt eine Art Aufsichtsrat, dessen Mitglieder „Sindaci" (Syndikus) genannt werden. Die

Art. 182 und folgenden des italienischen Handelsgesetzbuches enthalten darüber ausführliche Bestimmungen. Nach Art. 221, Abs. 3 aber können die Statuten der Genossenschaft in dieser Beziehung anders bestimmen. Jedoch ist das Vorhandensein der «Sindaci» bei der Genossenschaft, von der Gerichtspraxis als obligatorisch erklärt worden. Ein derartiges Urteil lautet: „Non puó approvarsi l'atto constitutivo di una società cooperativa che non contenga l'indicazione del numero dei sindaci". [1]) Was die Stellung und Befugnisse der «Sindaci» anbelangt, ist deren Regelung bei Genossenschaften den Statuten überlassen. Für den Zweifelsfall sind ihre Befugnisse und Obliegenheiten im Art. 184 des Gesetzes enthalten und gleichen in vielen Punkten der deutschen Regelung.

b) *Die Revision.*

Wir haben das Postulat angeführt, wonach die Genossenschaft sich selbst verwalten soll. Dass die Genossenschaft die Unternehmungsform des kleinen, wirtschaftlich schwachen Mannes ist, haben wir auch wiederholt betont. Und es wäre jetzt nur noch hinzuzufügen, — eine Tatsache, die übrigens nach dem Vorhergesagten auf der Hand liegt — dass die wirtschaftlich Schwachen in der Regel auch mangelhaft und wenig geschult sind. Diese letzte Tatsache birgt die Gefahr in sich, die praktische Durchführung der Selbstverwaltung zu gefährden. Man hat dies schon früh erkannt und festgestellt, dass die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates bei der Erfüllung ihrer Pflichten oft grobe Fehler begehen. Es fehlte bei ihnen in der Regel zwar nicht am guten Willen, sondern vielmehr an der nötigen Kenntnis der Gesetze und der richtigen genossenschaftlichen und kaufmännischen Geschäftsführung. Es stellte sich die Notwendigkeit heraus, Einrichtungen zu treffen, durch geschulte, dem Vereine nicht angehörende Personen die Genossenschaftsverwaltung kontrollieren zu lassen, die Genossenschaftsleiter auf etwaige Fehler aufmerksam zu machen und sie über richtige Geschäftsführung zu belehren.

Auch in dieser Beziehung ging Deutschland voran. Solche Erwägungen veranlassten nämlich den Praktiker Schulze-Delitzsch, die Einrichtung der genossenschaftlichen Revision in's Leben zu rufen. Auf seinen Antrag wurde auf dem allgemeinen Genossenschaftstage zu Eisenach im Jahre 1878, beschlossen, Sachverständige, im kaufmännischen Rechnungswesen erfahrene und mit der genossenschaftlichen Organisation vertraute Männer zum Behufe von Geschäftsrevisionen und Inventuren bereit zu halten und die

[1]) Corte d'Appello, Torino, 30 giugno 1891; (Soc. coop. di Rivara) Zit. nach Coppola D'Anna a. a. O. S. 9.

Vornahme solcher Revisionen zu fördern. Diese Einrichtung bürgerte sich, obwohl sehr am Platze, nur langsam ein. Einen besondern Anstoss zur Verallgemeinerung der Revision gab ei politischer Vorstoss gegen die Genossenschaften. Im Jahre 1881 hatte ein Antrag Ackermann, hauptsächlich aus politischen Gründen, gefordert, der Kommunalaufsichtsbehörde ein gewisses Aufsichtsrecht gegenüber den Genossenschaften und insbesondere auch das Recht der Bestellung von Revisoren zu geben[1]). Der Antrag fand in Reichstage eine nicht ungünstige Aufnahme und bei den Genossenschaften entstand die begründete Furcht, das neue in Vorbereitung sich befindliche Gesetz könnte für die Genossenschaften amtliche Revisionen anordnen. Der unter Schulze-Delitzsch's Führung stehende allgemeine Verband beschloss deshalb auf dem Genossenschaftstag Kassel (1881):

„In Erwägung, das die Einrichtung regelmässiger Revisionen in dem Verbandsverein, allgemein durchgeführt, eine wünschenswerte Vervollständigung und organische Weiterentwicklung der Verbandseinrichtungen darstellt und zugleich geeignet ist, gesetzgeberischen Versuchen, die Genossenschaften der Kontrolle staatlicher oder kommunaler Behörder zu unterstellen, entgegenzuwirken; dass es daher den allgemeinen Interessen entspricht, diese Einrichtung in allen Verbänden zur Durchführung zu bringen, erklärt es der allgemeine Vereinstag für Pflicht der Unterverbände, für die Einrichtung regelmässiger, Wiederkehrender Revisionen der einzelnen Vereine Sorge zu tragen"[2]).

Nach diesem Beschluss bürgerte sich die Einrichtung der Revision allmählich ein und zwar nicht nur bei dem allgemeinen Verband, sondern auch bei den übrigen Verbänden. Das Gesetz von 1889 führte dann die Revision zwingend für alle Genossenschaften ein. In der Regelung derselben lehnte sich das Gesetz aber grösstenteils an die bestehende Einrichtung der Verbandsrevision an.

In den §§ 53-64 enthält nun das Gesetz Bestimmungen über die Revision und Revisionsverbände. Nach § 53 sind die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung mindenstens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen, der Genossenschaft nicht angehörenden, sachverständiger Revisor zu unterwerfen. § 54 lässt dann zu, dass Genossenschaften die Revisionsverbände, — deren Organisation dem Gesetze entspricht (die Organisation der Verbände ist in den §§ 55-60 geregelt), — angehören, durch die von diesen

---

[1]) Wygodzinski a. a. O. S. 92.

[2]) Zit. nach Parisius-Crüger, a. a. O. S. 38.

Verbänden bestellten Revisoren geprüft werden. Für die verbandslosen Genossenschaften werden die Revisoren durch das Gericht bestellt (§ 61). Eine Novelle vom 27. Dezember 1923 änderte durch ihren Art. 1 diese Regelung insoweit, als sie bestimmte, dass Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, verpflichtet sind, nur alle 3 Jahre sich einer Revision zu unterwerfen, für die verbandslosen bleiben dagegen die früheren Bestimmungen bestehen. Auf die weitere Darstellung der Revision kann, da sie sehr umfassend ist, an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Hier können wir nur sagen, dass die Revision eine selbständige Einrichtung ist, die neben der Tätigkeit der übrigen Genossenschaftsorgane ergänzend auftritt, diese aber nicht entlastet. Die Revision hat nur die Aufgabe zu prüfen. Der Revisor gibt zwar einen Revisionsbericht ab, die Genossenschaftsorgane sind aber nicht gezwungen, die gerügten Mängel zu beseitigen.

Bei dieser Sachlage glaubt Deumer, den praktischen Wert der Revision folgenderweise zu würdigen: „Im Grossen und Ganzen hat sich die Revision gut bewährt. Ein Allheilmittel ist sie jedoch nicht. In der Tat sind in den letzten Jahren Fälle vorgekommen, in denen auch die Revision versagt hat; Unterschleife, Misswirtschaft, Bücherfälschungen sind auch von Revisoren nicht entdeckt worden, oder es ist dem Revisionsberichte keine gehörige Beachtung geschenkt worden. . ."[1]) Es fehlte folglich nicht an Vorschlägen, wonach die Genossenschaften gezwungen werden sollten, den Anständen des Revisors nachzukommen. Doch glaubt der genannte Autor dagegen Folgendes geltend machen zu können: „Das genossenschaftliche Prinzip der Selbstverantwortlichkeit würde an einem besonders wichtigen Punkte durchbrochen, die Verantwortlichkeit auf ausserhalb Stehende abgewälzt. Denn daran muss man unter allen Umständen festhalten, dass für die Führung der Geschäfte in erster Linie der Vorstand und für ihre Kontrolle der Aufsichtsrat verantwortlich sind. Nimmt man ihnen diese Verantwortung ab, so wird ihr Eifer gleich Null werden".

Das Bedürfnis nach einer Reform des Revisionswesens ist vorhanden, praktisch kann aber von einer Revision nicht mehr gefordert werden, als was schon Wygodzinski formuliert hat:

1. „Den Mitgliedern des Vorstandes wie des Aufsichtsrates wird immer schärfer ihre Verantwortlichkeit zum Bewusstsein gebracht werden müssen; dies ist die Grundbedingung, ohne die jede Revisionstätigkeit fruchtlos bleibt".

2. „Weiter aber wird man suchen müssen, die Qualität der Revisoren ständig zu heben . . ."

[1]) Deumer: Genossenschaftswesen S. 61.

Immerhin ist auch eine mangelhafte Revision besser als gar nichts. Hierfür spricht auch der Umstand, dass eine Revision auch von vielen Genossenschaften solcher Länder eingeführt wurde, wo ein gesetzlicher Zwang dazu gar nicht besteht.

Gesetze, die die Revision nicht kennen, sind bestrebt, sie einzuführen. Der neue schweizerische Entwurf, im Gegensatz zum geltenden Rechte, das die Regelung der Kontrolle gänzlich den Statuten überlässt, enthält in den Art. 892—896 Bestimmungen über die Revision. Die Bezeichnung der Kontrollstelle ist jedoch den Statuten überlassen. Eine zwangsweise Revision wird aber insofern eingeführt, als Abs. 1 des Art. 892 bestimmt:

„Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen".

Diesen Bestimmungen schliessen sich weiter diejenigen des Abs. 1 und 2 des Art. 894 an, die lauten:

„Die Revisoren haben der Generalversammlung oder an deren Stelle tretenden Organe einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

„Ohne vorgängige Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung Jahresrechnung und Bilanz nicht genehmigen".

Das englische Gesetz enthält Bestimmungen, wonach die Genossenschaften verpflichtet sind, ihre ganze Verwaltung und Geschäftsführung und insbesondere die Bilanz alljärlich durch staatliche Revisoren (public auditors) prüfen zu lassen (Sect. 13). Die Revisoren haben Einsicht in alle Geschäftsbücher, Urkunden, Rechnungen usw. Sie sollen die Bilanz prüfen, ob diese in Uebereinstimmung mit Büchern und Belege ist, und falls dies stimmt, so ist sie von ihnen zu unterzeichnen. Bei Unrichtigkeiten ist der Genossenschaft darüber Bericht zu erstatten. Die Behinderung der Revision oder die Erstattung falscher Auskünfte ist mit Strafen bedroht.

Sect. 17 und 18 enthalten Bestimmungen, die gestatten, dass in begründeten Fällen auf Antrag einer gewisser Anzahl von Mitgliedern, eine ausserordentliche Revision und Prüfung stattfinden kann.

Sect. 14 bestimmt weiter, dass jedes Jahr bis spätestens Ende März der Registerbehörde ein Bericht, über Einnahmen und Ausgaben, Gesellschaftsfonds und Wertschriften der Genossenschaft einzureichen ist. Dieser Bericht „annual return" genannt, muss von Revisoren unterzeichnet sein. Mit ihm gleichzeitig muss noch eine Kopie des Revisionsberichtes, sowie die Kopie aller Bilanzen, die im verflossenen Jahre aufgestellt wurden, eingereicht werden.

Auf diese Weise ist für die Revision bei der englischen Genossenschaft Genüge geleistet.

Das französische Gesetz sieht eine Art Einrichtung vor, die was Obliegenheiten anbetrifft, zwischen Revision und Aufsichtsrat steht. Art. 32 des Gesetzes von 1867 bestimmt, dass die Generalversammlung alljährlich ein oder mehrere «commissaires» zu bezeichnen hat, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen. Ihre Aufgabe ist nicht eine fortdauernde Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes, sondern sie haben die Bilanz und die Rechnungen zu prüfen und der Generalversammlung einen Bericht über die Geschäftslage der Gesellschaft zu erstatten. Eine dem Vorstande erteilte Entlastung ist nichtig, wenn sie nicht im Anschluss an einen solchen Bericht erfolgt ist. Wenn aus irgendwelchem Grunde eine Nennung der „commissaires", durch die Generalversammlung unterbleibt, dann werden sie von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt.

Die «commissaires» sind berechtigt, während des dreimonatlichen Zeitabschnittes, der der Generalversammlung vorangeht, nach Belieben eine Prüfung der Geschäftsführung vorzunehmen, und begründeten Falls jederzeit die Generalversammlung einzuberufen (Art. 33).

Juristisch werden die „commissaires" als Mandatare betrachtet (Art. 43).

Das italienische Gesetz kennt nur die erwähnte Institution der „Sindaci".

C. *Die Generalversammlung.*

Das wichtigste und höchste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie „ist dasjenige Organ, in dem die Einheit der juristischen Person in der persönlichen Vielheit der Mitglieder sich verkörpert". [1]) Daraus folgt, dass in der Generalversammlung jedes Mitglied Sitz und Stimme haben muss. Sitz und Stimme sollen dabei derartig geregelt werden, dass darin der Personenvereinigungscharakter der Genossenschaft deutlich zum Ausdruck kommt. In wieweit dies der Fall ist, wird weiter unten dargestellt werden.

Die Generalversammlung tagt so oft es die Interessen der Genossenschaft verlangen, mindenstens aber einmal järlich. Sie wird gewöhnlich von dem Vorstand einberufen, doch ist hierzu auch der Aufsichtsrat berechtigt. Ebenso haben in bestimmten Fällen auch die Genossen ein solches Recht.

Das Wesen der Generalversammlung offenbart sich hauptsächlich in ihren Kompetenzen.

---

[1]) Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft. S. 238.

Nach deutschem Gesetz stehen der Generalversammlung folgende Rechte zu:

1. Im Allgemeinen Wahrung der Interessen der Genossenschaft (§ 44, Abs. 2).

2. Feststellung der Bilanz, Verteilung von Gewinn oder Verlust (§ 48).

3. Festsetzung der Beschränkung des Vorstandes in der Vertretung (§ 27, Abs. 1).

4. Wahl des Aufsichtsrates (§ 36).

5. Entsetzung von Mitgliedern des Vorstandes Aufsichtsrates und von Liquidatoren (§§ 24, Abs. 3, 36, Abs. 3, 83, Abs. 4).

6. Beschlussfassung über die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates (§ 39).

7. Beschlussfassung über die Auflösung (§ 78, Abs. 1) und Ernennung von Liquidatoren (§ 85, Abs. 1).

8. Festsetzung des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Anleihen und Spareinlagen und der bei der Kreditgewährung an die Genossen einzuhaltenden Grenzen (§ 49).

9. Entbindung der Liquidatoren von der öffentlichen Versteigerung unbeweglicher Sachen (§ 89, Abs. 2).

In der Praxis wird es auch bei den Genossenschaften anderer Länder ungefähr so stehen, obschon die gesetzlichen Regelungen verschiedentlich und weniger ausfürlich sind.

Das Statut kann nun die genannten Rechte erweitern, d. h. die Generalversammlung selbst kann sich die Zuständigkeit erweitern, denn «die Generalversammlung ist der gesetzgebende Körper»[1]) der Genossenschaft. Dies will weiter auch heissen, dass die Generalversammlung auch befugt ist, soweit sie sich im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes hält, die Rechtsverhältnisse der Genossen zu ordnen.

Die Zuständigkeit der Generalversammlung findet ihre Grenze:[2])

a) in den Sonderrechten der Mitglieder. Diese sind auch zweierlei Natur und zwar 1. entweder basieren sie auf zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa in vielen Gesetzen das Stimmrecht, und dann jeder Beschluss, der die Entziehung solcher Rechte bezweckt, ist nichtig, oder 2. sie sind vertraglich begründet und dann ist ihre Entziehung durch Generalversammlungbeschlüsse nur insoweit wirkungsvoll, als das betroffene Mitglied sich dem Beschlusse freiwillig unterwirft.

b) Im Einzelfall in den für die Geschäftsbehandlung in der Generalversammlung vorgeschriebenen Formalien. In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob ein in der General-

[1]) Parisius-Crüger, S. 202.

[2]) Vergl. Waldecker: S. 241; Parisius-Crüger: S. 292 f.

versammlung gefasster Beschluss durch dieselbe Generalversammlung wieder rückgängig gemacht werden kann? Parisius-Crüger antwortet darauf (S. 293): „Erscheint nach parlamentarischem Brauch nicht zulässig, dürfte aber grundsätzlich zu bejahen sein". Waldecker (S. 241) verneint die Frage und zwar nicht „wegen parlamentarischen Brauchs" sondern weil § 46 des deutschen Gesetzes verbietet „über andere als drei Tage vor der Generalversammlung angekündigte Gegenstände Beschlüsse zu fassen. Durch den ersten Beschluss ist der ‚angekündigte Gegenstand' erledigt; jetzt ist ein Gesamtrecht erwachsen, das nur gemäss § 46 wieder beseitigt werden kann".

Weiter darf die Generalversammlung zwar durch statutarische Bestimmungen ihre eigenen Rechte auf Konto der übrigen Organe weitgehend erweitern, doch hat auch die Erweiterung eine Grenze. So ist gegenüber dem Vorstande der Mitwirkung der Generalversammlung durch die Geschäftsführung die Grenze gezogen, diese kann dem Vorstande nicht zugunsten der Generalversammlung entzogen werden. Dadurch, dass die Generalversammlung Vorstand und Aufsichtsrat ihres Amtes entheben kann, hat sie noch nicht das Recht an ihrer Stelle aufzutreten.

Die Besonderheiten der Generalversammlung treten besonders in Erscheinung, wenn wir sie in ihrer Zusammensetzung als Vollversammlung der Genossen betrachten, in welcher den Genossen das Recht eingeräumt wird, über ihre eigenen Angelegenheiten zu beraten und zu bestimmen. Als solche ist die Generalversammlung eine Einrichtung durch die der Wille der Gesamtheit der Genossen zum Ausdruck gebracht wird. Dieser Wille kann nur dann der Wille der Gesamtheit der Genossen sein, wenn in der Generalversammlung jedem Genossen Sitz und Stimme unbedingt gesichert ist. Ihre herrschende Stellung kann sie auch nur dann behalten, wenn innerhalb ihrer Grenzen Akkumulationstendenzen ausgeschlossen bleiben. Gesetzgeberisch kann dies in der Weise gesichert werden, indem das Gesetz bestimmt, dass jeder Genosse eine Stimme hat und zwar nur eine, ganz gleich, wie gross sein Geschäftsguthaben oder seine Beteiligung ist. — Die Bestimmungen des § 43 des deutschen und des Abs 2 des Art 225 des italien. Gesetzes sind in diesem Sinne gehalten. Nach engl. Gesetz ist die Regelung des Stimmrechtes den Statuten überlassen, doch muss jedem Genossen mindestens eine Stimme zugesichert sein. In der Regel bestimmen aber die Statuten, dass jedes Mitglied ohne Unterschied der Zahl seiner Geschäftsanteile nur eine Stimme hat.[1]) Nach Art. 707 des schweiz O. R. hat jeder

[1]) s. Loenning: a. a. O. S. 45.

Genossenschafter in der Generalversammlung eine Stimme, nur falls die Statuten es nicht anders bestimmen. Der neue Entwurf aber lehnt sich in Art. 873 an die deutsche und italienische Regelung an.

Nach Art. 27 des franz. Gesetzes von 1867 kann das Statut das Stimmrecht von dem Besitz einer Mindestzahl von Aktien abhängig machen Diejenigen, die allein die nötige Zahl von Aktien nicht besitzen, können sich, d. h. ihre Aktien, zusammentun und auf diese Weise die Teilnahme an der Generalversammlung und das Stimmrecht erlangen. Die Spezialgesetze, wie das schon erwähnte Gesetz über die Konsumgenossenschaften (Art. 4) bestimmen aber in der Regel, dass jeder Genosse eine Stimme hat, gleichgültig des Beteiligungsverhältnisses.

Ist nun jedem Genossen das Stimmrecht gesichert, so kann er es folgenderweise ausführen:

a) durch persönliche Teilnahme an den Abstimmungen der Generalversammlung und soweit die nötige Mehrheit erreicht ist, und sonstige gesetzliche Erfordernisse erfüllt sind, dadurch rechtskräftige Beschlüsse zustande bringen. In dieser Beziehung ist jedoch in der letzten Zeit in vielen Fällen eine Aenderung eingetreten. Es sind nämlich viele Genossenschaften (besonders unter den Konsumgenossenschaften) vorhanden, die eine so gewaltige Anzahl von Mitgliedern besitzen, dass es eine technische Unmöglichkeit ist, mit diesen eine regelrechte Generalversammlung abzuhalten, und auf diese Weise jedem Mitglied die Gelegenheit zu gewähren, sein Stimmrecht auszuüben. Man hat sich gezwungen gesehen, eine Art Genossenschaftsparlamente zu schaffen, wo die Mitglieder durch die von ihnen gewählten Delegierten repräsentiert werden. In Deutschland wurde diese Neuerung im Jahre 1923 durch eine Novelle eingeführt. Hiernach muss bei Genossenschaften mit mehr als 3000 Mitgliedern die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen bestehen. Ist die Mitgliederzahl nun weniger als 3000, jedoch mehr als 1500, so können die Statuten eine Vertreterversammlung vorschreiben. Nach Art. 867 des schweizer. Entwurfes ist es schon Genossenschaften mit mehr als 500 Mitgliedern gestattet durch statutarische Besimmungen die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil der Delegiertenversammlung zu übertragen. Aenliche Bestimmungen enthält für Genossenschaften mit zahlreichen Mitgliedern auch der franz. Entwurf (1928) im Art. 17 und 18. Aber auch ohne gesetzliche Bestimmungen hat sich das Repräsentativsystem in der Genossenschaftsdemokratie eingebürgert. Die Gesetzgebungen werden bald überall diese praktische Einrichtung sanktionieren müssen. Dadurch wird allerdings das Prinzip durchbrochen, wonach das Stimmrecht durch Bevoll-

mächtigte nicht ausgeübt werden darf. (Deutsche G. G. § 43 Abs. 4).

b) in Verbindung mit anderen Genossen als Gruppenrecht. Auf diese Weise kann eine statutarisch oder gesetzlich festgesetzte Mitgliederzahl die Einberufung der Generalversammlung verlangen oder verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt wird.

c) Als Anfechtungsrecht gegen die Beschlüsse der Generalversammlung. Abs. 2 § 51 des d. G bestimmt diesbezüglich: „Zur Anfechtung befugt ist jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluss Wiederspruch zum Protokoll erklärt hat und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er zu der Generalversammlung unberechtigterweise nicht zugelassen worden ist, oder sofern er die Anfechtung darauf gründet, dass die Berufung der Versammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlussfassung nicht gehörigt erfolgt sei. Ausserdem ist der Vorstand und, wenn der Beschluss eine Massregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates strafbar oder den Gläubigern der Genossenschaft haftbar machen würden, jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsrates zur Anfechtung befugt".

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass abgesehen von den Gesetzgebungen die oft unvollständig sind, die Praxis bei allen echten Genossenschaften im grossen und ganzen die Generalversammlung und besonders das Stimmrecht der Genossen derart regelt, dass durch diese Regelung einerseits die persönlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern mehr als bei andern Gesellschaftsformen berücksichtigt werden und anderseits die viel geforderte und als die der Genossenschaft eigentümlich gepriesene Wirtschaftsdemokratie zum Ausdruck gebracht wird.

C) Schlusswort.

Wir haben unsere Ausführungen mit der Schilderung der Entstehung des modernen Genossenschaftsgedankens begonnen, dann das ökonomische Gebilde „Genossenschaft", in welchem dieser Gedanke verkörpert ist, beschrieben, um im Anschluss an diese Betrachtungen, die juristische Seite des Problems ausführlicher zu besprechen. Es galt zu untersuchen, inwieweit der Genossenschaft eine gerechte gesetzliche Behandlung zu Teil wurde.

Als Aufgabe der Juristen haben wir die Schaffnng eines, dem wirtschaftlichen Begriffe der Genossenschaft enstprechenden Rechtskleides gestellt. Im Anschluss daran haben wir fünf verschiedene Gesetzgebungen in unsere Betrachtungen gezogen und durch unsere an den verschiedenen Stellen erfolgten, mehr oder weniger ausführlichen Bemerkungen, liessen wir erkennen, dass die gesetzgeberische Behandlung einzelner genossenschaftlicher Angelegenheiten nicht immer und nicht ganz befriedigt, doch darf dies nicht als ein Mangel an Verständnis seitens des Juristen für das Genossenschaftsproblem ausgelegt werden. Die Gesetzgebung ist zwar ein juristisches Werk, doch ist sie, und besonders auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet in erster Linie durch machtpolitische und erst in zweiter Linie durch juristische Erwägungen bestimmt. Wenn wir trotz einer, teilweise bedürftigen, Gesetzgebung behaupten können, dass die Genossenschaft auch im Rahmen der bestehenden Gesetzgebungen sich im grossen und ganzen frei und ungehindert entwickeln konnte (die Praxis ist Beweis dafür), so ist dies in erster Linie den Juristen zu verdanken. Abgesehen von manchen Fällen in der ersten Zeit der Genossenschaftsbewegung, hat die Iudikatur immer mehr darnach gestrebt, die Lücken des Gesetzes durch ein den Bedürfnissen der Praxis entsprechendes Gewohnheitsrecht auszufüllen.

Freilich brauchen sich die Genossenschafter damit nicht zu begnügen, sie sind berechtigt zu verlangen, dass die Gesetzgebung selbst ihren Bedürfnissen entsprehend gestaltet werden soll. Wir haben in einem Kapitel aber auch gezeigt, welche Forderungen die Genossenschafter an eine zukünftige Gesetzgebung stellen. Schon dort haben wir gesehen, dass die Forderungen nicht rein juristischer Natnr sind, dass auch die Genossenschafter darin weitaus nicht einig sind. Ein erklärlicher Zustand, nachdem wir gesehen haben, dass inerhalb der Genossenschaftsbewegung zwei sozusagen

entgegengesetzte Richtungen bestehen. Es wäre noch hinzuzufügen dass auch innerhalb der einzelnen Richtungen Zweige bestehen, die unter sich, trotz eines immer wiederkehrenden Treugelöbnisses und Betonung der Einigkeit (gerade das böse Gewissen zwingt dazu die Einigkeit wieder und wieder zu betonen) uneinig sind. An den Gesetzgeber werden entsprechend dieser Lage Forderungen gestellt, die er natürlich nicht erfüllen kann, da dies eine Unmöglichkeit ist. Was bleibt ihm übrig? Nichts anderes als den Mittelweg zu wählen und damit jeden nur teilweise und keinen ganz zu befriedigen. Oder für jede Genossenschaftsart ein Spezialgesetz zu erlassen. dann haben wir den Wirrwarr der gesetzlichen Flickarbeit, wie etwa in Frankreich und dies wird von den Genossenschaftern erst recht nicht gewünscht. Voraussetzung für eine den Genossenschaften in allen Beziehungen entsprechende Gesetzgebung ist also, dass die Bewegung wenigstens gelegentlich der Stellung der Postulate an den Gesetzgeber Einigkeit zeigt. Selbstverständlich müssen sich die einheitlichen Postulate auf Hauptpunkte beschränken. In allen weitern soll die Genossenschaft ihre Angelegenheiten selbst regeln.

Der Teil der Genosshnschafter, der, getreu der ihrer Richtung zugrunde liegenden Doktrin, durch die Genossenschaft auch andere als wirtschaftliche Zwecke verfolgt, (wir denken dabei an die Genossenschaftssozialisten) möchte gerne sehen, dass die Gesetzgebung ihnen auch auf diesem Wege, unter die Arme greift. Für derartige gesetzliche Massnahmen ist aber die Lage erst recht nicht reif. Denn wäre man soweit um die Berechtigung oder die Notwendigkeit einer sozialistischen Wirtschaftsordnung einzusehen so brauchte die Herbeiführung derselben nicht auf dem Umwege über die Genossenschaft zu geschehen. Die Genossenschaft soll, wenn sie die bestehende Wirtschaftsordnung umändern will, dies gemäss der Doktrin durch die eigenen Kärfte, durch die Arbeit, Begeisterung und Ueberzeugung der Genossen versuchen. Sie darf nicht so naiv sein um zu glauben, dass anders Gesinnte ihr den Weg dazu durch gesetzliche Massnahmen ebnen.

Im Interesse der Genossenschaftsbewegung wäre es somit, dass die Genossenschafter sich in ihren Forderungen an dem Gesetzgeber nur auf juristische Postulate beschränken, dann wäre auch die Möglichkeit und ebenso die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung gegeben. Eine Revision des Genossenschaftsrechtes sollte in erster Linie die bisherigen praktischen Erfahrungen, denen teilweise von der Iudikatur schon längst Gesetzeskraft verliehen wurde, kodifizieren, wobei mancher genossenschaftliche Einrichtung einen weitern Ausbau finden könnte. Vor allem sollen die Wesensmerkmale, die die Genossenschaft von andern Organisa-

tionen unterscheiden, scharf unterstrichen werden, damit der Missbrauch der genossenschaftlichen Firma und Organisationsart verunmöglicht wird. Gleichzeitig sollen auch Vorbeugungsmassnahmen getroffen werden, die die Entartung einzelner Genossenschaften, zur kapitalistischen Unternehmung, erschweren. Dies ist alles, was von der Genossenschaftsgesetzgebung gefordert werden kann, denn die Bedeutung der Genossenschaft liegt nicht auf juristischem, sondern auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet.